

# pro familia magazin



## Beratung gegen Abtreibung?

## Inhalt

Die Memminger Abteibungsprozesse	1
Aus einem Brief des Memminger Landgerichts	2
„Ärztliche Erkenntnis“ als Mittel der Indikationsstellung	5
Eine Frauensache	8
Über den faulen Zauber der § 218-Beratung	9
Beratung als pädagogisches Phänomen	11
Adoption statt Abtreibung	12
Beratungsgesetz und kein Ende	13
Abtreibung hier und anderswo	16
§ 218 – nichts Neues aus Allensbach	17
Selten habe ich mich so einsam gefühlt	19
Buchbesprechung	20
Neuerscheinungen	21
Leserbriefe	22
Das Institut für Sexualpädagogik	24

## Pro Familia Informationen

Den Paragraphen 175 ersatzlos streichen	25
Adressen der Landesverbände	26
Europäische Perspektiven in der IPPF	27
Kulturkampf international: IPPF mischt sich ein	28
Pro Familia zum Gesundheitsreformgesetz	30
„Der Liebe auf der Spur“ – eine neue Filmserie	31
Neues aus der Pro Familia Vertriebsgesellschaft	33

Titelfoto: dpa

## Impressum

pro familia magazin Sexualpädagogik und Familienplanung  
Heft 3/89, 17. Jahrgang ISSN 0175-2960

**Herausgeber:** Pro Familia Deutsche Gesellschaft für Sexualberatung und Familienplanung e. V., Cronstettenstraße 30, 6000 Frankfurt a. Main 1, Telefon (069) 550901.

**Redaktion (Anschrift siehe Verlag):** Jürgen Heinrichs, Gerd J. Holtzmeier (Koordination und Layout), Inge Nordhoff, Kristine von Soden (verantwortlich).

**Verlag:** Gerd J. Holtzmeier, Verlag, Weizenbleek 77, 3300 Braunschweig, Telefon (0531) 320281  
Postgiro: Hannover 383811-307

**Satz:** Fotosatz Meinecke, 3341 Groß Denke  
**Druck:** RGG-Druck, 3300 Braunschweig

**Vertrieb:** siehe Verlag

**Anzeigen an den Verlag.** Gültig ist die Anzeigenpreisliste 1989.

**Bezugspreis:** Im Abonnement DM 6,50 pro Heft (Ausland DM 7,-) einschließlich Versandkosten und MwSt. Ein Einzelheft kostet 6,50 DM zuzüglich Versandkosten.

**Bezugsbedingungen:** Das Abonnement erstreckt sich über ein Kalenderjahr. Es verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn es nicht bis zum 30. September eines jeden Jahres gekündigt wird. Das Jahresabonnement wird im Januar in Rechnung gestellt, Neubos im laufenden Jahr bei Zustellung des ersten Heftes.

Für Mitglieder der Pro Familia ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

**Erscheinungsweise:** 6 × jährlich (jeweils Anfang Januar, März, Mai, Juli, September und November).

**Namentlich gekennzeichnete Beiträge** geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

## Zu diesem Heft

Gäbe es nicht Memminger, so könnten böse Zungen behaupten, wäre die Diskussion um den § 218 nach wie vor langweilig und trist. Denn schon lange gibt es keine neuen Überlegungen mehr, keine vorwärtsweisende Strategie, keine wirklich wirkungsvolle Offensive. Polemisch und larmoyant wird lediglich auf Angriffe reagiert. Auch im vergangenen Jahr, als zu befürchten war, das restriktive Beratungsgesetz würde sehr bald schon Realität. Die Frauenbewegung steht mit dem Rücken an der Wand. Außer Empörung und der traditionellen Forderung nach ersatzloser Streichung des § 218 ist von ihr wenig zu vernehmen. Nirgends eine Initiative, den Spieß in souverän-schlagfertiger Gestik umzudrehen. Nirgends produktive Streits. Nirgends offene Fragen, Ratlosigkeit. Ist tatsächlich alles gesagt und geklärt? Oder darf manches vielleicht gar nicht ausgesprochen werden? Nicht einmal gedacht? Immer unversöhnlicher, das konstatiert auch Thea Bauriedl, Privatdozentin für klinische Psychologie an der Universität München und Dozentin an der Akademie für Psychoanalyse und Psychotherapie München, stehen sich Befürworter und Gegner des Schwangerschaftsabbruchs gegenüber – zwei Lager, innerhalb derer Kontroversen kaum ausgetragen werden, vielfach nicht einmal zugelassen sind: „Wer sich heute zum Problem der Abtreibung äußert, gerät in die Gefahr, entweder als *Befürworter* oder als *Gegner* ‚des Abbruchs‘ eingeordnet zu werden. Differenziertere Positionen werden auf diesem Schlachtfeld kaum wahrgenommen und respektiert. Wie in einem ‚Stellungskrieg‘ stehen die Positionen fest.“

Auch dieses Heft – das soll keine Kritik an den Beiträgen sein! – ist von Meinungsgleichheit oder zumindest weitgehender Übereinstimmung geprägt. Querdenkerinnen und -denker sucht man vergeblich, was eben kein Zufall ist. Ich glaube, ein Grund dafür ist das starre Festhalten an Dogmatismen und den daraus resultierenden Denktabus, auch und gerade im Umkreis der feministischen Bewegung. Besonders deutlich wird das in der Haltung zum Tötungsvorwurf. Wer sich dazu nicht spontan ablehnend, sondern nachdenklich äußert, so scheint es, gerät schnell in Verdacht, auf die andere Seite der Barrikade übergewechselt zu sein. Ähnlich steht es mit dem Ultraschall. Wer dieses Gerät nicht als „perfide männliche Technik“ decouvriert, die lediglich der „Konstruktion eines ‚lebendigen‘ Embryos“ und damit der Machtausübung über Frauen dient, wirkt suspekt. Da hilft es auch nicht, eigene Schwangerschaftserfahrungen als Beweis anzuführen, wie wenig doch aber auf dem Bildschirm letztlich zu erkennen ist. Außer unzähligen wimmelnden Punkten habe ich darauf jedenfalls nie viel gesehen. Und es interessierte mich auch nicht sonderlich.

Zu den Denktabus, die ich hier meine, gehört dann weiter die Rede vom ‚bloßen Zellklumpen“ in den Anfangsstadien der Schwangerschaft. Daß es sich aber womöglich doch um werdendes Leben handelt, dessen abrupt herbeigeführtes Ende, dessen Zerstörung oder eben auch Tötung Belastungen, Kümernisse und Trauer auslösen kann, ist dann kein öffentliches Gesprächsthema mehr. Ein Schwangerschaftsabbruch, so wird immer wieder gefordert, soll ein „ganz normaler“ medizinischer Eingriff sein. Frauen, die Schuldgefühle spüren, sind Opfer von „Lebensschützer“ – Ideologien. Es gibt mittlerweile einen ganzen Katalog an Soll-Bestimmungen und festgefühten Definitionen, die alles andere als befreiend in ihrer Wirkung sind. Denn indem sie neue, mit feministischem Selbstverständnis gefüllte Maßstäbe setzen, wirken sie immer auch repressiv. Es lohnt sich, darüber nachzudenken. Vielleicht kann dieses Heft neben seinen Informationen, Einschätzungen und kommentaren nützliche Anregungen dazu bieten.

Kristine von Soden

# Die Memminger Abtreibungsprozesse

*Memmingen erlebt derzeit eine in der Geschichte der Bundesrepublik bislang beispiellose Strafverfolgung von Frauen, die abgetrieben haben. Mehr als 140 Frauen und 15 Männer sind mittlerweile rechtskräftig verurteilt. Seit dem 8. September 1988 steht der Frauenarzt Dr. Theissen vor Gericht. Ihm werden 156 angeblich illegale Schwangerschaftsabbrüche vorgeworfen.*

Brigitte Schliermann

Memmingen: eine beschauliche Kleinstadt im Unterallgäu, 37.000 Einwohnerinnen, die meisten von ihnen sind katholisch und sehr konservativ. Frauen, die ungewollt schwanger werden, befinden sich hier – wie auch sonst im bayerischen Hinterland – in einer fast ausgewogenen Situation:

- Für einen Schwangerschaftsabbruch nach Notlagen-Indikation schreibt das bayerische Schwangerenberatungsgesetz drei Instanzen vor: Beratungsstelle, indizierende Ärztinnen und Ärzte sowie abbrechende Ärztinnen und Ärzte;

- Ambulante Abtreibungen sind in Bayern nicht erlaubt;

- Die einzige anerkannte §218-Beratungsstelle in Memmingen ist die der Caritas, die nächste Pro-Familia-Beratungsstelle ist 80km entfernt – in Augsburg oder München;

- Ärztinnen und Ärzte, die Indikationen ausstellen, sind kaum zu finden;

- Kliniken, die Abbrüche durchführen, gibt es auch nur in München oder in Baden-Württemberg. Eine Privatklinik im nahegelegenen Ravensburg wurde zum 1. Oktober 1988 nach jahrelangen Angriffen seitens der „Christlichen Liga“ geschlossen;

- Die ländlich-katholische Doppelmoral tut ein Übriges: da die Abtreibung oft auch im engsten sozialen Umfeld nicht bekannt werden darf, müßten die Frauen bei einem legalen Schwangerschaftsabbruch die weiten Fahrten für den Beratungsschein und die Indikationsbescheinigung und vor allem einen mehrtägigen Klinikaufenthalt vertuschen.

In dieser Situation war Dr. Theissen für viele ungewollt schwangere Frauen aus Memmingen und der näheren Umgebung die einzige Möglichkeit, einen medizinisch sauberen Schwangerschaftsabbruch zu bekommen. Nach eingehender Beratung und Auseinandersetzung mit der Situation der Frau nahm er ambulante Abbrüche in seiner Praxis vor, zum Teil ohne Beratungsnachweis und ohne Indikationsbescheinigung.

Dr. Theissen ging davon aus, daß die Frauen sich nicht strafbar machen würden, wenn der Abbruch innerhalb der 12-Wo-

chen-Frist stattfindet und die Frauen „in Bedrängnis“ handeln. Für sich selbst glaubte er, nur eine Ordnungswidrigkeit zu begehen (vgl. „Stern“ vom 23. 6. 1988). Denn es handelt sich letztlich nur um Formfehler: den Beratungsnachweis hätten die Frauen von der Beratungsstelle in jedem Fall bekommen – unabhängig vom Inhalt des Beratungsgesprächs, und eine Notlagen-Indikation hat nach Meinung von Dr. Theissen in jedem Fall vorgelegen.

## Die Ermittlungen

Nach einer anonymen Anzeige kam zunächst die Steuerfahndung in die Praxis des Frauenarztes – schließlich konnte er die Einnahmen von den Abbrüchen nicht als solche deklariert versteuern. Die Patientinnen-Kartei wurde beschlagnahmt und an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Dort liegt sie übrigens bis heute. Ein grünes „I“ auf der Karteikarte wurde als Hinweis auf einen Schwangerschaftsabbruch gewertet.

In der Folgezeit setzte ein regelrechtes Kesseltreiben gegen die Patientinnen ein. Ermittelt wurde gegen den Arzt und gegen die Frauen sowie gegen alle, die die Frauen in irgendeiner Weise unterstützten. Zu Hunderten wurden die Frauen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Ermittlungsrichtern vernommen und zu intimsten Details ihres Privatlebens befragt. Die Staatsanwaltschaft legte einen Fragebogen vor mit Fragen über Feststellung der Schwangerschaft, Beratung, Indikationsfeststellung und Durchführung des Schwangerschaftsabbruches. Besonders interessierte sich die Staatsanwaltschaft für alles, was in der Praxis gesprochen wurde, beispielsweise ob Dr. Theissen zunächst ein höheres Honorar forderte, ob er die Frauen zum Schweigen verpflichtet hätte. Sie wollten wissen, woher die Frauen das Geld für den Abbruch hatten, ob sie von anderen Abtreibungen wußten. Diese Angaben dienten der Staatsanwaltschaft für ihre Ermittlungen gegen Frauen und Männer, die die Frauen unterstützt hatten.

Gegen alle Frauen, deren Abtreibung nicht verjährt ist – die Verjährungsfrist beträgt für die betroffenen Frauen drei Jahre – wurde ermittelt. Bisher wurden 357 Ermitt-



Der Memminger Frauenarzt Dr. Theissen während einer Demonstration in Memmingen.

Aufn. dpa

## Aus einem Brief des Memminger Landgerichts an 140 Frauen

Sehr geehrte Frau, die Staatsanwaltschaft hat nach Abschluß der Ermittlungen gegen Herrn Dr. Theissen Anklage erhoben. Bei Durchsicht der zahlreichen Vernehmungen nach dem von der Polizei und von der Staatsanwaltschaft entwickelten Fragebogen mußten wir leider feststellen, daß einige Punkte, auf die es für die Entscheidung des Gerichts ankommt, dadurch nicht erfaßt worden sind, besonders Umstände, die für die Prüfung des Vorliegens einer medizinischen oder sozialen Indikation notwendig sind. Da unsere Prozeßordnung eine umfassende Sachaufklärung von Amts wegen verlangt, wäre es geboten, Sie als Zeugin zur Hauptverhandlung vorzuladen, wie dies die Staatsanwaltschaft auch beantragt hat.

Um Ihnen – und auch Herrn Dr. Theissen – die mit einer Befragung in einer öffentlichen Hauptverhandlung verbundenen Unannehmlichkeiten nach Möglichkeit zu ersparen, möchten wir zunächst den Versuch unternehmen, durch eine Ergänzung der bisherigen Befragung auf schriftlichem Wege insbesondere die persönlichen Daten, aber auch Ihre Auskünfte über Ihre Behandlung durch Herrn Dr. Theissen soweit zu vervollständigen, daß sich – wir wir hoffen – Ihre Vernehmung hier vor Gericht eventuell erübrigt.

Zu diesem Zweck erlaube ich mir in der Anlage die Übersendung eines zusätzlichen Fragebogens und bitte Sie höflich, diesen sorgfältig und wahrheitsgemäß auszufüllen und binnen 14 Tagen unter Verwendung des ebenfalls beiliegenden Freikuverts hierher zurückzusenden. Ich gehe davon aus, daß Sie auch diesmal genauso gewissenhaft Auskunft geben werden, wie sie das schon bisher getan haben. Nur rein vorsorglich muß ich Sie pflichtgemäß darauf hinweisen, daß Sie sich im Falle einer wenn auch nur teilweisen unrichtigen und/oder unvollständigen Beantwortung einer Frage zum Vorteil von Herrn Dr. Theissen wegen vollendeter oder zumindest versuchter Strafvereitelung nach § 258 des Strafgesetzbuches strafbar machen könnten.

Schriftliche Zeugenäußerung – unter Beachtung der Hinweise am Ende –

I. Persönliche Verhältnisse (aufgegliedert in „im Zeitpunkt des Eingriffes“ und „heute“).

1. Persönliche Verhältnisse der Zeugin
  - a) Familienname
  - b) Geburtsname
  - c) Vorname
  - d) Geburtsdatum
  - e) Familienstand
  - f) Beruf (bitte kennzeichnen, ob Lehr-, Alernterwerb oder Hilfsarbeit)
  - g) Anschrift
  - h) Brutto-/Nettoeinkommen monatlich (bitte Bescheinigung über Lohn, Gehalt, Rente oder Arbeitslosenunterstützung beifügen)
  - i) Schulden Entstehungsgrund monatliche Belastung aus Zinsen und Tilgung

- k) Vermögen, nähere Bezeichnung (Sparguthaben, Grundbesitz, Aktien u. a.) Betrag
  - l) Größe der Wohnung oder eines Hauses (wieviel Zimmer, Küche, Bad?)
  - m) Höhe der Miete (Kaltmiete + Nebenkosten)
2. Ehemann/Partner
    - a) Familienname
    - b) Vorname
    - c) Geburtsdatum
    - d) verheiratet seit befreundet seit zusammenwohnend seit
    - e) Beruf
    - f) Einkommen (soweit möglich bitte Lohnbescheinigung beifügen)
    - g) Zustand der Ehe/der Partnerschaft
    - h) getrenntlebend seit geschieden seit Besteht Einverständnis mit der Verwertung der Scheidungsakten? (ggf. bitte Aktenzeichen des Scheidungsverfahrens angeben)
    - i) Wann erfuhr er von der Schwangerschaft?
  3. Erzeuger (falls nicht identisch mit Ehemann oder Partner)
    - a) Familienname
    - b) Vorname
    - c) Geburtsname
    - d) Anschrift
    - e) Dauer der Beziehungen von ... bis
    - f) Beruf
    - g) Einkommen und Vermögen (brutto/netto? Welche Unterhaltspflichten bestehen? Sind Schulden abzuzahlen, z. B. Barkredit oder Bausparkasse?)
    - h) Hindernisse gegen Festigung der Beziehung
    - i) Einstellung zu dem zu erwartenden Kind (Wann erfuhr er von der Schwangerschaft?)
    - k) War mit Anerkennung der Vaterschaft zu rechnen? (falls nein, warum nicht?)
  4. Kinder
    - a) Anzahl
    - b) 1. Kind
      - aa) Familienname
      - bb) Vorname
      - cc) Geburtsdatum
      - dd) Ausbildungsstand/Beruf
      - ee) etwaiges Einkommen (ggf. bitte Lohnbescheinigung beifügen)
      - ff) Gesundheitszustand
      - gg) Hausarzt
    2. Kind
    3. Kind
    4. Kind (wie oben ggf. auf einem eigenen Blatt)
  5. Eltern
    - a) Vater
      - aa) Familienname
      - bb) Vorname
      - cc) Geburtsdatum

- dd) Anschrift
  - ee) Einkommen (soweit möglich bitte Bescheinigung beifügen)
  - ff) Gesundheitszustand
  - gg) Hausarzt
  - hh) verheiratet/geschieden/getrennt lebend seit (Zutreffendes bitte unterstreichen)
- b) Mutter
    - aa) Familienname
    - bb) Vorname
    - cc) Geburtsdatum
    - dd) Anschrift
    - ee) Einkommen (soweit möglich bitte Bescheinigung beifügen)
    - ff) Gesundheitszustand
    - gg) Hausarzt
    - hh) verheiratet/geschieden/getrennt lebend seit (Zutreffendes bitte unterstreichen)
  - c) Verhältnis zu den Eltern
  - d) Waren die Eltern oder ein Elternteil von der Schwangerschaft informiert?
  - e) Hätten die Eltern Aufsicht oder auch Erziehung des erwarteten Kindes übernommen?
6. Betreuungsmöglichkeiten durch Geschwister oder Freunde
 

Standen für die Betreuung des zu erwartenden Kindes Geschwister oder Freunde zur Verfügung? (wenn ja, bitte Frage wie Ziff. I.5. beantworten, ggf. auf einem eigenen Blatt)
  7. Arbeitgeber
    - a) Bestand die Gefahr der Kündigung nach Ablauf des Mutterschutzes? (wenn ja, welche Anhaltspunkte waren dafür vorhanden?)
    - b) Name, Anschrift und Telefonnummer der Firma (bitte Name, Adresse und Telefon der Person mitteilen, die Ihr Vertrauen besitzt und ggf. geeignete Auskünfte erteilen kann)
- II. Medizinische Fragen
    1. Zeitpunkt der Feststellung der Schwangerschaft
    2. durch wen festgestellt?
    3. Ergebnis (Schwangerschaftswoche)
    4. Gesundheitszustand
      - a) Vorbelastungen
        - aa) welche?
        - bb) Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes
        - cc) ärztlicherseits verordnete und eingenommene Medikamente
      - b) ärztlicherseits gegen die Schwangerschaft geäußerte Bedenken
        - aa) Art der Bedenken
        - bb) Name und Anschrift des Arztes
    5. Datum des Schwangerschaftsabbruches
    6. Nachträgliche Komplikationen oder Beschwerden durch den erfolgten Schwangerschaftsabbruch
      - a) ja/nein wenn ja, welche?

- b) ärztliche Behandlung durch welchen Arzt?
7. Werden diese Ärzte, ggf. welche, von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden?

### III. Frage zum Verfahren

1. Der behandelnde Arzt
  - a) Welcher Frauenarzt behandelte die Zeugin vor dem Eingriff? (bitte Namen, Anschrift und Telefonnummer angeben)
  - b) Wurde dieser Arzt auch nach Beginn der Schwangerschaft aufgesucht, ggf. wann?
  - c) Wie lautete die Diagnose (welche Schwangerschaftswoche)?
  - d) Wurde dem Arzt mitgeteilt, daß das Kind unerwünscht sei? ja/nein
  - e) Hat der Arzt Adressen genannt, wo der Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden würde, ggf. welche Adressen?
4. Kontaktaufnahme mit Dr. Theissen
  - r) Hat Dr. Theissen nach dem Eingriff geäußert, daß die Zeugin über den Eingriff schweigen solle, wenn ja, was hat er gesagt?
6. Entbindungserklärung
 

Wird Dr. Theissen von der Schweigepflicht hinsichtlich der Gespräche und Behandlungen im Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch entbunden? ja/nein
7. Einflußnahme
 

Hat Polizei oder Justiz zur Herbeiführung einer Aussage bisher Druck ausgeübt? Wenn ja, in welcher Weise?

### Ergänzende Hinweise

- 1) Nach § 55 der Strafprozeßordnung kann die Zeugin die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihr selbst oder einem Angehörigen (Verlobten, Ehegatten, auch dem geschiedenen, Eltern, Kindern, Geschwistern, Onkeln, Tanten, Neffen, Nichten, Schwägern, Schwägerinnen) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Das betrifft hier nicht die Fragen des Abbruchs der Schwangerschaft für die Zeugin selbst, da sie entweder rechtskräftig verurteilt, oder der Fall verjährt ist, aber möglicherweise die Mitwirkung von Angehörigen an dem Abbruch, sei es in Form der Anstiftung oder Beihilfe hierzu, entweder durch den Rat, zu Dr. Theissen zu gehen (Frage III 4a), oder durch die Finanzierung des Abbruchs (Frage III 5 o).

aus: Stechpalme Erlangener Frauenzeitung, Nov. 88

lungsverfahren eingeleitet. Vorgeworfen wird den betroffenen Frauen, daß sie ohne Notlagen-Indikation eine Abtreibung vornehmen ließen. Den Ehemännern, Freunden und Bekannten wird Anstiftung zum Schwangerschaftsabbruch – wenn sie etwa die Adresse des Frauenarztes weitergegeben haben – oder Beihilfe zum Schwangerschaftsabbruch vorgeworfen – wenn sie die Frauen zum Arzt gefahren oder ihr das Geld für den Abbruch gegeben haben.

Die Frauen und Männer, denen man glaubte, einen illegalen Schwangerschaftsabbruch oder Anstiftung oder Beihilfe dazu nachweisen zu können, wurden inzwischen per Strafbefehl zu Geldstrafen zwischen 900,- und 3.200,- DM verurteilt. Nur rund 20 Frauen haben Widerspruch gegen diesen Strafbefehl eingelegt, die meisten Frauen haben die Strafe stillschweigend bezahlt. Die Angst, in einem öffentlichen Prozeß als „Kindsmörderin“ gebrandmarkt zu werden, hat sie dazu veranlaßt. Rund 140 Frauen und 15 Männer sind inzwischen rechtskräftig verurteilt.

### Die Urteile

Bei einem Widerspruch gegen den Strafbefehl kommt es zu einer mündlichen Verhandlung. Dabei sind bislang alle Frauen vom Amtsgericht Memmingen in erster Instanz verurteilt worden. Die Argumentation war immer gleich, die schriftliche Urteilsbegründung ist in einigen Abschnitten bei allen Urteilen – auch von verschiedenen Richtern – wörtlich identisch:

Zunächst wird bemängelt, daß keine Beratung durch eine staatlich anerkannte Beratungsstelle stattgefunden hat. Dann geht

der Richter jeweils auf die Gründe ein, die die Frau selbst für das Vorliegen einer Notlagen-Indikation benannt hat. Diese Gründe werden nicht als Begründung für eine Notlagen-Indikation akzeptiert. Dabei wird regelmäßig anerkannt, daß es sich um eine wirtschaftlich, beruflich und/oder familiär schwierige Situation gehandelt habe, die Lage sei aber nicht ausweglos gewesen:

- bei einer Frau, die bereits drei Kinder hat und bei einem weiteren Kind ihren Halbtagsjob hätte aufgeben müssen, so daß die dann sechsköpfige Familie von 1800,- DM netto pro Monat hätte leben müssen;
- bei einer ledigen Frau, die bereits ein Kind hat und bei einem weiteren Kind ihr Geschäft – die Existenzgrundlage – aufgeben und von Sozialhilfe leben müßte;
- bei einer Studentin, in deren streng katholischem Elternhaus ein uneheliches Kind als Schande empfunden wird.

Es folgt ein lapidarer Satz „Soziale Indikation ist nicht gegeben“. Begründet wird dies jeweils mit dem Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. 2. 1975 und im Anschluß daran einer Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichtes von 1977, nach denen eine Notlagen-Indikation nur dann vorliege, wenn eine ganz besonders gelagerte Ausnahmesituation festzustellen sei. Wirtschaftliche oder familiäre Schwierigkeiten reichten dafür nicht. Die Überforderung der Schwangeren durch die Schwangerschaft müsse so groß sein, daß eine gleichwertige Rechtspflicht derjenigen zum Austragen gegenüberstehe. Gemeint ist damit, daß eine Frau nach diesen Urteilen solange zum Aus-

tragen einer ungewollten Schwangerschaft verpflichtet ist, solange sie noch einigermaßen in der Lage ist, ihre Pflichten als Hausfrau und Mutter zu erfüllen. Erst wenn die Versorgung ihrer Kinder oder des Ehemannes oder auch pflegebedürftiger Verwandter gefährdet ist, darf sie eine Abtreibung vornehmen lassen.

Noch einen weiteren Grund führen die Richter jeweils für das Nicht-Vorliegen einer Notlagen-Indikation an: Gemäß § 218a, Abs. 2, Nr. 3 StGB ist Voraussetzung, daß die Notlage „nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden kann“. Die Amtsrichter in Memmingen sind hier der Meinung, daß das Austragen und die anschließende Freigabe des Kindes zur Adoption einer ungewollt schwangeren Frau durchaus zuzumuten ist. „Das Argument, ein Kind nicht zu fremden Leuten geben zu wollen, ist kein Argument dafür, werdendes Leben zu zerstören. Die Angeklagte hat nur an ihre eigene Lage gedacht, ohne die Rechte des Kindes in Erwägung zu ziehen.“ Soweit Freiherr von Castell, Richter am Amtsgericht Memmingen in einer Urteilsbegründung.

Mit dieser Argumentation präsentieren sich die Memminger Richter als verlängerter Arm der bayerischen Staatsregierung, die zeitgleich ein Gesetz zur „Adoption als Alternative zum Schwangerschaftsabbruch“ plante.

Besonders auffällig an diesen Urteilen ist das völlige Negieren der Frau als Subjekt, als Mensch mit eigenen Vorstellungen und Empfindungen: Ihre psychische Situation spielt keine Rolle bei der Beurteilung der Frage, ob zum Zeitpunkt des Abbruchs eine Notlage vorgelegen hat oder nicht;

## Klammheimlich

„DAS IST ER“ – titelte die „Bild“-Zeitung in München am 21. März. In dicken schwarzen Lettern, so daß einem die Botschaft schon von der anderen Straßenseite aus ansprang. Nicht der Lottokönig vom Wochenende war damit gemeint – nein – der unselige Richter Detlef Ott aus Memmingen.

„Bild“ geht mit dem 37jährigen Justizvertreter hart ins Gericht: Daß seine Geliebte noch Schülerin war, während er – als Jungstaatsanwalt eben die Startlöcher für seine Berufskarriere grub – als er die schwangere Freundin zur Abtreibung nach Karlsruhe geleitete. Eine Notlagenindikation haben sie dort erhalten. Und das bei einem Gehalt des zukünftigen Vaters von 3800,- DM netto im Monat. Ob das nicht gereicht hätte für das Kind?

Diese Frage drängt sich geradezu auf. Schließlich ist Richter Ott im Memminger Prozeß einer, der es von den „Zeuginnen“ immer ganz genau wissen wollte. Etwa: Wie hoch die Steuerersparnis aus einem Wohnungskauf war, damit diese zum Nettoeinkommen hinzugerechnet werden kann. „Wieso brauchten Sie ein Auto?“ fragt er.

Im selben Jahr, als Detlef Ott seine Freundin zur Abtreibung begleitet, beginnt er – damals noch Staatsanwalt – ein Ermittlungsverfahren gegen Horst Theissen. Detektivische Fähigkeiten soll Ott entwickelt haben, um dem Frauenarzt illegale Schwangerschaftsabbrü-

che nachweisen zu können. Das Verfahren mußte wegen erwiesener Unschuld Theissens eingestellt werden. Dieser Vorgang hatte Richter Ott schon zu Prozeßbeginn einen Befangenheitsantrag von seiten der Verteidiger Theissens eingebracht, der allerdings von seinen Richterkollegen als unbegründet abgewiesen worden war.

Jetzt – nach der Enthüllung der eigenen Abtreibungsgeschichte – erhielt Richter Ott von seinem Vorsitzenden den Rauschmiß. Jetzt bricht der unheimlichen Justiz in Memmingen nämlich der Boden unter den Füßen gänzlich weg. Nicht einmal mehr die braven Katholiken und CSU-Wähler, die „Abtreibung ist Mord“ herunterbeteten und diesen Prozeß unterstützten, halten ihnen noch die Stange. Die Stimmung in Memmingen und Umgebung ist gekippt.

Mit der Enthüllung, daß der als Oberinquisitor im Theissen-Prozeß gefürchtete Richter Ott ein Mann von doppelter Moral ist, hat das Landgericht in Memmingen sein letztes Quentchen an Ansehen verloren. Was übrig bleibt hinter der ehrfurchtheischenden schwarzen Justizrobe? Lässige Großmannssucht, nackter Politpoker und hemmungsloses Karrierebolzen. So ist aus dem Schauprozeß gegen die Abtreibungspraxis plötzlich etwas ganz anderes geworden: ein Lehrstück über die verlogenen Hüter der Moral. So war das ursprünglich gar nicht geplant.

Karin Glaube in: Volkszeitung Nr. 13, 24. März 1989

ebensowenig die Frage, was die Freigabe zur Adoption für die betroffene Frau bedeuten würde. Da ist es nur konsequent, wenn die Frau als reine Versorgungsinstanz begriffen wird und ihr ein Schwangerschaftsabbruch erst dann zugestanden wird, wenn die Versorgung anderer gefährdet ist. Die geradezu penetrante Benutzung des Begriffes „soziale Indikation“ statt Notlagen-Indikation seitens der Memminger Richter – wie übrigens auch seitens des bayerischen Justizministeriums – ist demnach auch keine Verwechslung, sondern eine inhaltlich begründete Methode, um die Möglichkeiten für einen legalen Schwangerschaftsabbruch einzuschränken.

Für Ausländerinnen sind die Folgen eines solchen Urteils besonders gravierend: Neben der Bezahlung der Geldstrafe, die für fast alle Frauen ein großes Problem darstellt, müssen sie die Ausweisung befürchten. Von der Ausländerbehörde wurde ihnen zwar mitgeteilt, von einer Ausweisung sehe man diesmal noch ab. Dennoch genügt künftig eine Lapalie, um die Vorstrafe wegen illegaler Abtreibung für eine Ausweisung ins Gewicht fallen zu lassen. Das besonders Makabere daran: Wenn eine Ausländerin – weil sie ein Kind bekommt und deshalb ihren Job aufgeben muß – längere Zeit auf Sozialhilfe angewiesen ist, so ist auch dies ein Ausweisungsgrund.

### Der Theissen-Prozeß

Der Prozeß gegen Dr. Theissen begann am 8. September 1988 mit der Verlesung der Namen von 156 Frauen, bei denen Dr. Theissen eine Abtreibung vorgenommen haben soll. Diese Frauen sind auch als Zeuginnen geladen. Es sind zum größten Teil Frauen, deren Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, also gerade die Frauen, die ihre Geldstrafe ohne Widerspruch sofort bezahlt haben, um zu verhindern, daß der Schwangerschaftsabbruch öffentlich bekannt wird.

Das Gericht will durch die ausführliche Befragung der betroffenen Frauen, ihrer Partner, Bekannten und Verwandten überprüfen, ob eine Notlage vorgelegen habe. Nach massiven Protesten seitens der Memminger Frauen und entsprechenden Anträgen der Verteidigung konnte sich das Gericht schließlich doch dazu durchringen, die betroffenen Frauen unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu vernehmen. Dabei ist allerdings fraglich, ob dies tatsächlich ein Vorteil für die betroffenen Frauen ist. Denn die Öffentlichkeit registriert nicht nur die Frauen, sondern ist auch – in begrenztem Rahmen – eine Kontrolle der Richter und Staatsanwälte. Frauen, die als Zeugin bereits ausgesagt haben, berichten von intensivem Ausforschen der persönlichen Verhältnisse,

etwa Fragen nach Zustand der Beziehung, Verhütungsmitteln, Detailfragen zu den finanziellen Verhältnissen (Sparguthaben, Schulden, Automarke, Miethöhe). Dies alles muß – soweit irgendmöglich – durch Bescheinigungen belegt werden. Nachbarinnen und Eltern werden gefragt, ob sie das Kind eventuell betreut hätten, von den Eltern der Frauen muß teilweise ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand vorgelegt werden, um nachzuweisen, daß sie tatsächlich nicht in der Lage wären, ein Kleinkind zu betreuen.

Besonders hervorzuheben bei der Ausforschung der Frauen hat sich der beisitzende Detlev Ott. Er hatte bereits 1980, damals noch als Staatsanwalt, ein erfolgloses Ermittlungsverfahren gegen Dr. Theissen angestrengt. Mitte März wurde bekannt, daß Richter Ott persönlich an einer Abtreibung beteiligt war. 1980 war seine damalige Freundin schwanger. Er selbst kümmerte sich damals darum, daß der Abbruch – juristisch korrekt selbstverständlich – in Baden-Württemberg durchgeführt wurde. Unmittelbar nach Bekanntwerden des Vorliebens von Richter Ott wurde er als befangen abgelehnt.

Ein positiver Nebeneffekt: Nachdem jetzt die Ersatzrichterin für Richter Ott einspringen mußte, würde beim nächsten Ausfall eines Richters der gesamte Prozeß gegen Dr. Theissen platzen.

So unwahrscheinlich wäre dies nicht, zum einen sind mehr als zwanzig Befangenheitsanträge bereits jetzt (Ende März 1989) gegen die Richter des Theissen-Prozesses gestellt worden, und zum zweiten wächst der öffentliche Druck gegen das gesamte Verfahren. Viele Veranstaltungen, Aktionen und Beiträge in der Presse zeigen die Empörung von Frauen über die „Memminger Hexenprozesse“.

Auch in Memmingen selbst ist ein Stimmungsumschwung zu verzeichnen: die anfängliche Ablehnung der Öffentlichkeitsarbeit des Memminger Frauenzentrums ist mittlerweile einer vorsichtigen Zustimmung

### Spendenauf für Dr. Theissen

Die Humanistische Union hat ein Spendenkonto „Prozeßhilfe“ für den Memminger Frauenarzt Dr. Horst Theissen eingerichtet. Der Bundesverband Pro Familia unterstützt diese Aktion und bittet um Spenden auf das „Sonderkonto Dr. Theissen“, Konto 1700678604 bei der Bank für Gemeinwirtschaft München (BLZ 70010111).



Frau überlegt, ob sie schwanger werden will (Sigrid Gräfe-Bentzien in „Im Zwiespalt der Gefühle“, Verlag Im Wind).

gewichen. Und der Freispruch im Berufungsverfahren für die einzige Frau, die von Anfang an, an die Öffentlichkeit gegangen ist, signalisiert: Es lohnt sich zu wehren.

Die Prozesse in Memmingen und der zeitgleiche Vorstoß der bayerischen Staatsregierung zur Förderung der Adoption wirken wie ein gut abgestimmtes Konzept, um die hier noch nie akzeptierte Notlagen-Indikation in Bayern endlich außer Kraft zu setzen.

Wie es scheint, wurde dabei der Bogen überspannt. Die Memminger Ereignisse haben den § 218 selbst wieder zu einem zentralen Bestandteil der öffentlichen Debatte gemacht:

Zum ersten Mal seit mehr als zehn Jahren gehen Frauen wieder auf die Straße, um die Abschaffung des § 218 StGB zu fordern.



Brigitte Schliermann, 33, Diplom-Sozialwirtin, arbeitete in der § 218-Gruppe Nürnberg und im Frauenbündnis Bayern mit.

# „Ärztliche Erkenntnis“ als Mittel der Feststellung einer Indikation zum Schwangerschaftsabbruch

Wie kann dieser Gesetzesbegriff aus ärztlicher Sicht sinnvoll und selbstbewußt gefüllt werden?

Die Ärztekammer Westberlin und der Pro-Familia-Bundesverband haben Ende 1988 einen Workshop zum Thema „Arztrechtliche Probleme des Schwangerschaftsabbruches“ durchgeführt. Eleonore Adam, Vorsitzende des Pro-Familia-Landesverbandes Schleswig-Holstein, hat dort als Vertreterin des Deutschen Ärztinnenbundes ein Referat gehalten, das wir hier in leicht gekürzter Form erstmals veröffentlichen.

Eleonore Adam

Der Begriff der „ärztlichen Erkenntnis“ hat mich in seiner philosophischen Dimension zunächst verunsichert. Ich habe mich dann in meinen Überlegungen orientiert an der Fragestellung, wie dieser Begriff aus ärztlicher Sicht sinnvoll und selbstbewußt zu füllen sei. Durch diese Beschäftigung mit dem Thema habe ich allmählich auch gemerkt, wie gut und notwendig gerade diese Formulierung der Fragestellung ist. Neben der Lektüre von Gesetzestexten und vielen Stellungnahmen war mir bei der Vorbereitung meine Erfahrung als Beraterin von schwangeren Frauen mit und ohne Abbruchwunsch besonders wichtig. Diese Erfahrungen sind eigentlich die Basis meiner Ausführungen.

Mir ist durch diese Reflexion in den letzten Wochen erst so richtig bewußt geworden, wieviel Ärger, Enttäuschungen, Fragen und Ängste sich in den letzten Jahren bei mir angesammelt haben. Diese Spannungen und Diskrepanzen: Auf der einen Seite die Begegnungen und Gespräche mit schwangeren Frauen, ihre Ängste, Nöte, die unzureichenden sozialen Hilfen, die mangelhafte Sexualpädagogik, auf der anderen Seite Forderungen, Drohungen, Warnungen bis hin zur Diskriminierung durch einzelne oder ganze Gruppen oder Verbände, durch moralisch Engagierte unterschiedlicher Zugehörigkeit zu Politik, Kirchen, aber auch durch Juristen, Frauengruppen und ärztliche Kollegen, zum Teil in offizieller Funktion. Es erschreckt mich besonders und immer wieder, wie gerade Ärzte über die Problematik des Schwangerschaftsabbruchs, aber auch über alle damit zusammenhängenden Fragen wie Sexualität, Antikonzeption, psychosoziale Situation von Frau und Familie reden, ohne nachzudenken, was das für Arzt und betroffene Frauen und Männer bedeutet und welche Wirkungen das insgesamt hat.

## Der Begriff „ärztliche Erkenntnis“

Der Begriff „ärztliche Erkenntnis“ findet sich im § 218a StGB, wo nach den strengen Strafbestimmungen des vorausgehenden § 218 StGB geregelt wird, wann ein Schwangerschaftsabbruch nicht strafbar ist und daß die Anzeige dafür nur nach ärztlicher Erkenntnis erfolgen darf. In dem Gesetz zur Reform des § 218 StGB von 1974 mit der Fristenregelung stand hier „nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft“. Interessant fand ich in diesem Zusammenhang, daß in den Gesetzesentwürfen, die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes entstanden, dieser Begriff („nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft“) von der CDU/CSU-Fraktion beibehalten wurde, während SPD/FDP den Begriff der „ärztlichen Erkenntnis“ einführen. Dies ist natürlich keine Wortspielerei, sondern eine grundlegende Änderung und neue Zuordnung – an die Stelle der abstrakten „medizinischen Wissenschaft“ tritt der Arzt, ein Mensch. Medizinische Wissenschaft – das steht für naturwissenschaftliche Kriterien, objektive Maßstäbe, Sachlichkeit, Distanz, einwandfreie Diagnostik, sichere Beurteilung. Zu den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft passen die Gutachtergremien, die vor der Reform zu entscheiden hatten. Nun steht im Gesetz „nach ärztlicher Erkenntnis“. Besteht eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen und seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren und kann die Gefahr nicht auf zumutbare Weise abgewendet werden – auch unter Berücksichtigung gegenwärtiger und zukünftiger Lebensverhältnisse – nach ärztlicher Erkenntnis? Bestehen dringende Gründe, daß das Kind an einer nicht behebbaren Gesundheitsschädigung leidet, die so schwer wiegt, daß eine Fortsetzung der Schwangerschaft von der

Schwangeren nicht verlangt werden kann – nach ärztlicher Erkenntnis? Bestehen Gründe, daß die Schwangerschaft auf einer rechtswidrigen Tat nach §§ 176–179 StGB beruht – nach ärztlicher Erkenntnis? Besteht bei der Schwangeren die Gefahr einer Notlage, die so schwer wiegt, daß eine Fortsetzung der Schwangerschaft von der Schwangeren nicht verlangt werden kann und die nicht auf zumutbare Weise abgewendet werden kann?

Hier sind immer wieder Zweifel geäußert worden, ob Ärzte überhaupt geeignet und befähigt sind, das festzustellen, oftmals ist ihnen die Kompetenz dafür rundweg abgestritten worden, sogar aus den eigenen Reihen, von Insidern, aber auch von psychosozialen Fachleuten und vielen anderen, die der Medizin und den Ärzten nicht mehr trauen. Kritische Anmerkungen sind selbstverständlich ernst zu nehmen die Fähigkeit der Ärzte betreffend, auch an dem Indikationskatalog überhaupt. Aber das Motiv der kritischen Äußerungen sollte auch beachtet werden.

## Ganzheitliche Sicht

Ich kann keine Definition der ärztlichen Erkenntnis geben. Ich verstehe für mich, daß sich der Arzt mit seinem medizinischen Wissen, seiner beruflichen Erfahrung und im Bewußtsein der Subjektivität seiner Wahrnehmung bemüht, die medizinisch-körperliche, die psychische und die soziale Situation der Frau zu erfassen. Hier ist eine ganzheitliche Betrachtungsweise des Menschen (Patient, Klient) gefragt, nicht eine krankheitsorientierte, sondern eine patientenzentrierte Medizin (Uexküll). Viele Ärzte, die erfahrene Schulmediziner sind und eine gute medizinische Versorgung sicherstellen, haben oft wenig Verständnis für und Kenntnis von den sozialen Zusammenhängen, in denen ihre Patienten leben, die sie möglicherweise krank machen oder zumindest erhebliche Einflüsse auf den Verlauf der Krankheit haben, das gilt auch zum Schwangerschaftsabbruch.

Es gibt aber auch eine wachsende Zahl von Ärzten, die sich mit diesen Zusammenhängen befassen, mit der psychosomatischen Medizin, der Psychotherapie und dem

Erwerb psychosozialer Kompetenz. In dem Buch von Uexküll und Wesiack bemühen sich die Autoren, einen ganzheitlichen Ansatz für alle Bereiche des menschlichen Lebens und Erlebens zu finden, einen multifaktoriellen Ansatz, in dem deutlich wird, wie soziale Konstellationen, individuelle Verhaltensweisen, psychische, zentralnervöse und biologische Faktoren ineinandergreifen – in jedem Lebens- und Krankheitsgeschehen. Das muß doch auch für Schwangerschaft, Sexualität und Antikonzeption gelten. Die Autoren weisen am Ende ihres Buches darauf hin, daß neben gut ausgebildeten Spezialisten, zu denen auch Psychotherapeuten zu zählen sind, dringend ein Arzttyp benötigt wird, der bereits in der ersten Linie die biologischen, die psychologischen und die sozialen Probleme seiner Patienten erkennen und adäquat darauf reagieren kann. Unter diesem Verständnis von Arztsein und ärztlichem Handeln ist es sinnvoll und gerechtfertigt, daß Ärzte und nicht andere mit der Indikationsstellung beauftragt sind. Es ist das auch eine Herausforderung an uns als Ärzte.

Ich möchte an dieser Stelle eine Anmerkung zur Ultraschalluntersuchung machen, die ja heute neben dem Test generell zur Feststellung der Schwangerschaft und ihrer Dauer eingesetzt ist. Ohne an dem Wert dieses Verfahrens zu zweifeln, frage ich mich, ob die Benutzer sich bewußt sind, welche eingreifenden Veränderungen für die Arzt-Patientin-Beziehung damit verbunden sind. Früher konnte man nur tastend ahnen und bestimmen, was in der Gebärmutter vor sich ging, heute kann man in frühesten Stadien der Schwangerschaft in die Gebärmutter hineinschauen. Das kann nicht nur zu mehr Klarheit führen, sondern auch verführen, die Frau immer mehr aus dem Gesichtsfeld zu verlieren mit ihren Fragen und Ängsten und die knapp bemessene Zeit der Untersuchung und dem Embryo zu widmen. Des weiteren kann man durch eine unsachliche Interpretation des Bildes – wie bei dem Film „Der Stumme Schrei“ – die Frau beeinflussen und die Verarbeitung eines eventuellen Abbruchs erschweren. Hat diese Möglichkeit zu einer Erweiterung nicht nur der medizinischen, sondern auch der ärztlichen Erkenntnis geführt?

Die Feststellung nach ärztlicher Erkenntnis ist weiter sinnvoll und notwendig, weil letztlich ein Arzt für den Abbruch verantwortlich ist, sich damit übrigens auch vorrangig strafbar machen kann. Das heißt für mich, daß ich mich mit der Indikation so befasse, als ob ich auch den Abbruch vornehmen soll. Es ist gut und dringend zu unterstützen, daß der Schwangerschaftsabbruch in erster Linie und gesetzlich festgelegt ärztliche Aufgabe ist und bleibt. Das hat die Situation der Frauen trotz noch bestehender

Hindernisse bedeutend verbessert. Die grauenvollen Erlebnisse und gesundheitlichen Schäden bei illegalen Abbrüchen gehören der Vergangenheit an. Wir sollten alles tun, diesen Freiraum des Gesetzes zu nutzen und zu wahren – im Interesse der Frauen – in allen Bundesländern.

Ich habe manchmal schon den Eindruck, daß es notwendig ist, vor allem abbrechende, aber auch indizierende Ärzte zu ermutigen und sich mit ihnen klar zu solidarisieren, damit sie dem Druck von außen standhalten und nicht aufgeben.

### *Sorgfältige Indikationsfeststellung*

Die Indikation sorgfältig zu stellen und zu begründen, geschieht im Interesse des abbrechenden Arztes, wegen des Gesetzes (wobei fraglich ist, ob die Begründung schriftlich erfolgen muß) aber auch für die Frau selber. Die Frauen fühlen sich zunehmend unter öffentlichem moralischen Druck, haben Angst, mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen oder fürchten die Spätfolgen und Schuldgefühle. Nicht selten wird Frauen erst bei dem Gespräch zur Indikationsfeststellung bewußt, wie komplex ihre Entscheidung begründet ist, daß sie verantwortungsbewußt gefällt wurde und daß sie sich nicht als Mörderin fühlen müssen. Nur in einer vertrauensvollen Atmosphäre wird es gelingen, daß die Frau offen reden kann, daß sie ihre Angst, die Indikation nicht zu bekommen oder den Kampfgeist, die Indikation zu erstreiten und zu erzwingen, aufgeben kann. Auch ein Gespräch, in dem es „nur“ um die Indikationsfeststellung geht, ist von großer Bedeutung und erheblichem Einfluß auf die Frau, bedarf Einfühlungsvermögen und Reflektion der eigenen Rolle, ist Interaktion Arzt-Patientin. Bevor es in einem solchen Gespräch um die Indikation geht, sollte klargestellt werden, ob „die Schwangere einwilligt“ in den Abbruch. Will sie den Abbruch, hat sie eine Entscheidung getroffen und sind ihre Gründe klar oder braucht sie erst einmal Hilfe, um ihre Gründe zu benennen? Stellt sich eine ausgeprägte Ambivalenz heraus, stelle ich zunächst keine Indikation, sondern führe ein ausführliches Beratungsgespräch, informiere die Klientin über Verfahrensfragen und bitte sie, bald zu einem weiteren Gespräch zu kommen.

Bei der Indikationsstellung treten oft Fragen auf, welche zusätzliche Informationen notwendig machen. Es geht um ärztliche Erkenntnis und nicht um medizinische Wissenschaft, das heißt doch, weitere Untersuchungen und Informationen sind nur anzufordern und auch nur zuzumuten, wenn sie von erheblicher Entscheidungsrelevanz sind. Das gilt nach meinem Verständnis auch für die Hinzuziehung von Experten der

sozialen Hilfen. Die soziale Beratung kann durchaus in dieses Gespräch integriert sein – als sinnvoller Bestandteil, zumal der Arzt bei der Begründung ohnehin über die sozialen Hilfen, ihre Beschaffung und Zumutbarkeit informiert sein muß und dann entscheidet, wann weitere detaillierte Informationen durch Fachleute die Entscheidung für das Austragen wesentlich beeinflussen können. Interdisziplinäre Gespräche und Fortbildung von Ärzten, Sozialarbeitern und Beratern sind gute Möglichkeiten, mehr psychosoziale Kompetenz zu erwerben.

### *Keine klaren Maßstäbe*

An einigen Punkten sind der ärztlichen Erkenntnis nach meiner Erfahrung doch Grenzen gesetzt, können wir die vielleicht in dem Gesetz enthaltenen Erwartungen der Beurteilung nicht erfüllen. Ich meine die Frage nach den zukünftigen Lebensverhältnissen, die seelische und allgemein gesundheitliche Belastbarkeit der Frau und damit eng zusammenhängend die Frage nach der Zumutbarkeit. Gerade als Beraterin sind mir die positiven, aber auch negativen Folgen einer ausgetragenen oder abgebrochenen Schwangerschaft bekannt. Aber wie schwer ist es, sich mit der einzelnen Frau die zu erwartenden Veränderungen vorzustellen. Diese Grenzen menschlicher Voraussicht sollten deutlich angesprochen werden, auch die Möglichkeit, daß die jetzt unter Zeitdruck und der momentanen Perspektive getroffene Entscheidung später im Rückblick als falsch empfunden werden kann. Ich nehme die Frau, ihren Partner, wenn er denn mitkommt, sehr ernst, ich versuche, sie in ihren Aussagen zu verstehen, ihre Ängste und Befürchtungen vor Überforderung, auch ihre Wünsche nach einem Leben, das Lebensqualität beinhaltet. Aber auch hier sind mir enge Grenzen meines Verstehens gesetzt. Das gilt auch für die Frage, was der Frau zuzumuten ist. Das ist nicht objektivierbar, das kann alles zusammen letztlich nur subjektiv von der Frau beurteilt oder nur vermutet und subjektiv von dem Arzt verstanden werden.

Hier gibt es keine klaren Grenzen und Maßstäbe und kann es keine von außen festzulegenden Einzelbestimmungen geben. Deshalb entstehen wahrscheinlich auch gerade hier besonders viele Mißverständnisse, kritische Anmerkungen bis hin zu Verurteilungen aller Beteiligten in der Öffentlichkeit. Es wird vielfach nicht verstanden oder nur oberflächlich betrachtet, daß der einzelne Mensch auf die gleichen psychosozialen Belastungen unterschiedlich reagiert, daß der eine sie, aus welchen Gründen auch immer, gut bewältigen, der andere daran scheitern kann. Besonders verständnislos, ja lieblos einer Schwangeren gegenüber emp-

finde ich den generellen Vorschlag der Adoption.

Andererseits erschreckt es mich auch, wieviel sich manche Frauen zumuten, weil sie prinzipiell gegen Abbruch sind, darin auch von ihrer Umgebung, nicht selten auch von Ärzten bestärkt werden, ohne auf ihren rechtlichen Entscheidungsspielraum hingewiesen zu sein. Muß sich hier in der Bewertung nicht etwas ändern – wer austrägt und dazu hilft, ist moralisch wertvoll, wer abbricht und dazu verhilft, handelt moralisch suspekt bis verwerflich.

Zurück zur Indikationsausstellung. Ich habe Fragen zur Zuordnung der einzelnen Indikationen. In vielen Fällen halte ich die Voraussetzungen für eine medizinisch-soziale Indikation gegeben (§ 218a, 1, Abs. 2), bei Frauen in allgemein schlechtem Zustand bei jahrelangen Überlastungen und familiären Problemen. Dann erlebe ich gelegentlich eine Ablehnung des abbrechenden Arztes und die Bitte, doch lieber eine Notlagenindikation zu schreiben. Ich frage mich, ob die Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch einschließlich aller Maßnahmen wie der Stiftung „Mutter und Kind“ und des Beratungsgesetzes so gelaufen wären mit dem Schwerpunkt „sozial“, wenn wir als Ärzte anders begründet hätten. Ich glaube jedenfalls, daß wir mit der Spezifizierung der Indikation auch einen Einfluß auf die Meinungsbildung haben und somit auch Verantwortung, und ich bin deshalb immer wieder erstaunt, wenn ich in Gesprächen mit Ärzten höre, daß wir mit der Notlagenindikation doch zufrieden sein können.

Der jetzige § 218 weist uns als Ärzte mit der Indikationenregelung einerseits einen großen Entscheidungsspielraum zu, der an seinen Grenzen sehr unklar ist. Er weist uns darüber hinaus aber die zentrale Funktion bei einem Problem zu, das seit Jahrtausenden umstritten ist. Es ist die Erfahrung der letzten mehr als 100 Jahre, daß das Problem der ungewollten Schwangerschaft strafrechtlich nicht zu lösen ist, insofern sind für mich die Forderungen nach Streichung des § 218 sinnvoll und logisch. Ich muß aber andererseits – manchmal zähneknirschend – zugestehen, daß eine funktionierende parlamentarische Demokratie gerade bei so umstrittenen Tatbeständen sich die Gesetze schafft, die die Interessen und Einsichten der Mehrheit der Bürger widerspiegeln. Insofern halte ich auch das Abstimmungsergebnis der Verfassungsrichter von 1975 für typisch, wo von acht Mitgliedern des Senats zwei Mitglieder eine ausführliche Gegen Darstellung abgaben und sich für die Fristenregelung aussprachen. Ich meine, daß wir zur Kenntnis nehmen müssen, daß nicht genügend Vertrauen in das Verantwortungsbewußtsein von Frauen und Ärzten besteht, nämlich die Interessen der Frau und den

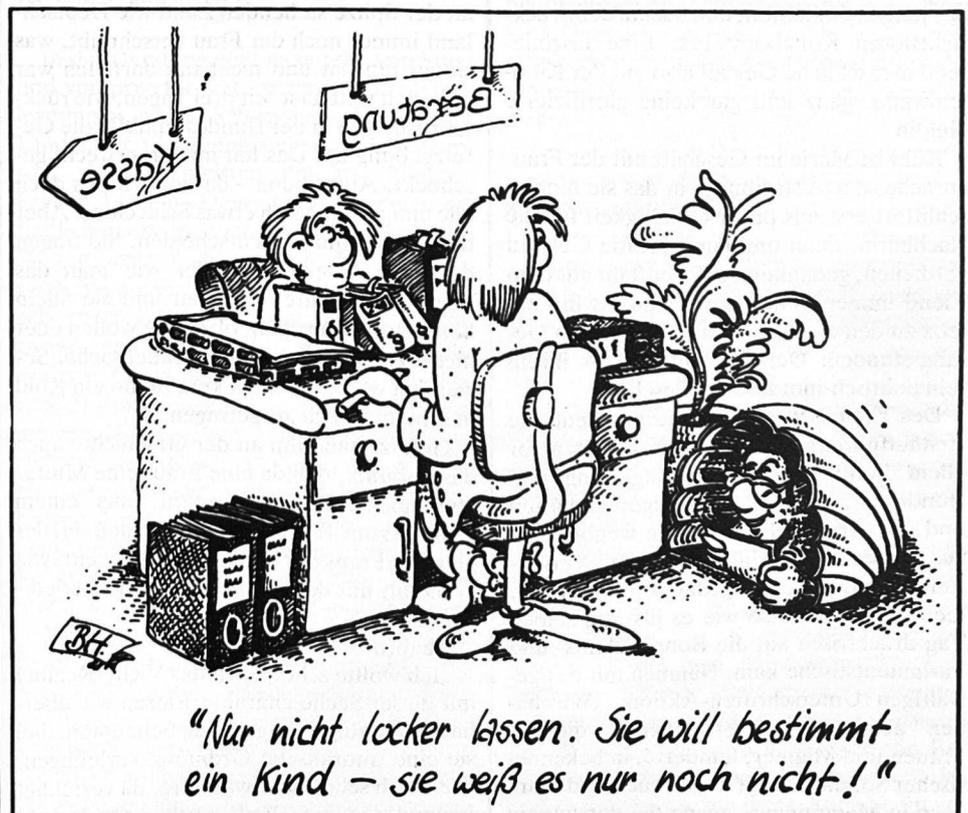
Schutz des ungeborenen Lebens nach bestem Wissen und Gewissen in die Entscheidung einzubeziehen und damit dann auch den Forderungen des Grundgesetzes zu genügen. Wir müssen daran wohl auch schmerzlich erkennen, welchen Stellenwert Strafen und deren Androhung bei einem solchen Konflikt haben, so daß man sie als notwendigen und effektiven Rahmen für diese Entscheidungen gewählt hat. Manchmal meine ich sie noch zu sehen, die schwarze Pädagogik und die Menschen, die unter ihr herangewachsen sind. Erfahrung ist auch, daß Frauen und Ärzte ohne diese strafrechtlichen Bestimmungen verantwortlich handeln können und es tun. Aber da viele noch daran zweifeln, werden wir weiter Indikationen schreiben und begründen, in der Hoffnung, daß eines Tages die Mehrheit begreifen wird, daß sie eigentlich überflüssig sind und daß dieses Verfahren sich ad absurdum führt und eine neue gesetzliche Regelung kommt.

Zum Schluß möchte ich die Begriffe „sinnvoll“ und „selbstbewußt“ aus unserer Fragestellung noch einmal aufgreifen: Ich meine, daß es sinnvoll ist, den Rahmen des Gesetzes zu nutzen; damit schützen wir die Gesundheit und das Leben der Frau und des Embryos im Rahmen der individuellen Möglichkeiten der Frau, denn letztlich müs-

sen wir doch anerkennen, daß nur sie allein das Leben des Embryos schützen, ihm zur Entwicklung helfen und sein Anwalt sein kann. Das ist ärztliche Erkenntnis. Wir Ärzte sollten uns unserer Identität und unserer arzt-spezifischen Aufgaben und auch Möglichkeiten bewußt werden, wir sind nicht der verlängerte Arm des Gesetzes oder irgendwelcher Ideologien. Wir müssen uns bemühen, einen Raum für uns zu schaffen, in dem eine menschenwürdige Begegnung zwischen Arzt und Patientin möglich ist. Dazu gehören auch der Kontakt mit Kollegen und das Beobachten und Reflektieren der eigenen Erfahrung.



Dr. Eleonore Adam, 52 J., Ärztin und Eheberaterin, verheiratet, 3 Kinder, seit 1980 als Honorarkraft bei Pro Familia Schl.-Holst., u. a. Norderstedt



Aus: Mitteilungen für Frauen

# Eine Frauensache

Eindrücke von der Pressekonferenz am 26. Januar 1989 zum jüngsten Film des französischen Regisseurs Claude Chabrol

Ariane Thomalla

„Une affaire de femme“ – „Eine Frauensache“, heißt Claude Chabrols neuer Film, der jetzt auch in den deutschen Kinos angeht. Die authentische Geschichte einer einfachen jungen Frau, Marie-Louise Giraud, Mutter zweier kleiner Kinder, die in Vichy-Frankreich unter General Pétain am 30. Juli 1943 als Engelmacherin auf der Guillotine hingerichtet wurde: als „Mörderin des Vaterlandes“.

Isabelle Huppert wurde für diese Rolle in Venedig zur besten Schauspielerin des Jahres gekürt. Wunderbar komplex erfüllt sie diese Marie mit Leben, spröde, fast ohne Mimik und Gestik. Komplex – das heißt: Sie zeichnet sie weder gut noch böse; sondern einfach und raffiniert; mütterlich weich, fröhlich mit den Kindern und schmerzhaft mit dem invalid heimgekehrten Mann, der leidet und sie später unter Überdruck denunziert; zuletzt wird Marie immer übermütiger und korrumpierter in den Armen des jungen Geliebten, eines schnöselig rücksichtslosen Kollaborateurs. Eine faszinierend menschliche Gestalt also auf der Kinoleinwand, ganz und gar keine glorifizierte Heldin.

Kühl ist Marie im Geschäft mit der Frauensache, der Abtreibung, in das sie hineinschlittert erst aus purer Gefälligkeit für die Nachbarin, dann um damit kräftig Geld zu verdienen, gedankenlos. Es hilft ihr aus dem Elend immer weiter nach oben bis hin zuletzt zu den ersehnten feinkörperlichen Gesangsstunden. Der Staat macht aus ihrem sein politisch-moralisches Geschäft.

Des Themas wegen war diesmal deutsche Erstaufführung in Bonn. Geladen dazu vor allem Politikerinnen aus Regierung und Bundestag, die erst auch zugesagt hatten und die dann doch zur Hälfte wegblieben, zur konservativen Hälfte. Warum? Vermutungen. Des „Stern-Magazins“ wegen, meinten manche, so wie es just am selben Tag druckfrisch auf die Bonner Amts- und Parlamentstische kam. Nämlich mit der gewaltigen Unterschriften-Aktion: „Wir haben abgetrieben.“ Prominente, diesmal Frauen und Männer, hunderte, in bekennender Solidarität mit den Frauen und Männern in Memmingen, gegen die dort wegen illegaler Abtreibung oder Beihilfe dazu er-

mittelt wird und rechtskräftig schon verurteilt wurde.

Ziehen wir uns die Maske vom Gesicht aus Heuchelei und Doppelmoral – so der Tenor der Aktion. Was dem Mann billig, der Frau kommt es teuer zu stehen, doppelt teuer.

Und Claude Chabrol mittendrin. Fast seufzend spürt er auch in der Bonner Pressekonferenz am 26. Januar 1989, daß sein Film in ein bundesdeutsches Wespennest gefallen ist. Statt auf cineastische Fragen stand er nun, freilich engagiert und souverän, Rede und Antwort zum Thema Abtreibung hier oder dort und damals unter Pétain; sprach über das Verhältnis zwischen der Schwäche eines Staates und seiner Lust an Todesurteilen, dem Verhältnis von Faschismus, Frauenfeindlichkeit und reaktionärem Mütterkult. „Arbeit, Familie, Vaterland...“ war die Devise der Vichy Regierung gewesen.

Chabrol:

„Ich war doch sehr erstaunt, daß man in einem wirtschaftlich so prosperierenden und an der Spitze stehenden Land wie Deutschland immer noch der Frau vorschreibt, was sie zu tun hat und nicht tun darf. Ich war naiv. Ich weiß erst seit drei Tagen, wie rückschrittlich da in der Bundesrepublik die Gesetzgebung ist. Das hat mich regelrecht geschockt. Abtreibung – da sind wir uns doch alle einig – ist an sich etwas Schlechtes. Aber die Frauen müssen entscheiden. Sie tragen doch die Engelchen, oder wie man das nennt, unter ihrem Herzen und sie allein können rechtfertigen, ob sie sie wollen oder nicht. Deshalb ist es eine Frauensache. Soweit ich weiß, hat noch kein Mann ein Kind in seinem Bauch ausgetragen.“

Gereizt habe ihn an der Geschichte auch das Paradox, daß da eine Frau, eine Mutter von noch kleinen Kindern, aus einem Grunde zum Tode verurteilt worden sei, der heute in Frankreich zu hundert Prozent, wie er meint, mit dem Krankenschein zu erledigen sei.

Chabrol:

„Ich wollte schon auch das Vichy-Regime mit dieser Sache charakterisieren wie überhaupt alle Regierungen, die behaupten, daß sie eine ‚moralische Ordnung‘ verteidigen. Wenn ich schon so etwas höre, da verteidigt jemand eine ‚moralische Ordnung‘ – da weiß ich schon, da ist etwas faul.“

Wie habe er sich überhaupt in solcher „Frauensache“ kundig gemacht?

Er habe ja den Film mit Frauen gedreht. Und übrigens – allüberall liefen genug Frauen herum, die davon erzählen könnten. Mehr als man denke.

Chabrol:

„Meine Frau zum Beispiel hat in ihren Jugendjahren mehrfach abgetrieben, einmal sogar bei einer sogenannten ‚Engelmacherin‘. Sie war deshalb sozusagen meine technische Beraterin. Wir haben als Methode Seifenwasser gewählt, um nicht allzu abstoßende Bilder, ein riesiges Blutbad, zeigen zu müssen. Um aber andererseits auch klar zu lassen, daß das nie bloß eine Lustpartie ist, für keinen Beteiligten, kein bloßer Spaziergang durch den Garten.“

Schwenk zum Kino-Foyer nach der Vorführung. Betroffenheit herrscht hier und – unisono – Begeisterung für den Film. Die weiblichen Bundestagsabgeordneten der Grünen und der SPD kommen freilich rasch auf deutsche Verhältnisse zurück. Zum Beispiel Petra Kelly. Ihr reiche es nicht, daß man jetzt bloß nach der Abschaffung des §218 rief.

Petra Kelly:

„Ich denke, man muß auch über die Sexualität reden. Und ich denke, dieser Film motiviert auch dazu, darüber nachzudenken, wie Frauen in dieser Zeit, wie auch jetzt sehr oft von den Männern so übergangen werden, weil Männer dabei ihre Rolle gar nicht sehen, ihre Verantwortung gar nicht sehen.“

Wir haben eine schlimme Stimmung in Bayern wegen Aids, Gauweiler und den Asylanten. Und Memmingen scheint fast in diese schlimme schwarze dunkle Zeit hineinzu passen. Interessant ist ja, daß es in Memmingen im Mittelalter viele Hexenverbrennungen gab!“

Und Renate Schmidt, Gleichstellungsbeauftragte der SPD und zweite SPD-Landesvorsitzende in Bayern nimmt den Film beim Wort: „Ich finde, daß das mit das Treffendste an diesem Film ist, der Titel, nämlich: eine Frauensache. Und der ganze Film zeigt, daß es eigentlich von uns heute nur eine Forderung geben kann, nämlich: Männer, haltet Euch da raus oder beschränkt Euch in dieser Sache auf die Rolle, die wir Frauen Euch zuteilen.“

## Über den faulen Zauber der §218b-Beratung und seine Verführung für „die Beraterin“

*Wird der Zwangscharakter der Beratung nicht erkannt und offen benannt, gerät die Beraterin in eine ausweglose innere Falle.*

Ulla Ellerstorfer

Über 80 Prozent Frauen führen die gesetzlich vorgeschriebene soziale Beratung gemäß §218b StGB vor einem indizierten Schwangerschaftsabbruch in der Bundesrepublik durch. Ich spreche daher im folgenden Text der Stimmigkeit halber von „der Beraterin“. Eine geschlechtsspezifische Ausklammerung der in diesem Bereich beratenden Männer hat mit deren quantitativen Anteil zu tun. Keineswegs ist damit gemeint, daß Männer vor der „Verführbarkeit“ gefeit wären.

### Die Ausgangssituation

Vor der Beraterin sitzt eine Frau, in den meisten Fällen ohne Begleitung: eine erste, meist die einzige Begegnung zwischen zwei Unbekannten. Noch weiß die Beraterin nichts von der Unbekannten außer dem Umstand, daß sie schwanger ist und – um einen straffreien Schwangerschaftsabbruch durchführen zu lassen – zur Beratung kommen muß. Sie hat der unbekanntem schwangeren Frau gegenüber einen Erfahrungsvorsprung: sie kann vor ihrem inneren Auge die vielen Frauen Revue passieren lassen, die aus diesem Grund zum Beratungsgespräch kommen müssen.

Die unbekanntem schwangere Frau weiß auch nicht, wer ihr gegenüber sitzen wird, kann in der Regel auf keinerlei Erfahrung mit „Beratung“ zurückgreifen, weiß vor allem nicht, was auf sie als Beratung zukommen wird. Das allein macht einen wesentlichen Teil der „Macht“ der Beraterin aus. Wird ihrerseits nicht ganz bewußt das Beziehungsverhältnis geklärt, indem sie der schwangeren Frau verdeutlicht, daß sie ihr – wenn auch zwangsweise – einen Dienst in Form einer sozialen Beratung anbietet, bleibt dieser die Angst vor dem Gespräch und ein Abhängigkeitsgefühl gegenüber der Beraterin. Mechanismen, wie sie auch sonst in krisenhaften Situationen, denen sich Menschen ausgesetzt sehen, auftauchen, werden in ihr aktiviert. Sie wird nervös oder

hektisch reagieren, überberedt sein, von Detail zu Detail in der eigenen Lebensgeschichte springen, stumm oder verstockt bleiben, in Tränen ausbrechen oder die Ungeführten geben. Das braucht so nicht zu sein, wenn vonseiten der Beraterin klar ausgesprochen wird, was die soziale Beratung, was allein schon mit Hilfe des Gesetzestextes gelingt. Zudem wissen die unbekanntem schwangeren Frauen noch immer in den seltensten Fällen, daß diese Beratung, auch wenn sie gesetzlich vorgeschrieben ist, nichts entscheidet, ja, daß sie selbst auch ohne diese soziale Beratung straffrei bleiben, wenn sie die Indikationsfeststellung eines Arztes oder einer Ärztin erhalten haben. (Hier wäre der Arzt strafbar, der den Schwangerschaftsabbruch ohne vorangegangene Beratung durchführt.)

### Worum geht es in der Beratung?

In der Beratung geht es um die von Staat und von privater Seite vorgesehenen Hilfeleistungen, die für Schwangere, Mütter und Kinder zur Verfügung stehen, Hilfeleistungen, die die meisten der unbekanntem Frauen kennen. Diese Hilfeleistungen öffentlicher und privater Art kommen zum Tragen, wenn ein Kind auf die Welt kommt, sie werden gleichfalls zum Schutz des nicht geborenen Kindes herangezogen. Öffentliche und private Hilfeleistungen drücken sich in der Regel in Mark und Pfennig aus – andere Hilfestellungen, wie preiswerte Wohnungen, Wohngemeinschaften für Alleinerziehende mit Kind, in denen der Partner nicht ausgeschlossen wird, Krabbeleinrichtungen, Kindertageseinrichtungen mit flexiblen Öffnungszeiten, Betreuungsmöglichkeiten bei Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit der Mutter, großzügigere Freistellung einer berufstätigen Mutter bei Erkrankung des Kindes und vieles mehr, stehen schlicht und einfach in keiner Weise dem Bedarf entsprechend zur Verfügung. Das wissen auch die schwangeren Frauen und die Beraterin kann darüber gar nicht beraten. Bleibt also das Geld. Vater Staat bietet Geld zum Schutz des nicht-geborenen Kindes. Unbestritten braucht es finanzielle

Absicherung, wenn eine Frau ein Kind haben will. Ist ihre Problematik jedoch mit dem gebotenen Geld nicht zu bewältigen oder trifft Geld das Problem der schwangeren Frau überhaupt nicht, so hat die soziale Beratung hier ihre Grenze und mit ihr die Beraterin.

Staat und Kirche, also ihre Repräsentanten sind aber nicht gewohnt und auch nicht bereit, an den ihnen gesetzten Grenzen haltzumachen, zumal wenn die Grenzsetzung von Frauenseite kommt. In geradezu zwanghaft impertinenter Weise – und wäre es nicht so ernst, es wäre lächerlich – insistiert der Staat, daß eben doch das Geld die Lösung des Problems der schwangeren Frau zu sein habe. Der Vergleich, daß bereits der noch nicht geborene Mensch Handelsobjekt sei, drängt sich nicht von ungefähr auf. Die Kirche führt ihre herrschsüchtige und heuchlerische Moral und Ethik ins Feld, eine Moral und Ethik, in der Frauen mit ihren Lebensbedürfnissen und Lebensentwürfen noch nie vorkamen, eine Moral der Intoleranz, die, schuldzuweisend, das Gewissen der Frauen lebenslang mit einem Tötungsvorwurf belasten will.

### Fauler Zauber

Vom Moment der Grenzüberschreitung an, wird die „Beratung“ in blauen Dunst gehüllt. Behält die Beraterin nicht ihren klaren Kopf, verfällt sie diesem faulen Zauber, wie andere auch.

Sie gerät ins Räderwerk der an sie gerichteten Erwartungen, aber nicht nur in dieses, sondern auch ins eigene. – Die Falle für sie ist geschickt und bewußt gestellt. Vielleicht gelingt es, sie zu beschreiben.

An die Beraterin wird eine schwere gesellschaftliche, scheinbar von ihr zu lösende Aufgabe gestellt, unter deren Gewicht sie über kurz oder lang zwangsläufig – so die Intention – leiden wird. Je schwerer ihre Aufgabe, vor allem je schwerer sie sie annimmt, desto wertvoller und bedeutsamer erscheint sie, desto größer wirkt schließlich die Bedeutung der Beraterin. Schleichend soll das Gift in ihr wirken, um diese Aufgabe im gewünschten Sinne zu erfüllen. Sie soll alles daran setzen, das Geldangebot – Kinder-

geld, Erziehungsgeld, Familiengeld, Stiftungsgeld, Sozialhilfe – so gut und effektiv wie möglich an die schwangere Frau zu bringen, um mit Geld deren Bereitschaft zum Kinderkriegen zu „wecken“.

Gleichzeitig wird staatlicherseits – und das versteht sich von selbst, kirchlicherseits mit allen Implikationen – an ihre Fähigkeit, eine „gute“ Beraterin zu sein, appelliert. Hier nun wird mit voller Absicht das innere Räderwerk der Beraterin in Gang gesetzt. Freiwillig perfektioniert sie ihre pädagogischen und therapeutischen Fähigkeiten. Ohnehin rangiert ja psychologische vor sozialer Beratung auf der Werteskala von Beratung. Freiwillig unterzieht sie sich Selbsterfahrungsangeboten, um für sich zu klären, ob sie Abtreibung als Tötung nach christlich-staatlicher Definition oder doch als Frucht-abtreibung begreift, würde sie selbst in die Situation geraten. Setzt sie die genannten Fähigkeiten nach besten Kräften in der sozialen Beratung ein, wandeln sich diese nahezu lautlos in psychologische Waffen gegen die betroffene Schwangere. Hand in Hand wandern unversehens über die Beraterin fundamentalistische Kirchenmoral („Abtreibung ist Mord“), sowie staatliche Definition („Abtreibung ist Tötung“) mit den Nobeltechniken des bürgerlichen Patriarchats in Form von „Pädagogisieren“ und „Psychologisieren“ gekoppelt an das staatliche Billig-Angebot zum Kinderkriegen in die traute Beratungsstunde à deux.

Bleibt ihr Blick gefangen, schnappt die Falle für die Beraterin zu:

- sie soll sich mächtig fühlen – ohne Macht zu haben;
- sie soll sich in die schwangere Frau einfühlen – ohne für sie zu entscheiden;
- sie soll therapeutisch mit der schwangere Frau umgehen – ohne daß dafür Anlaß besteht. (Wurde je ein Mann therapeutisch hinterfragt, in welcher Seelenverfassung, in welchem Lebenszusammenhang er „ungewollt“ zeugt? Wurden über ihn je wissenschaftliche Untersuchungen erarbeitet hinsichtlich seiner Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung, weil er zeugte?)

Kein Wunder, daß die Beraterin sich von allen Seiten mißbraucht fühlt, gestreßt, von der Beratung ausgelautet und überfordert. Fehlt es an kritischer Reflexion ihrer Funktion, gelingt es der Beraterin schließlich selbst, durch die Art der Beratung grenzverletzend die schwangere Frau zu einem therapeutischen – also therapierbaren – Objekt wegen ihres Schwangerwerdens zu machen. Dann ist der von außen gewollte Graben zwischen der Beraterin und der schwangere Frau geschaffen, der ausschlaggebend ist für den Entsolidarisierungsprozeß und Entpolitisierungsprozeß für beide Seiten.

### Neu im alten Geschäft

So perfekt und perfide ein System aber auch ausgeklügelt sein mag, um zu verhindern, daß schwangere Frauen eigene Betrachtungen anstellen, um selbst zu entscheiden nach eigenen Wünschen und Möglichkeiten, mit eigener Verantwortlichkeit und mit dem Recht auf Irrtum – so wenig funktioniert es. Es hat schließlich noch nie funktioniert, Frauen von einer für sie notwendigen Abtreibung durch Strafen, Denunziation, durch Verhöre und Verurteilungen abzuhalten. Selbst im Nationalsozialismus, als für deutsche Frauen die Todesstrafe auf Abtreibung stand, wurde abgetrieben. Auch fauler Beratungszauber muß scheitern mit oder ohne neue Beratungsgesetze. Was gelingt, ist einzig und allein, erneut die Gesundheit der Frauen aufs Spiel zu setzen. Sie wird sich wie vor der Reform durch Billigabtreibung oder Selbstabtreibung gefährden. Die Kirchen wissen das, seitdem es Kirche gibt. Der Staat weiß davon ein Lied zu singen; die Ärzteschaft, Gesundheitsarbeiterinnen und -arbeiter kennen diese uralte Geschichte. Nur die Beraterin ist neu im Geschäft. Seit knapp eineinhalb Jahrzehnten sammelt sie Erfahrung, ist zwischen die Fronten geschmissen, verliert den Boden unter den Füßen und den eigenen Standort und scheitert zwangsläufig an einer Aufgabe, zu der sie verführt wird.

### Skepsis als Form des Widerstands

Die soziale Beratung ist im Gesetz definiert. Die Beraterin muß nichts anderes daraus machen. Beratung bleibt auf dem Boden der Tatsachen, im gegenwärtigen Alltag der betroffenen schwangeren Frauen und allenfalls in einer in etwa absehbaren Zukunft.

Skepsis ist angebracht von seiten der Frauen gegenüber der Beraterin. Und Skepsis wird von den Frauen realistischweise auch mitgebracht. Begreift die Beraterin dies nicht, fühlt sie sich deshalb mißverstanden, gekränkt, abgelehnt, dann hat sie den falschen Job und den falschen Zungenschlag.

Die Mehrheit der Frauen ist zur Frage der Abtreibung längst verstummt, sie haben zu dieser Frage nicht das Sagen, angesiedelt von einer Männerjustiz im Strafgesetz zwischen Kindstötung und Völkermord.

Das oft beklagte Verstummen hat allerdings noch eine andere Seite: Es ist eine spezielle Form des Widerstandes, des Ignorierens von Zumutungen, der Grenzziehung, unüberwindlich für Propaganda und Ideologie.

Fünfzehn Jahre Erfahrung in der §218b-Beratung sind zwar eine kurze Zeitspanne,

## Brigitte-Fragen an Frau Lehr

*Brigitte:* Eines der umstrittensten Themen ist zur Zeit das Beratungsgesetz zum Paragraphen 218. Wie stehen Sie zu dem Entwurf, der für Frauen noch mehr Hürden aufbaut?

*Lehr:* Als Psychologin muß ich Ihnen zunächst sagen: Ich verstehe überhaupt nicht, was Sie gegen Beratung haben. Bei schwierigen Entscheidungen versucht man doch immer, sich von möglichst vielen Seiten Rat zu holen. Im Beratungsgesetz ist vorgesehen, daß Beratung und Indikationsstellung getrennt werden, also nicht mehr von einer Person vorgenommen werden dürfen. Ich sehe darin Vorteile; denn dabei kann die Frau doch erst einmal wirklich frei und offen ihre Situation schildern. Das ist echte Beratung, die helfen kann, diesen oder auch jenen Weg einzuschlagen.

*Brigitte:* Das heißt: Sie werden das Beratungsgesetz weiter verfolgen?

*Lehr:* Ja, ich werde ganz strikt den Weg gehen, den Rita Süßmuth vorgegeben hat.

*Brigitte:* Aber es hakt zur Zeit heftig, weil Bayern der Entwurf nicht weit genug geht. Wären Sie zu neuen Verhandlungen bereit?

*Lehr:* Nein, der Weg, den Rita Süßmuth ging – darüber bin ich mir im klaren –, ist ein sehr schmaler Pfad. Aber er ist kompromißfähig, und den werden wir weiter versuchen.

Brigitte 3/89

verglichen mit der Erfahrung von Kirche und Staat, aber ausreichend, um radikal Unrecht zu benennen, wenn ignorant und in verleumderischer Absicht über Frauen, die abtreiben, gesprochen und veröffentlicht wird. Nach fünfzehn Jahren Erfahrung in der §218-Beratung muß die Beraterin dem gewollten Rufmord an Frauen entgegen, daß hinter jeder Abtreibung die zu respektierende Wirklichkeit einer Frau steht.

# Beratung als pädagogisches Phänomen

1965 veröffentlichte Klaus Mollenhauer, damals Professor für Erziehungswissenschaft an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt, eine für die Beratungsdiskussion richtungsweisende Studie, an die hier – weil sie nach wie vor aktuell ist – erinnert werden soll!

Kristine von Soden

Beratung ist eine Sonderform von Hilfe und bezeichnet ganz allgemein einen Kommunikations- und Interaktionsvorgang zwischen Ratsuchenden und Beratern, der ausgelöst wird durch das Bedürfnis des Ratsuchenden, sich bei einem von ihnen nicht allein lösbaren Problem von einer fachkundigen und für diese Tätigkeit ausgebildeten Person unterstützen zu lassen. Dieser formalen Bestimmung gemäß geht Beratung von einem Wissens- oder Einsichtsgefälle aus mit der Intention, qua Ableitung von Handlungsempfehlungen aus dem Bezug der Problemlage diese zu lösen, zumindest aber mit ihr fertig zu werden, ohne sich durch sie emotional allzu sehr aus dem Gleichgewicht bringen zu lassen.

Um dieses Ziel zu erreichen, gilt es in der Beratung zunächst, Ursache und Motiv des Beratungsanlasses zu ermitteln und das Besondere des Beratungsinhalts gesprächsweise zu erschließen. In einem nächsten Schritt gilt es dann, die Ratsuchenden zur Auseinandersetzung mit den je vorliegenden eigenen und fremden Verhaltensproblemen und Verhaltenskonflikten zu befähigen und gemeinsam mit ihnen Strategien zu entwickeln, die ihren Handlungsspielraum vergrößern und ihre Kompetenz erweitern. Entscheidende Voraussetzung dafür, daß von Beratung überhaupt gesprochen werden kann, ist Freiwilligkeit und die Abwesenheit von Zwang sowie die Maxime, den Dialog in den Dienst der von den Ratsuchenden zu fällenden Entscheidung zu stellen.

## Kritische Aufklärung oder soziale Kontrolle

Indem Beratung bezweckt, Probleme zu erkennen, sie zu bearbeiten und Perspektiven ihrer Überwindung zu suchen, ist sie auf der einen Seite Hilfestellung im individuellen Einzelfall und wirkt als Katalysator bei der Entscheidungsfindung mit. Auf der anderen Seite ist sie ein Mittel offener Intervention und Anleitung, indem sie sich immer auch an der Gestaltung gesellschaftlicher Verhältnisse und Prozesse beteiligt.

In dieser doppelten Funktion ist Beratung durch systemtranszendierende und systemstabilisierende Momente gekennzeichnet. Denn in dem Maße, wie sie institutionell abgesichert, gesetzlich fixiert und bestimmten Methoden verpflichtet ist, transportiert Beratung immer auch Kenntnisse, Erfahrungswerte und Deutungsschemata, die mit Vorverständnissen über das gesellschaftlich vermittelte Bild vom Menschen verbunden sind. Auf diese Weise kann Beratung eine Chance für mehr Selbstverwirklichung, Autonomie, Mündigkeit und Emanzipation bieten, umgekehrt aber auch für Manipulation und Fremdbestimmung eingesetzt werden, womit Beratung entweder zum Ort kritischer Aufklärung und Reflexion oder aber zum Ort sozialer Kontrolle und Machtausübung wird.

## Anregung zur Selbsttätigkeit

Jede Beratung beginnt mit einer Frage und setzt ein Beratungsbedürfnis seitens der Ratsuchenden voraus. Die Frage bildet den Einstieg zur Beratung und wird im Beratungsprozeß Schritt für Schritt, in allmählicher Annäherung an den Kern des Beratungsgegenstandes, präzisiert. Indem es immer auch um Antworten geht und eine Frage in der Regel Entscheidungen verlangt, ist Beratung eine „Ernstsituation“. Wesentlich für ihre pädagogische Struktur ist dabei die Tatsache, daß sie als Gespräch vollzogen wird und damit der Möglichkeit nach immer auch Information ist. Dies wiederum schließt Distanz und eine objektivierende Problembetrachtung ein, wodurch den Ratsuchenden ein rationales Verhalten zu sich selbst und zu den Bedingungen ihrer eigenen Existenz eröffnet wird. Handlungsleitend für Berater ist das Ziel, Ratsuchende hierzu zu befähigen und sie bei der Erkenntnisuche zu unterstützen. Liegt doch – so Mollenhauer – der Sinn von Beratung gerade darin, daß sie die Selbsttätigkeit, Produktivität und Phantasie der Ratsuchenden anspricht und erregt und daß sie sie instand setzt, selbst auf akzeptable Auswege aus schwierigen Lebenslagen oder Konfliktsi-

tuationen zu kommen. Ihren intentionalen Gehalt verfehlt Beratung hingegen dann, wenn Berater dominieren und Abhängigkeiten produzieren. Ihre Legitimation erhalten Berater nämlich einzig und allein von den Ratsuchenden, und sie sind nur zu dem befugt, was diese ihnen einräumen. Zwar kann sich ein Dialog durchaus erweitern und Direktiven bisweilen erforderlich machen. Sofern Beratung jedoch nicht zu einem unmoralischen Verfahren, wie Mollenhauer es formuliert, werden soll, bleibt sie selbst unter solchen Umständen an die Initiative der Ratsuchenden gebunden.

Nach Mollenhauer kann ein Beratungsgegenstand – gemeint ist das eigentliche Problem – nur allmählich herausgefunden werden. Das verlangt von Beratern hohes Einfühlungsvermögen und große Flexibilität. Jedes Gespräch trägt somit provisorischen Charakter und birgt situative Momente in sich. Von diesen zu abstrahieren und ein Raster von Zusammenhängen zu entwerfen, in dem die subjektiven Bedingungen der betreffenden Problematik generalisierbar werden, macht schließlich die sinnstiftende Funktion von Beratung aus. In dem Maße, nämlich, wie auch die objektiven Bedingungen der betreffenden Problematik ins Bewußtsein der Ratsuchenden gelangen, ist Beratung Aufklärung. Und das „im fast reinsten Fall“, so Mollenhauer.

## § 218 – von Beratung keine Spur

Vor dem Hintergrund der hier zusammengefaßten Thesen Mollenhauers läßt sich deutlich zeigen, daß die § 218b-Beratung mit Beratung im theoretisch-wissenschaftlichen Sinn nichts zu tun hat. Denn keine der Grundvoraussetzungen von Beratung, wie sie Mollenhauer heraushebt, sind erfüllt:

Kennzeichnend für die Rahmenbedingungen, unter denen sich § 218b-Beratung vollzieht, ist erstens der Ausgangspunkt: Beratungszwang. Kein eigentliches Bedürfnis nach Rat, Hilfe oder Unterstützung bei der Bewältigung eines Problems führt Frauen (und auch die dazugehörigen Männer) in der Regel zum Beratungsgespräch, sondern ein von außen auferlegter Zwang, womit eine Grundvoraussetzung psychosozialer Beratung, die Freiwilligkeit, entfällt.

Kennzeichnend für die Rahmenbedingungen ist zweitens, daß Frauen zwar durchaus einen Leidensdruck verspüren.

Aber sie sind kaum geneigt, sich beraten zu lassen, weil sie sich nichts davon versprechen. Sie erwarten vom Beratungsgespräch wenig oder nichts, vielleicht nur die Bescheinigung, daß sie in einer Beratungsstelle gewesen sind.

Zusammenhängend damit fehlt in der Schwangerenberatung eine weitere Grundvoraussetzung psycho-sozialer Beratung: die Eröffnung von Entscheidungsspielräumen. Eine Entscheidung ist nämlich meist längst getroffen.

Kennzeichnend für die Rahmenbedingungen, unter denen sich Schwangerenberatung vollzieht, ist drittens die kurze Zeitspanne, die für Beratungsgespräche zur Verfügung steht. Im Unterschied hierzu kommen Ratsuchende in anderen Bereichen psycho-sozialer Beratung nicht nur einmal, sondern mehrfach.

In der §218b-Beratung ist auch diese Grundvoraussetzung, ausreichend vorhandene Zeit, nicht erfüllt. Die betreffende Frau steht unter Zeitdruck. Sie ist an Fristen gebunden, die sie sich nicht selbst gesetzt hat, sondern ihr vom Gesetzgeber vorge-schrieben sind.

Wenn Familienministerin Ursula Lehr und vor ihr bereits Rita Süßmuth immer wieder betonen, daß Beratung doch sinnvoll sei, auch und gerade im Rahmen des geplanten Beratungsgesetzes, stellt sich die Frage, wie diese beiden Politikerinnen, die ja selbst Wissenschaftlerinnen sind, mit theoretischen Überlegungen umgehen. Nun auch noch das Beratungsziel gesetzlich festlegen und vorschreiben zu wollen, müßte ihnen doch eigentlich auch absurd erscheinen.

– Anzeige –

„Wissen Sie noch, wie Sie sich fühlten, als Sie zum ersten Mal erfuhren, daß Ihre Partnerin schwanger ist?“ Männer antworten in diesem Buch.



Wolfgang Friederich, Dieter Schnack,  
Melitta Walter  
**Schwangerer Mann – was nun?**  
136 Seiten DM 17,50

Gerd J. Holtzmeyer Verlag

# Adoption statt Abtreibung

Staatliche Abnahmegarantie für bayerische Embryonen

*Der Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung „Adoption als Alternative zum Schwangerschaftsabbruch“, der Bestandteil des bayerischen Beratungsgesetzes werden sollte, wurde zwar mittlerweile zurückgezogen. Dennoch lohnt es, diesen Vorschlag genauer unter die Lupe zu nehmen, denn er zeigt die Absicht der Bayerischen Staatsregierung zur Handhabung des §218 StGB.*

Brigitte Schliermann

Nach dem §218a ist eine Abtreibung nach Notlagenindikation nur dann möglich, wenn eine „sonstige schwere Notlage“ vorliegt, die „nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden kann“<sup>1</sup>. Das bayerische Justizministerium ging nun einfach davon aus, daß „derartige Notlagen durch eine Adoption in zumutbarer Weise abgewendet werden können“<sup>2</sup> und schlug vor:

„Der werdenden Mutter könnte im Rahmen der nach §218 StGB vorgeschriebenen Beratung über öffentliche und private Hilfen zur Abwendung einer sozialen Notlage die verbindliche Zusage gegen werden, daß ihr Kind – wenn dies innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt beantragt und die Einwilligung in eine daraufhin angebotene Adoption erklärt wird – mit dem Ziel der Adoption in die Obhut von Adoptionsbewerbern, Pflegeeltern oder einer geeigneten Einrichtung genommen und die Mutter dadurch von ihrer Betreuungs- und Unterhaltungspflicht freigestellt wird. Diese Zusicherung soll nach dem Vorschlag auch den Ehemann als Vater des Kindes begünstigen, da von einer sozialen Notlage beide Ehegatten betroffen sind. Dies gilt nicht für den Vater eines nichtehelichen Kindes. Die gesetzliche Regelung eines solchen Freistellungsangebots könnte in das bayerische Schwangerenberatungsgesetz aufgenommen werden.“<sup>3</sup>

Die staatliche Abnahmegarantie wurde für notwendig gehalten, da sich für behinderte Kinder vermutlich keine Adoptiveltern finden ließen.

Um der Frau den Adoptionsgedanken nahezubringen, sollten die Beratungsstellen den notwendigen Druck entwickeln; etwaige Bedenken der Beraterinnen kann das bayerische Justizministerium nicht nachvollziehen: „Probleme bei der Schwangerenberatung erscheinen bei einem erheblichen Teil der Fälle überwindbar. Sobald erkennbar wird, daß das vorrangige Ziel, in der

werdenden Mutter den Wunsch nach einem Austragen und Behalten des Kindes zu wecken, nicht erreicht werden kann, sollte es möglich sein, der werdenden Mutter behutsam, aber mit der gebotenen Deutlichkeit nahezubringen, daß eine Freigabe des Kindes zur Adoption im Vergleich zur Tötung der Leibesfrucht das geringere Übel darstellt.“<sup>4</sup>

Der Vorgang selbst sollte ungefähr so aussehen: Die Beratungsstelle meldet „den Fall“ an die zentrale Adoptionsstelle, diese entscheidet, ob der Freistaat Bayern hier eine Abnahmegarantie übernimmt oder nicht, und teilt dann die Entscheidung der Beratungsstelle mit; diese wiederum teilt dies der Schwangeren mit und vermerkt dies auch auf dem Beratungsschein als Hinweis für die Ärztin oder den Arzt, die oder der eine Notlagen-Indikation bescheinigen oder den Abbruch vornehmen könnte.

Für die betroffene Frau würde dies nicht nur bedeuten, mehrmals zur Beratungsstelle gehen zu müssen, was einen Abbruch erheblich verzögern kann, sie würde vor allem kaum mehr Ärztinnen und Ärzte finden, die trotz des Vermerkes bereit wären, eine Notlagenindikation auszustellen oder den Abbruch durchzuführen.

## Billiger Trick

Ursprünglich war sogar die Möglichkeit einer verbindlichen Adoptionseinwilligung der Schwangeren vor der Geburt des Kindes geplant. Darauf wurde jedoch verzichtet, da eine pränatale Adoptionseinwilligung gegen geltendes EG-Recht verstößt und vor allem nicht zweckmäßig erschien. Denn es ging bei diesem Vorschlag letztlich nicht darum, daß die Kinder wirklich zur Adoption freigegeben werden: „Entscheidet sich die Mutter auf der Grundlage der vorgeschlagenen Zusage zur Fortsetzung der Schwangerschaft, so gewinnt sie und ihre Umgebung dadurch Zeit, sich auf die Geburt des Kindes

einzustellen. Hierdurch und vor allen durch die während der Schwangerschaft und nach der Geburt erwachsene Bindung zu dem Kind werden sich voraussichtlich viele Mütter schließlich dafür entscheiden, von der Zusicherung keinen Gebrauch zu machen und statt dessen das Kind selbst aufziehen. In vielen Fällen wird so die im Interesse des Kindes beste Lösung erreicht.<sup>5</sup>

Und hier schließt sich der Kreis. Eigentlich sollte mit dem Gesetzentwurf die Notlagen-Indikation auf kaltem Wege abgeschafft werden, denn nach Meinung eines Sprechers des bayerischen Justizministeriums „dokumentiere die Bereitschaft der Mutter, das Kind nach der Geburt zu behalten, daß die ehemals für eine Abtreibung angeführten Argumente letztlich wohl doch nicht so schwerwiegend gewesen sein könnten.“<sup>6</sup>

Deutlicher kann man(n) es kaum sagen: Das großzügige „Freistellungsangebot“ war nichts anderes als ein weiterer billiger Trick, um Frauen zum Austragen einer ungewollten Schwangerschaft um jeden Preis zu „überreden“. Den Beratungsstellen war dabei der Part des Überredungskünstlers zugeacht.

Wenige Tage vor der bundesweiten Demonstration in Memmingen am 25. Februar 1989 gab das bayerische Justizministerium die Rücknahme dieses „Angebotes“ bekannt, „da der Vorschlag derzeit nicht die Zustimmung der Träger der Schwangerenberatungsstellen findet.“<sup>7</sup> Gemeint ist hier wohl weniger die fehlende Zustimmung, sondern eher der massive öffentliche Protest.

## Anmerkungen

<sup>1</sup> §218a StGB, Abs. 3, Nr. 3, Buchst. b

<sup>2</sup> Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, Stand: 14. 2. 1987; Maßnahmen zum Schutz des ungeborenen Lebens; Adoption als Alternative zum Schwangerschaftsabbruch;

<sup>3</sup> Ebd.

<sup>4</sup> Ebd.

<sup>5</sup> Ebd.

<sup>6</sup> Süddeutsche Zeitung, 27. 5. 1988

<sup>7</sup> Aus einem Bericht des bayerischen Justizministeriums an die Landtragsfraktion der Grünen, zit. in TAZ, 21. 2. 1989

# Beratungsgesetz und kein Ende

*Warum wird der Gesetzentwurf nicht verabschiedet? Aus welchen politischen Kreisen kommt Kritik? Lebensschutz – was bedeutet das eigentlich? Diesen Fragen geht die Autorin in ihrem Beitrag nach.*

Elke Krüger

Im November 1988 nahm ich in der Ostseestadt Eutin an einer Podiumsdiskussion zum Thema §218 teil. Vor Beginn der Veranstaltung überlegten wir, wie interessant es für die Öffentlichkeit wohl sei, und wir wären nicht erstaunt gewesen, wenn niemand gekommen wäre. Wir hatten uns getäuscht. Etwa einhundert Personen, unter ihnen ein Pfarrer und ein Frauenarzt, erschienen und entfachten im Laufe des Abends eine heftige Diskussion. Interessierte Sachfragen und polemische Beiträge lösten offene Bekenntnisse („Ich habe abgetrieben“) und Informationen ab.

Inzwischen hat sich vieles um den §218 getan: Die Bekennerinnen- und Bekenneraktion des „Stern“, verschiedene Solidaritätsaktionen und Memmingen – die Demonstration dort am 25. Februar 1989 mit über 7000 Teilnehmern war ein voller Erfolg. Die Öffentlichkeit ist wach. Geweckt vielleicht auch durch Fuldas Kirchenglocken, die der Bischof Dyba in der Weihnachtszeit für die „Abtreibungsopfer“ hat läuten lassen – nicht etwa für die Frauen von Memmingen, sondern für deutsche Embryonen und Föten.

Ohne die Öffentlichkeit, ohne soviel Widerstand wäre sicherlich das Bundesberatungsgesetz, das ungeliebte Koalitionsfrüchtchen der Christen und der Liberalen, längst verabschiedet.

## Von allen Seiten Kritik

Eine kurze Erinnerung:

Der Gesetzentwurf will den schwangeren Frauen einen Rechtsanspruch auf Zwangsberatung (!) nach §218 verschaffen, die 95 Prozent der Frauen nicht benötigen, weil sie bereits entschieden sind. Tendenz ist Abschaffung der Notlagenindikation mit dem Ziel, zugunsten des Austragens der Schwangerschaft zu beraten. Indikationsstellenden Ärztinnen und Ärzten soll durch Zwangsförderung das Handwerk erschwert werden. Finanzielle Mittel sollen nur noch Beratungsstellen erhalten, die im Sinne des geplanten Gesetzes arbeiten. Wer kontrolliert

das? Und wie? Ärztinnen und Ärzte sollen nur noch bei nachgewiesener Meldung des Abbruchs an das Statistische Bundesamt mit den Kassen abrechnen dürfen; der Zwang, „umgehend“ Beratung zu gewähren, könnte manche Pro Familia-Stelle in Verlegenheit bringen, die nicht täglich geöffnet hat.

Die im Herbst 1988 vom Bundesfamilienministerium vorgelegte dritte, verschärfte Fassung des Gesetzentwurfes wurde von den fünf nordrheinwestfälischen Bischöfen durch ihr Katholisches Büro als zu lasch abgelehnt: Augustinus Henckel-Donnersmarck sprach von „flagranter Verletzung der Rechtsstaatlichkeit“. Mit seinem markigen Donnern stieß er ins Horn der „Lebensschützer“ und „Christdemokraten für das Leben“.

Die Präsidentin der schleswig-holsteinischen Ärztekammer, Retzlaff, kritisierte, daß Datenschutz und Intimsphäre der Patientinnen und die Schweigepflicht der Ärztinnen und Ärzte eher gefährdet als geschützt würden. Theo Waigel von der CSU lehnte den Gesetzentwurf als nicht weitgehend genug ab und hält die derzeitige Regelung für besser (!). Frauenministerin Lehr meint, daß noch viel sorgfältige Vorarbeit notwendig sei.

Der moderaten Rita Süßmuth verhalf die Debatte zum beruflichen Fortkommen, nachdem sie zwischen die Fronten der Christen geraten war. Sie hatte damals als zuständige Familienministerin nur widerwillig die Federführung über die Verhandlungen übernommen und konnte – von dieser Rolle als Bundestagspräsidentin heute befreit – im Februar 1989 endlich entschieden äußern, daß sie jede Verschlechterung der geltenden Bedingungen für die Frauen auf das schärfste ablehne.

Beim Parteitag der CSU im Februar 1989 haben die Falken die Tauben besiegt und setzten sich mit der Forderung durch, die Indikationenregelung beim Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen und zum wiederholten Mal die Krankenkassenfinanzierung zu attackieren. Die Gegnerinnen und Gegner des Beratungsgesetzes in der FDP frohlockten gleich, das mache ja den Gesetzentwurf hinfällig, Besorgnis auch in den eigenen Reihen: Der Schuß könnte nach hinten losgehen.

Der moralische Druck, die Angst- und Panikmache sind bereits in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 1976 vorgelegt. Dessen Anweisung, das Strafrecht als letztes Mittel nach Verbesserung von flankierenden Maßnahmen einzusetzen, entfiel im Lauf der Zeit; statt dessen schreitet der Sozialabbau fort. Ein Werbefeldzug „Mit Kindern leben“ steht etwa den Baden-Württembergern ins Haus: Für sechs Millionen Mark soll für den „Schutz ungeborener Kinder“ geworben werden, als handle es sich um Waschpulver oder Oberhemden.

### Auswirkungen auf die Beratung

Die Auswirkungen sind in der Schwangerschaftskonfliktberatung deutlich zu spüren: Die Frauen werden immer ängstlicher, die Beraterinnen oder Berater vorsichtiger. Schuldgefühle werden von außen eingepflegt und – wenn sie in Form von psychischen oder physischen Problemen nach dem Abbruch Wirkung zeigen – als gott- oder naturgegeben oder vom Unbewußten gesteuert deklariert. Ein Einfluß auf die Abbruchzahlen hingegen ist bislang nicht festzustellen.

Die Verrechtlichung des gesellschaftlichen oder psychologischen Problems ungeplanter Schwangerschaft wird hemmungslos für Politik mißbraucht, doch gerade bei der Justiz sind die Gegnerinnen und Gegner immer wieder gescheitert. Schon 1984 lehnte das Bundesverfassungsgericht die Klage der „Neuen Bildpost“ auf Unterlassung von Krankenkassenfinanzierung von Abbrüchen ab. Die Lohnfortzahlung bei Krankheit nach Abbruch ist rechtens, und das Benda-Gutachten stellte 1988 die Legalität der Gießener Abbruchklinik *Pro Familia* fest. Im November 1988 stellte das Verwaltungsgericht Freiburg den kommunalen Finanzierungszuschuß für die *Pro Familia* sicher und untersagte den Kreis- und Kommunalparlamenten die politische Einschätzung der Träger der Beratungsstellen als Ausleseinstrument für Zuschüsse.

Seit 1987 ist eine deutliche Zunahme von Klagen gegen und Verurteilungen von einzelnen Personen zu verzeichnen: in Celle, wo das Amtsgericht einer minderjährigen Schwangeren die Abtreibung verbot (die junge Frau verschwand daraufhin); in Nürnberg und Memmingen wurden Ärzte angeklagt, gegen andere wird wegen Indikationsstellung ermittelt, Frauen wurden in Memmingen gleich massenhaft zu Geldstrafen verurteilt, ihre Partner wegen Beihilfe belangt. Ermittlungen gegen weitere Ärzte laufen. Eine Reihe der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Stern-Aufrufes vom Januar 1989, die sich zur Durchführung oder Beteiligung an einem Schwangerschaftsab-

### Ersatzlose Streichung des § 218!

Die Rechten haben sich verschätzt! Denn der Widerstand gegen die Prozesse gegen die Frauen und den Arzt in Memmingen, die Ermittlungsverfahren in Rheinland-Pfalz, Anzeigen gegen Politikerinnen, die öffentlich bekennen, daß sie abgetrieben haben, die Entlassung eines Arztes in Bochum wird immer breiter. Wo direkte Repression nicht zieht, muß ideologische Angstmache her. Aber selbst dies scheint nicht zu funktionieren!

Dies zeigt auch das Ergebnis einer Unterschriftenaktion für die ersatzlose Streichung des § 218 und gegen das geplante Beratungsgesetz des bundesweiten Frauenbündnisses ‚Frauen begehren Selbstbestimmung‘. 30.000 Frauen und Männer aus autonomen Frauengruppen, Gewerkschaften, Parteien, Verbänden wurden Rita Süßmuth im Auftrag an alle Parlamentarier und Parlamentarierinnen vor die Tür gerollt. Damit wurde optisch deutlich, daß die Unterzeichnerinnen mehr sind als nur ein Stapel Papier.

Auch die Selbstbechtigungs-Kampagne der Stern-Journalistinnen und die hoffentlich große Demonstration am 25. Februar – dem 14. Jahrestag des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes – in Memmingen wird dies zeigen.

Es ist nunmal eine Tatsache: Frauen werden kontrolliert und kriminalisiert, solange es den Frauenhaß-§ 218 gibt!

Frauenbegehren Selbstbestimmung, c/o Christa Merkel, Zulpicher Str. 85, 5000 Köln 41, Tel. 0221/427352 o. 7393736

bruch bekannt hatten, erhielten Post vom Staatsanwalt – wie vor ihnen schon Jutta Ditfurth. Sie sollen die Rechtsmäßigkeit ihrer Abbrüche nachweisen! Ein Arzt in Bochum hat seinen Arbeitsplatz verloren.

Sollen wir die Curette an den Nagel hängen, die Fahrten nach Holland wieder organisieren?

### Frauenkoalitionen

Erfreulicherweise gibt es ein breites Widerstandsbündnis, das auch von der Öffentlichkeit stark beachtet wird, wie die Demonstration von Memmingen bewiesen hat. Und etwas ganz Neues ist in dem langen Kampf gegen den Unglücksparagrafen zu ver-

zeichnen: Frauenkoalitionen. 1984 hinderten die weiblichen Abgeordneten von CDU und CSU vierundsiebzig männliche Fraktionskollegen, einen Antrag auf Änderung der Reichsversicherungsordnung einzubringen, durch die die Krankenkassenfinanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen nach der Notlagenindikation „gekippt“ werden sollte. Ein Jahr später hinderten in Rheinland-Pfalz sechs der sieben weiblichen CDU-Abgeordneten ihre Fraktion an einer Normenkontrollklage beim Bundesverfassungsgericht zum selben Thema. Nach der diesjährigen Klageankündigung der CSU formierte sich im Norden Widerstand – die Parlamentarierinnen der SPD, FDP, GAL und CDU in Hamburg wollen einen Protest an Frau Lehr gegen die Aushöhlung des § 218 formulieren. Es gab eine Vorläuferaktion der weiblichen Senatsmitglieder in Hamburg und der vier schleswig-holsteinischen Ministerinnen gegen das geplante Bundesberatungsgesetz.

Klare Aussagen oder Beschlüsse gegen ein Beratungsgesetz ließen auch der Deutsche Ärztinnenbund, Irmgard Blätzel (CDU) vom Bundesvorstand des DGB, der Deutsche Juristinnenbund und – frau höre und staune – auch die Arbeitsgemeinschaft berufstätiger Frauen der CDU-Sozialausschüsse vernehmen. In dem Bündnis „Frauen begehren Selbstbestimmung“, das für die Streichung des § 218 eintritt, arbeiten seit mehreren Jahren Frauen aus politischen Parteien, Frauenzentren, Asten, Frauen aus der Humanistischen Union und der *Pro Familia* zusammen. Im Februar 1989 konnten sie 30.000 gesammelte Unterschriften in Bonn abgeben. Und die Frauen finden Unterstützung bei den Männern: in der Deutschen Angestelltengewerkschaft, der GEW, der Arbeiterwohlfahrt.

### Für die Streichung des § 218 StGB

Die Forderung nach ersatzloser Streichung des § 218 aus dem Strafgesetzbuch wurde immer lauter, nachdem die Reform von 1976 gescheitert war. Die Kriminalisierung von Frauen, ihren Partnern und Ärzten hatte nicht nur nicht aufgehört, sondern zugenommen. Inzwischen haben qualifizierte Juristinnen und Juristen festgestellt, daß alle denkbaren Straftatbestände im Zusammenhang mit Abtreibungen durch andere Paragraphen bereits strafbewehrt sind. So wäre etwa der Abbruch gegen den Willen der Frau – in Narkose vorstellbar – als Körperverletzung auch ohne § 218 strafbar. Ein eigener Straftatbestand hat nichts im Strafgesetzbuch zu suchen; sein Vorhandensein ist nicht juristisch begründbar, sondern ausschließlich moralisch und bevölkerungspolitisch.

Der Hilfsbedürftigkeit von schwangeren Frauen ist genauso Rechnung zu tragen wie der Not von Selbstmordgefährdeten: Es sind die freiwilligen Beratungsmöglichkeiten bei Lebensberatungsstellen sicherzustellen, auch ihre Finanzierung ist zu sichern: ein Sozialstaatsprinzip, kein Strafrechtsgegenstand.

Immer mehr Organisationen haben das in letzter Zeit erkannt. Für die Streichung des §218 setzen sich die Gewerkschaften ÖTV und IG Metall ein, ebenso die SPD Berlin, die Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung, Pro Familia und die Humanistische Union.

Die sich verschärfende Polarisierung zeigt andererseits jedoch auch Wirkung der zahlreichen Propagandafeldzüge der Abtreibungsgegnerinnen und -gegner. Die Schere im Kopf der (eigentlich doch fortschrittlichen) Menschen – unter ihnen sogar Kämpferinnen und Kämpfer gegen den §218 – ist unübersehbar. Plötzlich tut frau sich schwer mit Wendungen wie „Weg mit dem §218“ oder „Mein Bauch gehört mir“, dem Slogan der siebziger Jahre. „Abtreibung“ darf man eigentlich auch nicht mehr sagen, und wer die „ersatzlose Streichung“ fordert, gerät gelegentlich in den Ruch der Anarchie. Es grassiert der „Schutz des ungeborenen Lebens“, ein deutsch-katholisches und frauenfeindliches Gedankengut. In der SPD ist der Begriff inzwischen gang und gäbe, zu lesen bei Herta Däubler-Gmelin in einer Broschüre zum zehnjährigen „Jubiläum“ der Reform des §218, die auf 34 Seiten, 16 Fotos mit Kleinkindern oder Teilen von Kleinkindern (!) enthält.

## Politik für das Leben?

Wovon lenkt die vorgebliche Sorge für die Embryonen ab, wieso wird die unerträgliche Einmischung in Privatestes so weithin toleriert? Woher beziehen die Eiferer ihre Honorare, ihre enormen finanziellen Mittel und ihren politischen Einfluß? Sicherlich, der Frauenhaß hat immer schon erfinderisch gemacht.

Doch etwas historisch Neues gesellt sich heute dazu: die Bedrohtheit unserer Umwelt, wie sie totaler und existenzieller nie gewesen ist. Die Schädigungen von Natur und Menschheit durch ökonomische und militärische Bedingungen sind an so unvorstellbar große Mengen Geld und Macht gekoppelt, daß sich die Interessierten eine Ablenkung der öffentlichen Aufmerksamkeit und die Bindung von Engagement etwa durch die Abtreibungsdebatte schon etwas kosten lassen.

Die *Frankfurter Rundschau* berichtete im Februar dieses Jahres von der Bedrohung der Fortpflanzungsfähigkeit der Menschen durch Umweltgifte. Blieben in den fünfziger Jahren sieben bis acht Prozent aller Ehen wider Willen kinderlos, liegt deren Anteil in den Industrienationen heute bei 15 bis 20 Prozent. Bei drei Vierteln dieser Betroffenen läßt sich keine körperliche Ursache finden. Nachweisbar ist hingegen der schädliche Einfluß von Blei, Cadmium, Pflanzenschutzmitteln auf die Funktionen von Samenfäden und Gebärmutter. Der Hamburger Arzt Wilfried Karmaus vermutet, daß immer mehr Institute für Fortpflanzungsmedizin entstehen werden, anstatt die Arbeits-

und Lebensbedingungen zu verbessern. Dies dient der Genforschung und belastet die Krankenkasse statt Industrie oder Steuersäckel. Den etwa 83.500 jährlich registrierten Schwangerschaftsabbrüchen steht die enorme Zahl von 205.000 Fehlgeburten gegenüber, hiervon 20 bis 30 Prozent durch Umweltgifte und gefährliche Arbeitsstoffe induziert, wie sie Anstreicher, Beschäftigte in Chemie-, Leder-, Gummi-, Textilbetrieben, Schwerindustrie und Landwirtschaft benutzen. Bei Menschen, die an besonders belasteten Arbeitsplätzen beschäftigt sind, sind Fehlgeburten deutlich geringer – oder es kommt gar nicht erst zur Schwangerschaft.



Elke Kügler, 43 Jahre, Psychologin, §218 – und Sexualberaterin bei Autonomen Frauen, Pro Familia und Arbeiterwohlfahrt. Heute Psychologische Praxis in Hamburg.

## Überprüfung von Pro Familia gefordert

ptn. Wiesbaden, 24. Februar. Die Bischöfe der hessischen Diözesen Fulda, Limburg und Mainz haben sich gemeinsam nachdrücklich gegen die Genehmigung der von Pro Familia in Gießen geplanten Abtreibungsambulanz gewandt. Die Bischöfe Dyba (Fulda), Kamphaus (Limburg) und Lehmann (Mainz) forderten am Freitag die hessische Landesregierung auf, den Pro Familia-Antrag auf Zulassung einer Einrichtung, in der Sozialberatung und Schwangerschaftsabbrüche unter einem Dach stattfinden sollen, noch einmal zu überprüfen. Die Landesregierung hatte im Dezember den zuständigen Regierungspräsidenten angewiesen, die Abtreibungsambulanz in Gießen zu genehmigen, nachdem sie aufgrund eines Gutachtens des ehemaligen Verfassungsgerichtspräsidenten Benda zu der Überzeugung gelangt war, daß keine rechtliche Möglichkeit bestehe, die Zulassung zu verweigern.

In ihrer Stellungnahme äußern die Bischöfe die Überzeugung, „daß eine Einrichtung, die durch die Struktur auf die Tötung des ungeborenen Kindes einer schwangeren Frau, die eine Notlage behauptet, programmiert ist, vor dem in der Verfassung verankerten obersten

Rechtsgut des Lebensschutzes nicht bestehen kann“. Nach Ansicht der Bischöfe reicht eine nur formalrechtliche Betrachtung für eine „ethisch verantwortbare Entscheidung“ nicht aus. Sie fordern daher die Regierung in Wiesbaden auf, inhaltlich zu überprüfen, ob Pro Familia als Träger der geplanten Einrichtung „den Voraussetzungen entspricht, die unsere Verfassung im Blick auf die Wahrung des Lebensrechts fordert“. Dazu sei es notwendig, die Veröffentlichungen von Pro Familia, die Erklärungen ihrer Repräsentanten und die Praxis, die in den von ihr bereits betriebenen Einrichtungen – etwa in Kassel und Rüsselsheim – geübt werde, gründlich zu untersuchen. Dies sei im Benda-Gutachten nicht geschehen.

Die hessischen Bischöfe bekräftigten die Auffassung der katholischen Kirche, daß es „nicht erlaubt ist, die Kinder im Mutterleib zu töten“. „Bei allem Verständnis für die Notlage von Frauen im Einzelfall“, das in den Einrichtungen der Kirche zur Beratung und Hilfe und im seelsorgerischen Bemühen um die betroffenen Frauen sichtbar werde, ist nach der Überzeugung der Bischöfe „die Tötung ungeborener Kinder kein erlaubtes Mittel, um Auswege aus einer Not- und Konfliktsituation zu finden“.

# Abtreibung hier und anderswo

„Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich“ – so der Titel einer voluminösen Studie von Albin Eser und Hans-Georg Koch, die 1988 erschienen ist. Am Beispiel zweier extremer Regelungen – Schweden und Rumänien – wird der grundverschiedene Umgang mit dem Problem ungewollter Schwangerschaften deutlich.

Schweden im Jahre 1965: Der König verfügt eine Amnestie für zahlreiche Frauen, die wegen Schwangerschaftsabbruch mit der Justiz im Konflikt geraten waren. Der Spruch des Königs war das Ende der „Polenreise-Affaire“, die in Schweden heftige Kritik ausgelöst hatte: viele Frauen, die das Genehmigungsverfahren für einen legalen Abbruch scheuten, waren wegen des Eingriffs nach Polen gefahren. Hilfe erhielten sie dabei durch Organisationen, die Reisedienste und Vermittlung an polnische Ärzte anboten.

Schweden hatte damals bereits eine Regelung des Schwangerschaftsabbruchs, die der heutigen in der BRD glich: Indikationen durch berechtigte Ärzte, Anträge auf Abtreibung wurden zu 70–90 Prozent genehmigt; in den sechziger Jahren war allerdings die Bewilligungsquote auf 65 Prozent zurückgegangen.

Die „Polenreise-Affaire“ entfachte eine heftige und anhaltende Debatte in der Bevölkerung – hatte doch gerade der Justizminister eine Kommission eingesetzt, die eine weitergehende Liberalisierung erarbeiten sollte.

Zehn Jahre später verabschiedete das schwedische Parlament eines der liberalsten Schwangerschaftsabbruchsgesetze der Welt.

Rumänien im Jahre 1966: Die Regierung verbietet strikt den Schwangerschaftsabbruch und den Verkauf und Gebrauch von Verhütungsmitteln. Seit 1957 konnten Frauen in Rumänien auf eigenen Wunsch eine ungewollte Schwangerschaft beenden lassen. Mit der Wiedereinführung des strafrechtlichen Verbots sollte die stark gesunkene Geburtenrate angehoben werden. Das gelingt auch tatsächlich – für knapp drei Jahre werden zwei- bis dreimal so viele Kinder geboren wie vor 1966. Danach sinkt die Geburtenzahl wieder schnell auf das alte Niveau. Der Preis des Experiments: die Zahl der Frauen, die in der Folge eines Abbruchs sterben, schnell in die Höhe und bleibt bis in die achtziger Jahre auf einem fünf- bis siebenfachen Niveau.

Diese Entwicklung ist ein Hinweis dafür, daß die alten Wege der illegalen Abtreibung nach drei Jahren wieder voll installiert wa-

ren – mit allen bekannten Folgen: späte Abbrüche, unsachgemäße Eingriffe, Laienabtreibungen, Selbstabtreibungen mit dubiosen und lebensgefährlichen Mitteln.

Schweden und Rumänien – exemplarische Beispiele für den grundverschiedenen Umgang mit einem Problem, das es schon immer gegeben hat, das weltweit verbreitet ist und auch in Zukunft nicht verschwinden wird: ungewollte Schwangerschaft. Beide Länder verzeichnen sinkende Geburtenraten, sind nicht katholisch dominiert, verfügen über ein staatliches Gesundheitswesen und sind als kinderfreundlich bekannt. Schweden allerdings als reiches, entwickeltes Land, während Rumänien bitterarm ist und eigentlich Entwicklungshilfe bekommen müßte.

## Der Wille der Frau ist entscheidend

Seit 1975 ist nun in Schweden die Abtreibungsstrafe abgeschafft. Die Frau allein entscheidet über den Ausgang einer ungewollten Schwangerschaft, sie hat einen gesetzlichen Anspruch auf sachgerechte medizinische Hilfe. Ein Arzt macht sich sogar strafbar, wenn er einen Abbruch verzögert. Nach der 18. Schwangerschaftswoche muß eine behördliche Genehmigung zum Abbruch vorliegen, nach der 24. Woche kann ein Abbruch nur genehmigt werden, wenn das Austragen der Schwangerschaft das Leben der Frau gefährdet.

Beratung ist freiwillig; sie wird von dreißig Prozent der Frauen vor der 12. Woche und von fünfzig Prozent zwischen der 12. und 18. Woche in Anspruch genommen. 95 Prozent aller Abbrüche werden vor der 12. Woche mit der schonenden Absaugmethode ambulant vorgenommen. Die Anzahl der Abbrüche bleibt seit der Reform etwas stabil: 33000 bei einer Einwohnerzahl von 8,3 Millionen und einer (weiter sinkenden) Geburtenzahl von 93000 jährlich. Man rechnet damit, daß wohl jede zweite Frau einmal in ihrem Leben einen Abbruch haben wird. Aufklärung und Beratung über Sexualität und Verhütung von klein auf sorgen dafür, daß die Zahl der Abbrüche von sehr jungen

Frauen niedriger liegt als in anderen Ländern. Seit der Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs gibt es keine Kindstötung mehr in Schweden.

## Bevölkerungspolitik auf Kosten der Frauen

Das Beispiel Rumäniens bestätigt eine altbekannte Erkenntnis der Familienplaner und Bevölkerungspolitiker: Kindersegen läßt sich nicht erzwingen – Abtreibungen lassen sich nicht verbieten. Wo strenge Gesetze und Überwachung herrschen, wird illegal und damit gefährlich für die Frau abgetrieben. Seit 1966 muß eine Kommission über das Vorliegen einer Indikation zum Abbruch befinden; ihr gehören an: Fachärzte, ein Verwaltungsvertreter, ein Parteivertreter, ein Gerichtsmediziner, ein Staatsanwalt. Neben medizinischen, eugenischen und kriminologischen Gründen kann die Frau auch soziale geltend machen, nämlich wenn sie mindestens fünf Kinder geboren hat und diese von ihr selbst im Haushalt versorgt werden oder wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Invalidität nicht in der Lage ist, das neue Kind zu versorgen. Ein strenges System von persönlicher Überwachung der Frauen und Meldepflicht für die Ärzte soll die Einhaltung der Gesetze kontrollieren; dennoch wird davon ausgegangen, daß jedes Jahr neben den rund 400000 genehmigten Abbrüchen etwa ebensoviele illegale Eingriffe vorgenommen werden – bei einer Bevölkerung von 23 Millionen und einer Geburtenzahl von 270000 pro Jahr.

Mit den illegalen Eingriffen ist eine Reihe von negativen Folgen für die Frauen verbunden: die Zahl der Frühgeburten und die Müttersterblichkeit verdoppelte sich. Aus dem steilen Anstieg der Sterblichkeit infolge illegaler Abtreibungen ist die Kriminalität angestiegen: nach Diebstahl nehmen die Delikte im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbruch den zweiten Platz in der Kriminalstatistik ein.

Rumänien befindet sich in einem Dilemma: es könnte die Zahl der Abtreibungen – der legalen wie der illegalen – drastisch senken, wenn es Verhütungsmittel zulassen würde. Gleichzeitig würde das aber zu einer weiteren Abnahme der Geburtenzahl führen. Und das widerspräche dem erklärten Ziel der Staatsführung.

## Liberalisierung und katholische Gegenwehr

Schweden dagegen hatte trotz sinkender Geburtenziffern keine bevölkerungspolitischen Ziele, als man entschied, daß allein das Selbstbestimmungsrecht der Frau über ihren Körper und ihre Fortpflanzung bei der Abtreibung gelten soll – und die Gesundheit der Frau. Die Schweden sehen in der legalen Abtreibung nicht etwa eine Alternative zur Empfängnis- und Zeugungsverhütung, sondern vielmehr eine Alternative zu ungewollten Kindern und illegaler, gefährlicher Abtreibung.

Die Anzahl der Geburten hatte sich in fast allen entwickelten Ländern seit Anfang des Jahrhunderts verringert; eine drastische Abnahme erfolgte dann noch einmal ab 1965, als „Pillenknicke“ bekanntgeworden. Die Reform der Abtreibungsgesetzgebung lag in allen Ländern später: England – 1967, Dänemark – 1970, USA – 1973, Frankreich, Österreich, Schweden – 1975, BRD – 1976, Italien – 1978. Sinkende Geburtenzahlen

waren also nicht die Folge der liberalisierten Abtreibungsbestimmungen sondern gingen mit Aufklärung, Verhütung und Änderung der Sexualmoral einher.

Nur Irland, Belgien und die Schweiz haben sich in Europa dem internationalen Trend nicht angeschlossen. In der Schweiz wurde 1977 durch Volksabstimmung eine Fristenregelung abgelehnt; wie in Belgien hat sich dort in der Praxis allerdings ein Verfahren eingespielt, das – ähnlich wie in der BRD – den Frauen ermöglicht, unter bestimmten Bedingungen einen legalen Abbruch unter erträglichen medizinischen Umständen zu erhalten. Allerdings gibt es, wie in der BRD, krasse regionale Unterschiede.

Irland bildet eine Ausnahme: Abtreibung ist unter keinen Umständen erlaubt, das „Recht des Ungeborenen auf Leben“ ist seit 1983 in der Verfassung verankert. Verhütung war bis 1980 generell verboten, seitdem erhalten Ehepaare, wenn der Arzt sie für moralisch verlässlich hält, Verhütungsmittel verschrieben. Frauen, die einen Abbruch brauchen, fahren nach England: die dorti-

gen Frauengruppen haben einen speziellen Service für irische Frauen eingerichtet.

Diese und viele andere Informationen stammen aus Albin Esers und Hans-Georg Kochs umfangreichem Werk „Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich. Rechtliche Regelungen – Soziale Randbedingungen – Empirische Grunddaten“, Baden-Baden 1988. Über 1700 Seiten Material könnten einen eigentlich entmutigen. Die mehr als 20 Länderberichte bieten aber selbst für informierte Leserinnen und Leser so viel Neues und teilweise Aufregendes, daß ich die Lektüre dringend empfehle. Da die Studie gut gegliedert ist, ist es möglich, die Fragen, die einen nicht so brennend interessieren, einfach zu überfliegen. Manchmal ist Rechtsdogmatismus für Laien schwer verständlich, manchmal würde man gern mehr über die praktischen Regelungen und deren Auswirkungen erfahren. Dennoch, einzelne Länderberichte lesen sich wie Krimis.

Renate Sadrozinski

## § 218 – Nichts Neues aus Allensbach

Im Dezember 1988 meldete die Deutsche Presseagentur, daß das Institut für Demoskopie Allensbach neue Umfrageergebnisse über die Einstellung der Bundesdeutschen zum Schwangerschaftsabbruch vorgelegt habe. Die Zahl der Befürworter eines Rechtes auf Abtreibung seit von 1983 bis 1988 von 30 Prozent auf 22 Prozent der Befragten gefallen; bei den Frauen sei dieses Ergebnis krasser ausgefallen als bei den Männern: 1983 seien es 28 Prozent gewesen, 1988 nur noch 19 Prozent gegenüber 24 Prozent bei den Männern. Vor allem die jüngere Generation habe sich verschärft gegen eine generelle Freigabe, jedoch für eine Wiedereinführung der alleinigen medizinischen Indikation ausgesprochen (1983: 31 Prozent, 1988: 39 Prozent).

Man ist leicht geneigt, Frau Professor Noelle-Neumann zu glauben und die Zahlen als Resultat von „Lebensschützer“-Hetze zu akzeptieren. Wenn man sich jedoch die „allensbacher berichte 1988/Nr. 30“ mit dem Titel „Schwangerschaftsabbruch – Das Problembewußtsein in der Bevölkerung ist grö-

ßer geworden“ näher ansieht, stellt sich diese sogenannte repräsentative Umfrage als tendenziös und schlampig gemacht heraus, was hier an wenigen Beispielen exemplarisch belegt werden soll.

Der Bericht besteht aus einem vierzigseitigen einleitenden Text, in dem ein gesellschaftspolitischer Hintergrund des § 218 StGB und der Bezug zu der Untersuchung hergestellt werden soll, und einem kommentierten Fragen- und Tabellenteil.

Zu Beginn der Einleitung ist von jährlich 200000 geschätzten Abtreibungen in der BRD die Rede, einer Zahl, die nur ganz wenigen Menschen (8 Prozent) gegenwärtig sei. „Trotzdem kann man in den letzten Jahren in der Bevölkerung ein wachsendes Unbehagen gegenüber der verbreiteten Abtreibungspraxis erkennen, die zu einer derart hohen Zahl geführt hat.“ (allensbacher berichte 1988/Nr. 30)

Der letzte Satz wird als das Ergebnis der vorliegenden Untersuchung, die „im ersten Halbjahr 1988“ durchgeführt worden sei, deklariert. Der Satz als Ganzes bleibt

unverständlich. Belege für die Zahlen fehlen, und „derart hoch“ kann eine Zahl von 200000 Abbrüchen im Vergleich zum europäischen Ausland und zu früheren Schätzungen in Deutschland nicht ohne weiteres genannt werden. Der Untersuchungszeitraum „erstes Halbjahr 1988“ entpuppt sich auf Seite 13 des Berichts als drei Wochen zwischen dem 30. 12. 1987 und dem 26. 1. 1988 – Übrigens Nachweihnachtszeit – Zufall?

Der Gesetzgeber habe Schwangerschaftsabbrüche „unter bestimmten medizinischen oder sozialen Voraussetzungen straffrei gesetzt“ heißt es auf Seite 1 und gleich nochmal sinngemäß auf Seite 2. Falsch! Der Abbruch bleibt verboten, solange nicht einer von vier Indikationsgründen bescheinigt und die soziale und medizinische Beratung durchgeführt worden sind, und mit den „sozialen“ Voraussetzungen sind sicherlich die Notlagen gemeint. Und überhaupt können nicht „Schwangerschaftsabbrüche“ bestraft oder „straffrei gesetzt“ werden, sondern höchstens die an ihm beteiligten Leute. ►

Reichlich die Rede ist von „Unbehagen“ – gleich dreimal: „in der Bevölkerung“, „auf allen Seiten“, „der Frauen“. Näher begründet oder erklärt wird das allerdings nicht.

Zwischen 1983 und 1988 wurden jährlich 2156 Personen fünf Fragen gestellt. Bei der ersten Frage mußte einer von drei Meinungen zugestimmt werden: daß der Schwangerschaftsabbruch in den ersten drei Monaten erlaubt oder wieder ganz verboten werden solle oder „... nur in ganz bestimmten Fällen . . . , z. B., wenn die Ärzte es empfehlen, oder wenn schlechte soziale Verhältnisse vorliegen oder sonst aus zwingenden Gründen“. Für Freigabe in den ersten drei Monaten sprachen sich 1983 27 Prozent der Befragten aus, 1988 22 Prozent; das Verbot wollen heute etwa gleich viele Befragten wie damals – was nicht weiter erwähnt wird! – und dem Zitat stimmten 1973 55 Prozent zu, 1988 dagegen 61 Prozent.

Es wird im Text darauf nicht hingewiesen und auch nicht deutlich, aber so interpretiert, daß es sich um den Zustand von vor 1976, die Fristenregelung und die geltende Indikationsregelung handeln soll. Würde etwa nach den „Pferdefüßen“ der geltenden Regelung gefragt, nämlich nach Zwangsberatung oder Bevormundung durch Ärztinnen und Ärzte fielen die Ergebnisse sicherlich anders aus. „Wenn die Ärzte es empfehlen“ ist eine suggestive Fragestellung – und als solche für Interviewer streng verboten –, denn wer wollte schon öffentlich einen legalen Schwangerschaftsabbruch fordern,

wenn die Ärzte dagegen sind (daß es auch Ärztinnen gibt, bleibt unerwähnt).

Die nächste Frage sollte klären, ob der Schwangerschaftsabbruch „ein medizinischer Eingriff wie jede andere Operation auch“ sei; 1983: 21 Prozent und 1988 15 Prozent Zustimmung. Zunächst einmal ist eine Abtreibung keine Operation, also ist die Frage unsinnig. Weiterhin kann eine solche Frage doch gar nicht bejaht werden, denn die schlechte Behandlung von Frauen, die politisch-moralische Propaganda, Vorgänge wie die in Memmingen verhindern ja gerade, daß der Abbruch ein ganz normaler medizinischer Eingriff wird!

Allensbach meint in der Abnahme der Zustimmung „wachsendes Problembewußtsein“ zu erkennen, ohne dies weiter zu erläutern und überläßt uns unseren Assoziationen mit der folgenden Frage: „Wenn eine Schwangerschaft in den ersten Monaten abgebrochen wird: Wird da Ihrer Ansicht nach ein Mensch getötet oder kann man das nicht sagen?“

Ist es Absicht oder Versehen, daß nicht von drei oder fünf Monaten gesprochen wird – schleicht sich da nicht die berühmt-berühmte „Abtreibung im neunten Monat“ ein? Wie dem auch sei: am häufigsten mit „Ja, Mensch getötet“ antworteten die 21–44jährigen Frauen mit Kindern – wann, muß geraten werden; eine Vergleichsuntersuchung fehlt.

Teilweise entzieht sich die Studie der Überprüfbarkeit, so fehlt ein Bild, das nur

die Befragten gesehen haben. Die Methodik ist wenig beschrieben. Wurden Reihenfolgeeffekte berücksichtigt und durch Variation nach dem Zufallsprinzip ausgeschaltet? Ein Beispiel: Der sogenannte Trichtereffekte, nach dem die erste Antwortalternative weichenstellend ist, könnte in der vierten Frage eine Rolle spielen. Hier kommt die restriktive Antwortversion zuerst: „Jeder Schwangerschaftsabbruch bedeutet Tötung von ungeborenem Leben . . .“; hier soll die Einschränkung auf die medizinische Indikation angekreuzt werden. Die liberalere zweite Antwortalternative erfragt, ob es der Frau „grundsätzlich freigestellt sein soll, ob sie einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen läßt . . .“. Die Reaktionen sollen eine Zunahme von 11 Prozent für die Einschränkung auf die medizinische Indikation anzeigen, eine Abnahme von 15 Prozent bei der Freigabe. Hier habe es auch die in der dpa-Meldung zitierten Meinungseinbrüche bei den jungen Leuten gegeben.

Über die Auswahl von „250 und 248 Interviewern“ – es gab zwei Teiluntersuchungen, wieso? –, ihr Geschlecht und ihre eigene Einstellung zum Schwangerschaftsabbruch wird nichts ausgesagt. Wie wurden Befragungseffekte wie Suggestion, Halo-Effekt (ein in schwarzes Leder gekleideter Interviewer erhält andere Antworten als einer im Nadelstreifen), Antworttendenzen etwa in Richtung sozialer Erwünschtheit (bloß nicht auffallen!) kontrolliert? Wurden sie überhaupt berücksichtigt? In welcher Form und

## Dyba und Herodes

„Horch, die Glocken hallen stumpf zusammen“. Dieses Wort aus der „Kindermörderin“, einem Gedicht Schillers, mag Johannes Dyba kennen. Vielleicht hat es ihn sogar mit angeregt, die Kirchenglocken läuten zu lassen. Zumindest hat er sich den Tag für seine dumpfe Glockenaktion gezielt ausgesucht. Heute wurden in den katholischen Kirchen die Kinder gesegnet, man beging den „Tag der Unschuldigen Kinder“.

Den Ursprung erfahren wir in der Bibel vom Evangelisten Matthäus: durch drei Sterndeuter, die sogenannten Heiligen Drei Könige, hörte König Herodes in Jerusalem von Jesus, dem neuen König der Juden. Er sei in Bethlehem geboren worden. Herodes bat die drei, das Kind zu suchen und ihm Meldung zu machen, damit auch er es anbetete. In Wirklichkeit aber sah er es als seinen Konkurrenten an und wollte es töten. Die drei Sterndeuter erfuhren das im Traum, weshalb sie nicht zu Herodes zurückgingen. Als der das merkte, ließ er in Bethlehem und der ganzen Umgebung alle Knaben bis zum Alter von zwei Jahren töten. Das sind die Unschuldigen Kinder, dessen Gedenken die katholische Kirche heute begeht. Und das Ereignis nennt man den Kindermord von Bethlehem.

Für Historiker und Theologen ist es umstritten, ob dieser Kindermord tatsächlich stattgefunden hat, ob die Legende überhaupt auf einem wahren Kern zurückgeht. Natürlich weiß das der Fuldaer Bischof. Umso zweifelhafter ist es, daß die Geschichte ihm dazu dient, erneut und lautstark die unzähligen Abtreibungen unserer Tage als Kindermord anzuprangern.

Bei kirchengebundenen Katholiken wirbelt dieser Vergleich Ge-

fühle auf. Das weiß der Rechtsaußen der katholischen Bischofskonferenz in der Bundesrepublik ebenfalls. Aber er müßte auch wissen, daß man aus sachlichen Gründen den Kindermord von Bethlehem mit der Abtreibung von heute nicht gleichsetzen darf. Mord ist die vorsätzliche Tötung eines Menschen aus niedrigen Beweggründen. Doch selbst katholische Theologen sagen: Wenn umstritten ist, ob es sich beim Leben im Mutterleib von Anfang an um Kinder handelt und wenn der katholische Standpunkt, wonach das so ist, nicht allgemein anerkannt wird, dann ist es unerlaubt, denen, die anderer Meinung sind, ein so schlimmes Kapitalverbrechen wie Mord vorzuwerfen.

Deshalb sind die Gleichsetzung und das Trauergeläut des Bischofs wohl kaum an Polemik zu überbieten. Die Abtreibung ist ein schwerwiegendes Problem. Aber der biblische Kindesmörder Herodes taugt nicht zum Vergleich. Wenn man die Legende schon auf unsere Zeit anwenden will, dann höchstens so: Herodes wollte Jesus ermorden, und zwar aus politischen und religiösen Gründen. Maria, Joseph und das Kind konnten nach Ägypten entkommen, wo sie Asyl erhielten. Wie wäre das eigentlich bei uns? Hätte diese dreiköpfige Asylanten-Familie bei unseren restriktiven Bestimmungen überhaupt eine Einreise-Erlaubnis erhalten? Hätte man ihre Gründe als ausreichend angesehen? Oder hätte man sie wieder zurückgeschickt, und wäre das Kind schließlich doch ermordet worden? Mit solchen Fragen und einer Aktion gegen Folter und Mord, wovon selbst Kinder betroffen sind, hätte der Bischof von Fulda ins Schwarze getroffen.

NRD vom 28. Dezember 1988. Peter Hertel: Meldung und Meinung. Auf ein Wort.

wo fand die Befragung statt?

Falls es wirklich Meinungsentwicklungen in den behaupteten Richtungen in der Bevölkerung gibt, bleiben sie nachzuweisen. Die vorgelegte Allensbach-Befragung trägt eher zu solchen Trends bei, als sie festzustellen; sie ist einseitig formuliert. Mit einer Arbeit auf diesem Niveau bekommen Psycho-

logiestudentinnen und -studenten keinen Statistikschein.

Laut Auskunft von Allensbach handelt es sich nicht um eine Auftragsarbeit. Man fragt sich unwillkürlich, ob das Institut denn so ganz umsonst der CDU/CSU statistischen Nahrung liefern möchte oder welcher Natur denn sonst die Beziehungen sind?

Der Sache: die Frequenz von Schwangerschaftsabbrüchen zu senken hat jedenfalls eine solche Veröffentlichung keinen Dienst getan. Es überschreitet die Grenzen des Erträglichen, wenn ein Institut seinen klingenden Namen und die Verführbarkeit durch Daten dazu einsetzt, frauenfeindliche Politik zu betreiben. *Elke Kügler*

## Selten habe ich mich so einsam gefühlt

Julia Becker

„Abbruch“ ist ein praktisches Wort. Kurz und bündig. Man braucht nicht extra zu erklären, was da abgebrochen wird, und doch weiß jeder Bescheid. „Abbruch“ ist ehrlich, nicht beschönigend, läßt aber auch keine Zweifel offen, keine Notwendigkeit, noch irgendetwas näher zu erklären, als es im Augenblick erträglich erscheint. Keine Frage mehr, wenn frau von ihrem „Abbruch“ redet.

Ich habe mir angewöhnt, „Abbruch“ zu sagen. „Unterbrechung“ war mir zu beschönigend, freundlich, sauber, steril, eine schöne Lüge, auf die ich selbst gern hereingefallen wäre. Ich hätte gerne meine Schwangerschaft „unterbrochen“, mit ihr ausgesetzt, um sie später, wenn ich in besserer Situation leben würde, wieder fortzusetzen. Das Kind weiterwachsen zu lassen, das da in mir entstand, es zur Welt zu bringen, im Arm zu halten, aufzuziehen. Den Sohn oder die Tochter, die ich in mir trug, Katharina oder Benjamin, und ich bin weiß Gott froh, daß bei der pathologischen Untersuchung nicht ermittelt wurde, ob es sich um einen Sohn oder um eine Tochter gehandelt hat. Denn ich habe mir eine Tochter gewünscht (jetzt kann ich's ja sagen), ein kleines Mädchen, wie ich eins war, eine zukünftige Frau, die vielleicht auch einmal schwanger sein, so empfinden würde, wie ich jetzt empfand. Mutter einer Tochter werden, nachdem ich 22 Jahre lang Tochter einer Mutter gewesen bin. Doch damit ist es nun vorbei, Schluß, aus. Nur, daß es halt noch irgendwie weh tut.

„Abtreibung“ hingegen war mir zu fremd. Ich habe eine Abtreibung hinter mir, seit mittlerweile 2 ½ Wochen, aber ich ringe noch immer damit, mir dessen wirklich bewußt zu werden. Ich hatte nie mit der Möglichkeit gerechnet, in meinem Leben einmal abtreiben lassen zu müssen, obwohl bei meiner laxen Art zu verhüten nichts wahrscheinlicher gewesen wäre. Nicht einmal die Pille, die ich 1 ½ Jahre lang nahm, gab mir Sicherheit, denn ich vergaß sie regelmäßig, zum Schluß jeden Monat einmal, und wenn ich den Vergesser bemerkte, freute ich mich. Mein latenter Kinderwunsch. Kaum je mir eingestanden, wie sehr ich mir im Grunde ein Kind wünschte, daß ich Verhütung als quälend empfand, fast jeden Monat auf das Ausbleiben der Blutung hoffte, mich schon schwanger fühlte, schon träumte, Pläne machte und dann pünktlich, jeden 30. Tag enttäuscht wurde. Soviele negative B-Tests, soviel enttäuschte Hoffnung, wieder-zu-mir-kommen, Kopfschütteln über mich selbst. Habe ich also abgetrieben. Das will erst mal verkraftet werden.

Also „Abbruch“. Zeitweise sprach ich auch von „meiner Sache“, innerhalb der Therapiegruppe reichte das auch. Jeder wußte,

was gemeint war, daß ich von dem Eingriff sprach, zu dem ich mich innerhalb von fünf Wochen durchgerungen hatte. Fünf quälenden Wochen, voll von Zweifeln, Ängsten, Träumen, die die ganze Gruppe mit einbezogen hatte. Wochen voller Gespräche, mit dem Therapeuten, mit Freunden aus der Gruppe, Menschen, die mich schon lange und gut kannten und mit anderen, mit denen nie soviel und so enger Kontakt gewesen war, bei denen ich jetzt staunte, daß sie soviel Anteil an mir nahmen, ihnen daran lag, mit mir über „die Sache“ in Austausch zu treten.

Gespräche darüber, wie ich mit einem Kind würde leben können, jung, alleinstehend, ohne abgeschlossene Ausbildung. Überlegungen, warum ich so an ihm festhielt, warum ich mir nicht bessere Bedingungen schaffte, eine Lebenssituation, in der es Freude machen würde, ein Kind zur Welt zu bringen. Gespräche darüber, wie ich einen Abbruch verkraften würde, einen notgedrungenen. Abschied von einem Kind, das ich gern behalten hätte. Anteilnahme, Besorgnis, Beistand, Ablehnung, Mißbilligung, Neugier. Die Blicke, die mir zuteil wurden, wenn ich irgendwo erschien. Freunde, die sich zurückzogen, die meine „Verantwortungslosigkeit“ nicht mittragen wollten. Andere, die sich mir zuwandten, mir Unterstützung anboten, die ich gar nicht erwartet hätte. Die Welt stand kopf.

Selten habe ich mich in meinem Leben so einsam gefühlt, wie in jenen langen, kurzen Wochen meiner Schwangerschaft. Und selten bin ich so im Blickpunkt gestanden. Ich war nicht verlassen. Aber inmitten all der Beachtung, all des echten Interesses auch, das ich hervorrief, hatte ich niemanden, an den ich mich hätte anlehnen können. Stand ich allein, mit der Notwendigkeit, eine Entscheidung zu treffen, deren Folgen für mein späteres Leben ich nur schwer voraussehen konnte.

Ich habe mich für den Abbruch entschieden. Ich habe die Sache hinter mich gebracht, und ich lebe noch. Damit hatte ich nicht unbedingt gerechnet. Nicht nur, weil ich Angst vor Komplikationen, Angst vor der Narkose hatte. Sondern eben auch, weil ich nicht wußte, wie ich empfinden, wer ich sein würde, nachher. Als Frau, die es hinter sich hat. Die Zukunft wurde unausdenkbar für mich, fremd der Mensch, der ich sein würde. Nun ist das unausdenkbare Wirklichkeit geworden. Die Fremdheit wurde geboren.

Es ist nicht ganz leicht, damit zu leben. Vor allem ist es schwer zu verstehen, warum so etwas sein muß. „So etwas“. Daß Wünsche, Träume und ungeborene Kinder sterben. Daß wir das, was in unserem Innersten an Hoffnung entsteht, zerstören müssen, um weiterzuleben. „Realität“. Dagegen hilft eigentlich nur noch Schreiben.

(Aus: Im Zwiespalt der Gefühle, Verlag im Wind)

## Buchbesprechung



Gerhard Amendt:  
„Die bestrafte Abtreibung – Argumente zum Tötungsvorwurf“, IKARU, 1988, 139 Seiten, DM 19,80.

Seit Mitte der siebziger Jahre fällt Gerhard Amendt durch Veröffentlichungen auf, welche die Ziele und die Auswirkungen des § 218 StGB analysieren und kommentieren, und „die Freigabe der Abtreibung als eine Voraussetzung der privaten Lebensplanung und einer Sexualität ohne gesellschaftlich erzwungene Angst“ fordern. Durch provozierende Veröffentlichungen ist Amendt der Fachwelt und der allgemeinen Öffentlichkeit ebenso bekannt wie durch die praktischen Ergebnisse seiner Arbeit. Gerhard Amendt war bis 1984 Vorsitzender des Landesverbandes der *Pro Familia* Bremen und Initiator des Beratungszentrums und des Instituts für Familienplanung und Schwangerschaftsabbruch in Bremen, das demnächst zehn Jahre Erfahrungen mit dem ambulanten Schwangerschaftsabbruch in der Bundesrepublik dokumentieren kann. Amendt weiß also aus beruflichem Engagement, wovon er in seinem neuesten Buch: „Die bestrafte Abtreibung, Argumente zum Tötungsvorwurf“ spricht.

Das erste Kapitel beginnt Amendt mit den Sätzen: „Die Abtreibung gehört zum Alltag der Menschen in allen Kulturen. Die Motive, die sie veranlassen, sind mannigfaltig wie die Kulturen selbst. Sie sind tief in Mythologien, Traditionen, ökonomischen Lebensbedingungen, Geschlechterverhältnisse und Trauer Ritualen verankert.“

In der Bundesrepublik trat im Juni 1976 die Indikationsregelung in Kraft. „Danach ist die Abtreibung wie eh und je prinzipiell verboten; im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils von 1975 ist sie eine Tötungshandlung – aber: Wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, darf abgetrieben werden und – im Sinne des Gesetzes – getötet werden.“

Daraus folgend ist für Amendt die entscheidende Frage bei der augenblicklichen Auseinandersetzung um den § 218 und seine erschwerte Handhabung durch das geplante Beratungsgesetz die „grundsätzliche Frage: Ist Abtreibung Tötung oder nicht?“

Seiner Meinung nach haben sich weder

die Befürworter noch die Gegner der Abtreibung ausreichend mit dieser Kernfrage auseinandergesetzt.

Als eine seiner wichtigsten Erkenntnisse in der Abtreibungsfrage bezeichnet Amendt, „... daß die individuelle Einstellung – gleichgültig ob sie von einer bedeutungslosen Privatperson oder einer bedeutungsvollen öffentlichen Persönlichkeit kommt – immer zutiefst von einem persönlichen Lebensschicksal geprägt ist. Es sind ausnahmslos persönliche Entscheidungen und Gefühle, die bei Gegnern wie Befürwortern eine Rolle spielen. Deshalb muß jeder einzelne die Motive für oder gegen die Abtreibung für sich selbst klären und jeder sollte fähig sein, jedem anderen das Recht einzuräumen, nicht nur diese Klärung für sich selbst herbeizuführen, sondern auch über die Konsequenzen entscheiden zu können: nämlich eine Schwangerschaft auszutragen oder abzutreiben – ohne jede Fremdbestimmung, allein aus Selbstverantwortung!“

Gerhard Amendt kritisiert in seinem Buch den Versuch, die Frage nach dem Beginn des Lebens von der Naturwissenschaft entscheiden zu lassen. Argumente, die das Zellteilungsstadium einer befruchteten Eizelle schon – oder noch nicht – menschlichem Leben gleichsetzen, versuchen seiner Meinung nach Menschliches und Tierisches gleichzusetzen: „Diese begriffliche Gleichschaltung von ‚Natur‘ ist Ausdruck menschlicher Not und Entfremdung“. Sie verleugne die „Subjektivität der Frau“, ihr Verhältnis zu ihrer Schwangerschaft. Es hänge von der Selbsteinschätzung der Frau ab und davon, wie sie die äußeren und inneren Bedingungen ihrer Lebenswelt beurteile, ob sie „Abtreibung als Zerstörung eines kaulquappenähnlichen Gewebes“, oder als „Zerstörung von Leben mit einem Kind“, das sie eigentlich gewünscht hat, phantasie. „Ob die Gesellschaft und der Staat diese Phantasie für richtig, moralisch oder unmoralisch oder verwerflich halten, ist eine äußere Sache“.

Politikerinnen und Politiker, die an dieser Tatsache vorbeidenken, werden nach Amendt mit einem Beratungsgesetz zum Schutz des ungeborenen Lebens keine Abtreibung verhindern, zumal das Gesetz auch keine Anlässe schafft, die komplexe Entscheidung für ein Kind materiell oder ideell oder gesetzlich spürbar zu erleichtern.

Amendt führt in seinem Buch aus, weshalb er das Abbrechen einer Schwangerschaft für eine ebenso weitreichende Gewissensentscheidung hält wie das Austragen und Gebären eines Kindes. Er gibt auch Erklärungen für die entsetzte Reaktion der Öff-

fentlichkeit auf die Forderung der Grünen, den § 218 ganz abzuschaffen. Amendt geht auf den Umgang der politischen Macht mit der Frau ein, und auch auf die Frage, warum Frauen Gewissen und Kompetenz zu verantwortlicher Empfängnisregelung, Geburt und Sexualität abgesprochen wird.

Ein besonders spannendes Kapitel ist Amendts Aufarbeitung der Denktradition der katholischen Kirche und der Ärzteschaft zum § 218 seit der Zeit des deutschen Fachismus bis heute.

Treffend an Amendts Buch finde ich seine soziologischen Beschreibungen und Analysen. Nicht überzeugend finde ich seine psychoanalytischen Erklärungen menschlichen Verhaltens und Verstehens, bei denen er auf das Ödipusmodell der Freudschen Welticht zurückgreift. Hier widerspricht sich Amendt selbst: einerseits plädiert er für die Selbstbestimmung der Frau in der Schwangerschaft, während er ihr andererseits das psychoanalytische Phänomen des Ödipuskomplexes unterstellt und sie damit wieder in die Rolle als Befangene, als Patientin drängt. Amendt schreibt zum Beispiel: „Die Tochter, die anders wird als die Mutter, trennt sich unwillkürlich von ihr; sehr häufig geschieht das mit der quälenden Phantasie, der Mutter Gewalt anzutun. Die Ausschabung der Gebärmutter hat die tiefe symbolische Bedeutung der Zerstörung der eigenen Gebärmutter, eben jener, die die Tochter geboren hat.“

Derartige Unterstellungen empfinde ich als einen Übergriff auf die Würde und die Selbstverantwortung der Frau.

*Ilse Scheinhardt*

### Hinweis

In der Veröffentlichungsreihe der Forschungsgruppe Gesundheitsrisiken und Präventionspolitik, Wissenschaftszentrum Berlin, liegt jetzt eine Studie „Ungewollte Schwangerschaften trotz Verfügbarkeit wirksamer Antikonception“, verfaßt von Frauke Pingel, vor. Diese Studie, 50 Seiten, Vorwort Rolf Rosenbrock, kann kostenlos bestellt werden unter der Adresse: Wissenschaftszentrum Berlin, Reichpietschauer 50, 1000 Berlin 30, Tel. 030/25491-577.

## Neuerscheinungen

In dieser Rubrik teilt die Redaktion mit, welche Neuerscheinungen ihr zugesandt wurden. Eine Beurteilung ist mit dem Abdruck nicht verbunden.

**Trude Unruh:** Tatort Pflegeheim. Klartext Verlag, Essen 1988. 208 Seiten, 16,80 DM

**Angelika-Martina Lebéus:** Liebe auf den zweiten Blick. Walter Verlag, Freiburg 1989. 263 Seiten, 32,- DM.

**Norbert Kluge:** Medien als Sexualaufklärer. Dipa Verlag, Frankfurt 1989. 120 Seiten, 18,- DM.

**IDIS (Institut für Dekontamination und Information)**

Frauen – eine Auswahl für Dokumentation und Information. 96 Seiten, 10,- DM bei IDIS (Postfach 20 10 12, 4800 Bielefeld).

**Franz Nuscheler, Hans-Martin Große – Oettinghaus:** Kinderhände – Kinderarbeit in der Dritten Welt. Signal Verlag, Baden-Baden 1988. 224 Seiten, 32,- DM.

**E. Brähler, A. Mayer:** Partnerschaft, Sexualität, Fruchtbarkeit. Springer Verlag, Heidelberg 1988. 330 Seiten, 89,- DM.

**Lydia Hauenschild:** Wann trägt man als Mutter schon Seidenstrümpfe. Gerd J. Holtzmeier Verlag, Braunschweig 1989. 128 Seiten, 19,80 DM.

**Hans Biedermann:** Medizinische Heulkunde. Jungjohann Verlag, Stuttgart 1988. 128 Seiten, 24,80 DM.

**Dieter Strecker:** Die Altenrepublik. Lucy Körner Verlag, Fellbach 1988. 96 Seiten, 12,- DM.

**Marianne Hodapp, Antje Kunstmann, Margarete Minker (Hrsg.):** Handbuch Frau. Frauenbuchverlag, München 1989. 352 Seiten.

**Monika Gerlingshoff, Herbert Backmund:** Magersucht. Trias Verlag, Stuttgart 1989. 134 Seiten, 24,80 DM.

**Rolf Gindorf/Erwin J. Haerberle (Hrsg.):** Sexualitäten in unserer Gesellschaft. de Gruyter Verlag, Berlin 1989. 256 Seiten, 128,- DM.

**Irmgard von der Lühe:** Eine Frau im Widerstand, Elisabeth von Thadden. Lax Verlag, Hildesheim 1989. 160 Seiten, 19,80 DM.

**Ruth Großmaß, Christiane Schmerl (Hrsg.):** Feministischer Kompaß, patraichales Gepäck. Campus Verlag, Frankfurt 1989, 288 Seiten, 39,- DM.

**Kaplan Omar:** Sexualität im Islam. Verlag Yvonne Lanmdeck, m. Frankfurt 1989. 164 Seiten. –



### Aktuelle Broschüren

Zum Prozeß in Memmingen gibt es zahlreiche aktuelle Publikationen. Wir stellen hier stellvertretend zwei vor:

Die „Grünen“ Rheinland-Pfalz haben eine Broschüre unter dem Titel „Der Prozeß – Ein parteilicher Bericht“ vorgelegt, der eine nahezu vollständige chronologische Darstellung sowie eine Sammlung von Stellungnahmen enthält. Bestellungen nehmen die Grünen in Rheinland-Pfalz (Kaiserstraße 29a, 6500 Mainz) entgegen.

Eine Information, die sich mit den juristischen Aspekten beschäftigt und zur Sensibilisierung mit im Umgang mit dem Recht beitragen will, legt das Komitee für Grundrechte und Demokratie vor. 100 Exemplare kosten (gegen Vorauszahlung) 30 Mark und können beim Komitee für Grundrechte, Postfach 1250, 6124 Beerfelden, bestellt werden.

An alle Haushaltungen!

**BürgerInnen-  
Information  
zum Paragraphen 218  
Strafgesetzbuch**

**Schauprozeß in Memmingen:  
Das nehmen wir nicht hin!**

Komitee für Grundrechte und Demokratie  
Postfach 1250, 6124 Beerfelden

## „Haushaltshilfe“

Die Kosten einer Haushaltshilfe können bis zu 12000 DM jährlich als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden, wenn der Arbeitnehmer im Haushalt sozialversicherungspflichtig beschäftigt wird und im Haushalt ein Schwerpflegebedürftiger oder bei Alleinstehenden ein Kind oder bei Ehegatten zwei Kinder betreut werden.

Diese Großzügigkeit des Steuergesetzgebers ist nicht mehr erklärlich. Denn, wie gesagt, die Soziologie des modernen Haushaltes kennt vielleicht noch den Fensterputzer aus Neapel, die Putzfrau aus der Türkei und den Mann, der die Tiefkühlkost für die Mikrowelle vorbeibringt. Die voll angestellte Haushaltshilfe gibt es nur noch in den oben dargestellten exklusiven Fällen, was natürlich mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Normalhaushalte zusammenhängt: Eine vollangestellte Haushaltshilfe muß doch sicherlich ihre 2500 DM brutto im Monat haben, muß sie doch schwerste Arbeit mit der Betreuung von Kranken und Kindern leisten. Sie wird also dem Hausherrn einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Lohnfortzahlung, 13. Monatsgehalt, Urlaubsgeld und Urlaubs- und Krankheitsvertretung über 3500 DM im Monat kosten, das sind 42000 DM im Jahr. 42000 DM sind aber ziemlich genau das Durchschnittseinkommen des Normalhaushaltes.

Die Frau mit zwei oder drei Kindern, deren Mann in einem Automobilwerk und die selbst als Verkäuferin im Warenhaus beschäftigt ist, die vielleicht auch noch den kranken Schwiegervater zu versorgen hat, kann sich sicherlich keine Haushaltshilfe leisten, obwohl sie vor allem eine bräuchte. Sie und ihr Mann werden aber mit ihren Steuergroschen die Haushaltshilfe der wenigen Leute mitfinanzieren, deren Einkommen hoch genug ist, eine solche Hilfe zu beschäftigen, die aber eben deshalb auch steuerlich leistungsfähig genug sind, diesen privaten Aufwand selbst und ohne die Hilfe anderer Steuerzahler finanzieren zu können.

(Aus: Handelsblatt, 23. März 1989)

## Leserbriefe

Zu: „So schafft man sexuelle Krüppel“  
(pro familia magazin 1/89)

Als ehemaliger Strafgefangener – DDR und BRD 1965–1969 – insges. 30 Monate gem. § 175 a (!) StGB spreche ich hier von meinen subjektiven Erfahrungen im Strafvollzug, die aber durchaus „beispielgebend“ sein könnten.

1. Wer rechtskräftig verurteilt ist und sich im Strafvollzug befindet, sollte NIEMALS die Vollzugsbeamten als seine „Feinde“ ansehen. Man kann – ohne sich anzubiedern, mit den Vollzugsbeamten völlig „normal“ verkehren.
2. Es ist sogar möglich (selbst erlebt und erfahren in Brandenburg DDR) daß auf diese Weise der V.-Beamte von dem Strafgefangenen ein Bild bekommt, der ihn in dem Strfg. den „gleichberechtigten Mitmenschen“ erkennen läßt.
3. Die sexuelle Frage sollte nicht – wie in dem Artikel lesbar, so vulgär behandelt werden. Die sex. Problemlösung im „Knast“ gelingt am besten, wenn die Grundlagen, die ich eben skizziert habe, vorhanden sind. So hat man mich, der ich verurteilt war wegen sogen. „Unzucht mit Männern“ usw. in Brandenburg (als in der DDR noch der alte § 175, 175a galt – also 1966) zum sogen. „Badekalfaktor“ gemacht, wo ich den Baderaum zu säubern hatte usw. und fast den ganzen Tag über mit nackten Männern – auch gelegentlich unter 4 Augen (!) zusammen war, ohne daß ich irgendwelche für homos. Kontakte vorgesehene „Hausstrafen“ zu befürchten hatte. Es zeigte sich auch im Vollzug der BRD, daß man gelegentliche sex. Kontakte trotz „Noch-“Gültigkeit der §§ 175, 175 telerierte, wenngleich durch die überwiegende Einzelzellenunterbringung die Kontaktmöglichkeit nicht eben gut war.
4. Inwieweit ein Strafgefangener, egal, wie lange er einsitzen muß, seine sexuellen Bedürfnisse in der Haft realisieren kann, wie er mit den Möglichkeiten zwischenmenschlicher Beziehungen, die der heutige Strafvollzug bieten kann, umzugehen fähig ist, sollte doch kein Problem sein. Vielmehr ist die Verrohung des sexuellen Jargons und entsprechender „Nonverbalismus“ doch wohl darin begründet, daß der Inhaftierte überhaupt noch nicht fähig war oder ist, dem andern Menschen die persönliche Achtung entgegenzubringen, die er selber zu erhalten beansprucht.

5. Wer vor einer Haftstrafe ausschließlich nur heterosexuell gelebt, gedacht, praktiziert hat, sollte wissen und akzeptieren, daß in jedem Menschen die Möglichkeit der BISEXUALITÄT vorhanden ist. Nach seiner Erfahrung – die nicht von so roher und stumpfer „Sexualgie“ wie in dem o. g. Artikel so schlimm beschrieben ist – haben „Hetero-Männer“, als sie eine spezielle Praxis Homosexueller kennen lernten („Blasen“) dieses als „Superfest“ empfunden, obwohl – besonders einer von ihnen, „den Homo“ ungespitzt in den Boden rammen wollte . . . ! Und dieses „Superleben“ lediglich nach ruhiger und sachlicher Beschreibung der Homosexualität durch einen Homosexuellen!
6. Wenn also in einem Knast „neutrale“ Umgangsformen besonders zwischen V-Beamten und Einsitzenden, aber auch zwischen den Strafgefangenen herrschen, wird sich das auf das Gesamtklima auswirken. Es liegt an jedem Strafgefangenen selbst, wie er im Knast behandelt wird – Achtung und Respekt vor einander gibt es – wenn angestrebt – auch dort!  
Bielefeld Klaus Pfeiffer

Zu: Buchbesprechung Badinter „Ich bin du“, pro familia magazin 1/89

Leider kann ich nicht nachvollziehen, wie man von dem blutleeren Geschwafel der Badinter – Marke: Viel gelesen und nichts dazugelernt – so hingerissen sein kann. Ich bin fast versucht zu sagen: *leider* kennt sie die „Hölle zu zweit“ nicht – sonst wäre sie vielleicht etwas realistischer.

Die „romantische“ Liebe – sie ist ja gerade ein Versprechen der *Aufklärung*, „trotz“ des ihr innewohnenden „Rausches“ – ist noch gar nie zu sich gekommen und soll schon „abgelöst“ werden? Badinters zentraler, unaufgelöster Widerspruch ist der, daß sie einerseits vor (vermeintlich vergangenen) Geschlechtertrennung soviel Bedeutung beimißt – von ihr und der damit angeblich verbundenen „Fremdheit“ von Mann und Frau soll alle „Gefahr“ der Heftigkeit des Verlangens nach dem „anderen Kontinent“ ausgehen, was logischerweise zur Folge haben müßte, daß es unter Lesben und Schwulen nie Dramen geben dürfte . . . , andererseits aber belegt, daß dieser Unterschied eigentlich unbedeutend und nur kulturell geprägt ist. Warum klebt sie so sehr am „Androgynen“, wo es doch vielmehr darum geht, das „Entdecken an-

derer Kontinente“ in sich selbst *abzulösen* von der Frage des Geschlechts? Daß sie aber um diese Frage alles zentriert, beweist gerade, wie wenig sich Badinter tatsächlich davon gelöst hat. Wenn uns erst die Wissenschaft dazu verhelfen muß, daß körperliche Organe ihren „imperialistischen Charakter“ verlieren, dann haben wir die Androgynität nicht verdient. Mme. Badinter ist eine schlecht verkappte Technokratin. Und im schlechten Sinne „modern“ ist sie auch darin, daß sie den alten bürgerlichen Traum von einer „Brüder-/Schwester-Werdung“ der Menschen ohne Revolution (im wahren Sinne des Wortes) weiterträumt. Das bißchen modischer „Unisex“ läßt sie zu der Annahme kommen, das Patriarchat sei besiegt. In welcher Welt lebt diese Frau eigentlich? Auf die Idee, daß diese Mode nur ein neuer Trick des Patriarchats sein könnte, sich an der Macht zu halten, kommt sie nicht. Auch nicht darauf, darüber nachzudenken, auf welchen materiellen Grundlagen unsere „fortschrittliche“ Gesellschaft eigentlich beruht. Einen „ungetrübten Blick“ zu haben, Frau Nordhoff, kann man sich vielleicht einbilden, wenn im Luftschloß noch alles klar aussieht, während schon überall sonst die Ozonlöcher wachsen. Obwohl dies vielleicht einer Philosophie-Professorin, deren Gedanken ohnehin ein einziges schwarzes Loch sind, gar nicht auffallen dürfte.

Hamburg Lothar Michael Riemenschneider

Zu: „Das verbannte Wissen“, pro familia magazin 2/89.

Der Artikel „Das verbannte Wissen“ über Alice Miller und das mißbrauchte Kind von Frau Inge Nordhoff ist gelungen.

Diese hämische Darstellung von Frau Nordhoff könnte nicht besser wiedergeben, was Alice Miller versucht zu analysieren. Bestimmte Stellen aus Büchern herauszulösen, damit zu manipulieren und aus welchen Gründen auch immer, darüber herzuziehen, zeigt, daß Frau Nordhoff das Gesamtwerk nicht verstehen kann, weil sie selbst ihre psychischen Barrieren nicht erfüllt.

Miller lehnt nicht die Psychoanalyse ab. Sie sagt, daß nicht Therapeut gleich Therapeut ist.

Neid kann blenden und Haß kann verzerren und ein Verständnis über bestimmte Mitteilungen unmöglich machen.

So ein Artikel gehört nicht in dieses Magazin.

Marburg

Lothar Hoppe-Bertram

Zu: Leserbriefen in pro familia magazin 1/89 zu Peter Bahnnens Beitrag über Wilhelm Reich in Heft 6/88

Die beiden Leserbriefe gegen meinen Wilhelm-Reich-Artikel bedürfen wegen der Maßlosigkeit der in ihnen erhobenen Vorwürfe doch einiger kommentierender Anmerkungen:

Es ist schon recht bezeichnend, daß selbst Reichs mysteriöse Krebsheilungsberichte gleich von beiden Briefschreibern mit einer Ehrenerklärung bedacht werden, obwohl sie von mir nur mit einem Nebensatz gestreift wurden.

Warum dann nicht konsequenterweise gleich auch Reichs angebliche Kontakte mit außerirdischen Flugobjekten als „belegt“ und „nachgewiesen“ bezeichnen?

Nur wenige Jahre nach seinen Krebsveröffentlichungen hat Reich ja in ebenso wissenschaftlich auftretenden Publikationen berichtet, UFOs dunkler extraterrestrischer Mächte mit einer selbstgebauten Raumkannone abgeschlossen zu haben.

Ralf Ruhl empfiehlt den Lesern als Quelle authentischer Reich-Biographie und als Antidot gegen meinen „diffamierenden“ Artikel das entsprechende Werk von David Boadella.

Boadella war nun in den fünfziger Jahren Schüler Reichs und an dessen Raumschiffjagden beteiligt – sozusagen als Kanonier – und publizierte damals selbst über diesen „Kontakt mit dem Weltraum“.

Auch in seiner Reich-Biographie berichtet Boadella noch ganz ernsthaft über diese Merkwürdigkeiten. Ich kann nur jedem empfehlen, dies alles im Original einmal nachzulesen, es steht wirklich schwarz auf weiß da.

Es hat der Reich-Biographik ungemein geschadet, daß sie bisher fast ausschließlich von derart gläubigen Reich-Jüngern betrieben wurde.

Denn dabei ist wenig mehr herausgekommen, als ein unkritisches Nacherzählen der späten biographischen Selbststilisierungen Reichs, obwohl diese bei näherer Prüfung als in sich widersprüchlich und teilweise auch einfach als wir bezeichnet werden müssen.

Vor allem für die besonders interessanten Jahre um 1930 sind fast nie Zeitzeugen oder unabhängige Dokumente herangezogen worden.

Die Empörung über meine kritische Betrachtungen zum Wirken des frühen Reich geht wohl vor allem darauf zurück, daß hier offensichtliche Reichianer wieder einmal nur die Literatur ihrer eigenen Psychosekte und die Schriften des „Meisters“ (der dafür nun freilich nichts kann) gelesen haben, und dies offenbar mit großer Glaubensbereitschaft.

So erscheinen ihre Belehrungen nicht nur sachlich unbegründet, sondern auch

ziemlich anmaßend. In jedem Fall lassen sie eine große Unkenntnis des mittlerweile zugänglichen, umfangreichen Materials erkennen:

Daß nach 1927 die Ursprünge der Psychoanalyse von Reich allein vertreten worden seien, während Freud eigentlich gar kein richtiger Analytiker mehr gewesen sei, ist stets nur von einem einzigen Psychoanalytiker behauptet worden: Reich.

Daß schließlich Reich der erste und gar der einzige war, der Sexualberatung für Arbeiter und Unterprivilegierte aufbaute, ist blanker Unfug schon allein angesichts des im pro familia magazin 6/88 dargebotenen Materials.

Er war wohl eher eine Randfigur innerhalb der großen sexualpolitischen Bewegung der Weimarer Zeit.

Zur Geschichte der Psychoanalyse ist in den letzten zehn Jahren so viel Wesentliches veröffentlicht worden, daß die in den Leserbriefen wieder aufgewärmte Mähr vom einzigartigen sozialen Engagement Reichs innerhalb dieser Zunft erst recht nichts mehr taugt:

Erinnert sei hier stellvertretend nur an Ernst Simmel, der 1920 die psychoanalytische Poliklinik in Berlin mitbegründete, in der auch mittellose Patienten behandelt wurden (Simmel war engagiert im Verein sozialistischer Ärzte) und an die bahnbrechenden Arbeiten des Wiener Analytikers August Aichhorn mit straffälligen und verwaahlsten Jugendlichen.

Daß all diese großteils längst aktenkundigen Sachverhalte nochmals aufgezählt werden müssen hat etwas Peinliches, weil es davon zeugt, in wie starkem Maße hier von doch erwachsenen Menschen statt einer Biographie nur wieder eine Hagiographie eingefordert worden ist.

P.S.: Die Redaktion hat leider die umfangreichen Quellenangaben zu meinem Artikel in Heft 6/88 der Lesbarkeit halber herausgekürzt. Interessierten stelle ich sie gerne zur Verfügung. Privatanschrift: Peter Bahnen, Neumarkt 3, 5100 Aachen.

Aachen Peter Bahnen

Mir scheint, daß zwei Reich-Anhänger ihr Idol verteidigen wollen, aber nicht auf den kritisierten Aufsatz eingehen können. Es ist doch immer leicht, jemandem Auslassungen vorzuwerfen, zwingt doch ein Aufsatz dazu, sich kurz zu fassen und manches wegzulassen. Was P. Bahnen berichtet, war, daß Reich sich in zahlreichen Situationen ziemlich merkwürdig verhalten hat. Nichts davon wird in den Leserbriefen widerlegt. Stattdessen wird auf Weiterentwicklungen wie die Bioenergetik (deren Begründer nicht Löwen sondern Lowen heißt) verwiesen

oder behauptet, Reich sei unter McCarthy verhaftet worden. Reich wurde 1954 verhaftet, aber nicht wegen kommunistischer Umtriebe, sondern wegen Quacksalberei, und McCarthy verlor gerade zu der Zeit seinen Einfluß und sein Mandat. Daß Therapie und Sexualberatung in den zwanziger Jahren ausschließlich Sache der Reichen war, wurde m. E. durch andere Artikel in Heft 6/88 schon widerlegt. Wenn ein Leserbriefschreiber dem Autor Diffamierungen und Denunziationen vorwirft, sollte er seine Unterstellung, Bahnen habe vielleicht Partei für die Nazis ergreifen wollen, besser begründen als mit einem Satz, aus dem ich nur entnehmen kann, daß die Sexualberatungsstellen den Nationalsozialisten nicht so wichtig waren, daß sie sie sofort zerstörten oder schlossen.

Aachen

Norbert Schnitzler

Anzeige

**Neu**

Lydia Hauenschild

*Wann trägt man als Mutter schon Seidenstrümpfe*



Gerd J. Holtzmeier Verlag

Lydia Hauenschild  
**Wann trägt man als Mutter schon Seidenstrümpfe**  
 20 heitere Geschichten aus dem Alltag mit Kindern.  
 128 S., 20 Abb., geb. 19,80 DM  
 ISBN 3-923722-34-6  
**Gerd J. Holtzmeier Verlag**

# Das Institut für Sexualpädagogik

Das Institut für Sexualpädagogik Dortmund ist aus einem dreijährigen Modellprojekt zur Sexualerziehung in der Jugendarbeit hervorgegangen. Um die gewonnenen theoretischen und praktischen Erfahrungen in der sexualpädagogischen Arbeit mit Jugendlichen und Multiplikatoren mit Fachkollegen und Fachkolleginnen zu nutzen, bietet das Institut für Sexualpädagogik Dortmund Aus- und Fortbildungen, Workshops und themenzentrierte Fortbildungen an.

In dem Modellprojekt zur Sexualerziehung in der Jugendarbeit sind innerhalb von drei Jahren didaktische Arbeitshilfen zu den unterschiedlichsten Themen der Bereiche Liebe, Freundschaft, Sexualität erarbeitet worden. Das Projektteam – bestehend aus Pädagogen, Psychologen und Soziologen – führte in Zusammenarbeit mit den verschiedensten Trägern der verbandlichen Jugendarbeit zahlreiche Modellveranstaltungen durch.

Die Resonanz auf das Modellprojekt hat den großen Bedarf an sexualpädagogischen Impulsen in der Jugendarbeit, der Fort- und Weiterbildung, der Praxisberatung und Forschung deutlich gemacht. Um die Erfahrungen und die Kompetenz der praktischen sexualpädagogischen Arbeit zu nutzen, haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Modellprojekts zusammen mit weiteren Fachkollegen das Institut für Sexualpädagogik Dortmund gegründet. Sie wollen Sexualerziehung in ihren verschiedenen Handlungsfeldern fördern.

Sexualerziehung hat eine Chance, wenn sie Eigenerfahrungen aufklärend, konfrontierend und bei Bedarf helfend begleitet, wenn sie nicht jedes Geheimnis ausleuchtet, wenn sie multisinnlich angelegt ist und Sexualität nur als Problem definiert.

- „Weniger sammeln und mehr erkennen“

Sexualpädagogik steht wie die Sexualwissenschaft in der Gefahr, sich auf „messen, zählen und wiegen“ zu beschränken und die eigentlich spannenden Fragen der Menschen zu vernachlässigen. Erkennen erfordert reflektiertes Engagement im Alltag derjenigen, über die etwas ausgesagt werden soll. Das hat Wissenschaft mit der Liebe gemeinsam: Sie ohne wachsame Begeisterung zu leben, ist sinnlos.

- „Weniger ideologisieren, mehr aufklären“

Auseinandersetzungen um die „humane Se-

xualität“ und „richtige Sexualität“ bekommen schnell ideologisch-programmatische Züge, weil sie gesellschaftliche Grundpositionen berühren und meist ohne Ansehen derjenigen geführt werden, um deretwillen sie letztlich stattfinden. Die aber benötigen mehr Mut, sich ihres eigenen Verstandes und ihrer eigenen Gefühle zu bedienen, auf dem Weg zu einer vielleicht gemeinsamen Utopie – das ist im besten Sinne „Aufklärung“.

In der Auseinandersetzung mit der sexualpädagogischen Realität und durch die Einsicht in die alltagsbezogenen Themen und Fragen von Jugendlichen wurden notwendige Akzentsetzungen sexualpädagogischer Tätigkeit deutlich:

Trotz schulischer Sexualerziehung fehlen Jugendlichen – und trotz ihrer Lebenserfahrung vielen Erwachsenen – noch immer sachliche Informationen aus dem Bereich der Sexualaufklärung. Es wurden didaktische Möglichkeiten entwickelt, solche Defizite auf eine lebendige Art und Weise zu beheben.

Neben der Problematisierung von Tabus bildet die nicht moralisierende Auseinandersetzung mit Werten und Normen einen Schwerpunkt.

Das „andere Gesicht“ der Sexualität (Gewalt, Prostitution, Pornographie, Perversion) soll nicht dem Jugendschutz und der Justiz zugeschoben werden.

Ohne falschen Modernismus zu praktizieren, soll Sexualpädagogik aktuelle Symbole und Orientierungen der Jugend- und Erwachsenenkultur (z. B. Körperidole aus der Film- und Musikwelt) beachten und in ihrer

Arbeit berücksichtigen.

Bekannte Themen haben durch neue gesellschaftliche Entwicklungen andere Akzentsetzungen erfahren: Trennung als Beziehungsthema, Aids als Verhütungsaspekt, Infektionskrankheiten als Thema moralischer Debatte, sexuelle Mißhandlung von Mädchen als eventuelle Familienrealität.

In der Praxis sind gruppenspezifische Angebote für Mädchen, Jungen, Männer und Frauen, schwule und lesbische Menschen zur Unterstützung und Stärkung notwendig.

Wichtig sind Hilfestellungen für situationsspezifisches, sexualpädagogisches Handeln im Rahmen des Alltags von pädagogischen Einrichtungen.

Das Institut für Sexualerziehung Dortmund macht folgende Angebote:

- Unterstützung von Praxismaßnahmen (Planung und Durchführung von Seminaren und Tagesveranstaltungen) in der sexualpädagogischen Arbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen,
- Durchführung einer einjährigen sexualpädagogischen Aus- und Fortbildung in der Arbeit mit Jugendlichen, themenbezogene Fortbildung und Workshops,
- und die fachliche Beratung in der Entwicklung und Erstellung von sexualpädagogischen Konzepten und didaktischen Materialien.

Weitere und nähere Informationen über das Institut für Sexualpädagogik Dortmund und über dessen Tätigkeit können über Institut für Sexualpädagogik Dortmund, c/o Dr. Uwe Sielert, Im Osterhöfgen 35a, D-4322 Sprockhövel, Tel. (02324) 78068 eingeholt werden.



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (von links): Lothar Kleinschmidt, Michael Weimann, Marion Tingelhoff, Dr. Uwe Sielert, Christa Wanzeck-Sielert, Sabine Scheduikat, Frank Herrath, Gerhard Kosthöfer (stehend) und Jörg Syllwasschy, Reinert Hanswille (sitzend) und Heidrun Wendel (nicht auf dem Foto).

# PRO FAMILIA INFORMATIONEN

Die Pro Familia Informationen erscheinen als Teil der Zeitschrift pro familia magazin. Redaktion der Pro Familia Informationen und für den Inhalt verantwortlich: Ausschuß für innerverbandliche Kommunikation (Doris Bockelmann, Jürgen Heinrichs, Elisabeth Lutz, Annette Rethemeier, Elke Thoß). Anschrift der Redaktion: Pro Familia, Cronstettenstraße 30, 6000 Frankfurt am Main 1.

## Aufruf und Petition

# Den § 175 ersatzlos streichen – jetzt!

Eine gemeinsame Initiative von Pro Familia (Deutsche Gesellschaft für Sexualberatung und Familienplanung e. V., Bundesverband), Lesbenring e. V., Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V., Humanistische Union e. V., EMMA, Deutsche Gesellschaft für sozialwissenschaftliche Sexualforschung e. V., Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung e. V., Bundesverband Homosexualität e. V.

● Das Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland enthält nach wie vor einen § 175, der Homosexualität diskriminiert. Auch nach den Strafrechtsreformen von 1969 und 1973 wird homosexuelles Verhalten gegenüber heterosexuellem einer Sonderbehandlung unterzogen:

Das sog. Schutzalter beträgt bei männlicher Homosexualität 18 Jahre.

Wir halten eine strafrechtliche Sonderbehandlung von Homosexualität nicht für vertretbar und fordern den Deutschen Bundestag als Gesetzgeber auf, den § 175 StGB ersatzlos zu streichen.

● Wir melden uns jetzt zu Wort, weil wir mit großer Sorge feststellen müssen, daß Homosexuelle unter dem Vorzeichen von AIDS wieder verstärkter Diskriminierung, Hetze und Gewalt ausgesetzt sind. Es erschreckt uns, daß Politiker von „Ausdünnen“ der „Randgruppe der Homosexuellen“ sprechen und Rechtsradikale mit Anschlägen und Überfällen diesen Sprüchen Taten folgen lassen. Dieser Verschärfung des gesellschaftlichen Klimas setzen wir die Forderung nach vollständiger Entkriminalisierung der Homosexualität entgegen.

Wir halten unsere Hoffnung für nicht völlig unbegründet, es könnte am Ende des 20. Jahrhunderts endlich Schluß sein mit der strafrechtlichen Verfolgung von Menschen allein aufgrund ihres homosexuellen Verhaltens: Am 16. 06. 1988 empfahl die AIDS-Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages, den § 175 aufgrund präventiver Überlegungen aus dem Strafgesetzbuch zu streichen. Auch Bundes- bzw. Landesverbände dreier im Bundestag verteilter Parteien hatten in den 80er Jahren wiederholt die Forderung nach ersatzloser Streichung

des § 175 StGB erhoben.

1. Es ist auf die alltägliche Bedeutung dieses Paragraphen hinzuweisen: Mit ihm begründet und rechtfertigt die Polizei Razzien und Personenkontrollen in der schwulen Subkultur und an Homosexuellen-Treffpunkten. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse der Sicherheitsorgane werden – wie verschiedentlich auch nach der letzten Reform des Paragraphen nachgewiesen wurde – in Rosa Listen, so genannten Homosexuellen-Karteien, gesammelt.
2. Die sexuelle Selbstbestimmung homosexueller Jugendlicher wird durch die Kriminalisierung ihrer Sexualität erheblich gestört. Neben der Auseinandersetzung mit ihrer Rolle als Homosexueller in einer als antihomosexuell erlebten Gesellschaft müssen sie und ihre Sexualpartner ein Entdecktwerden durch Polizei und Denunzianten fürchten. Von einer freien Entwicklung der Persönlichkeit und einer angstfreien Entdeckung der eigenen (Homo-)Sexualität kann für den homosexuellen Jugendlichen vielfach nicht die Rede sein.
3. Das Fortbestehen der strafrechtlichen Sonderbestimmung und die hierfür angeführte Begründung veranlaßt die Verantwortlichen in Administration, Medien, Justiz und Politik zu diskriminierenden Maßnahmen und Entscheidungen: Homosexualität, Homosexuelle und deren sozialpolitische Aktivitäten werden per se als jugendgefährdend, sozialschädlich und unsittlich gewertet.

Die strafrechtliche Sonderbehandlung der Homosexualität verursacht oder verstärkt soziale und psychische Diskrimi-

nierung und Selbstdiskriminierung eines erheblichen Teils der Bevölkerung.

4. Seit über 125 Jahren kämpfen in Deutschland Homosexuelle, humanitäre Wissenschaftler und Demokraten um eine Entkriminalisierung der Homosexualität. Von den vielen Aufrufen und Eingaben gegen den Homosexuellen-Paragraphen erinnern wir an die Petition des „Wissenschaftlich-Humanitären-Komitees“, die der Sexualwissenschaftler Magnus Hirschfeld verfaßt hat. Sie wurde seit 1897 mehrmals den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt und hat wesentlich zu der Entscheidung des Strafrechtsausschusses des Reichstages von 1929 beigetragen, die sog. einfache Homosexualität straffrei zu lassen. Diese Petition hatten auch viele Personen der Zeitgeschichte unterzeichnet: Z. B. Ernst Barlach; August Bebel; Dr. h. c. Robert Bosch, Industrieller; Dr. Martin Buber; Dr. h. c. Eugen Diederichs, Verleger; Dr. Alfred Döblin; Prof. Albert Einstein; S. Fischer, Verleger; George Grosz, Gerhart Hauptmann; Hermann Hesse; Rudolf Hilferding, Reichsminister; Prof. Engelbert Humperdinck, Komponist; Prof. Karl Jaspers, Psychiater und Philosoph; Dr. Karl Kautsky; Dr. Alfred Kerr, Kritiker; Harry Graf Kessler; Prof. Käthe Kollwitz; Max Liebermann; Paul Löbe, Reichstagspräsident; Heinrich Mann; Thomas Mann; Hermann Müller, Reichskanzler; Prof. Franz Oppenheimer, Soziologe; Prof. Gustav Radbruch; Reichsjustizminister; Dr. Walter Rathenau, Reichsminister; Rainer Maria Rilke, Dichter; Arthur Schnitzler; Prof. Max Slevogt; Friedrich Stampfer, Chefredakteur des „Vorwärts“; Prof. Rudolf Virchow; Prof. Heinrich Zille; Stefan Zweig.

Erwähnen wollen wir außerdem den Aufruf der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung von 1981 zur Entkrimi-

nalisierung der Homosexualität, der von ca. 150 Personen des öffentlichen Lebens unterzeichnet wurde. Darunter waren u. a.:

Wolfgang Abendroth, Joseph Beuys, Heinrich Böll, Peter Brückner, Rainer Werner Fassbinder, Hubert Fichte, Bernhard Grzimek, Curd Jürgens, Alexander Mitscherlich.

5. In der Weimarer Republik hatte eine breite Bürgerrechtsbewegung wesentliche Erfolge im politischen Kampf um die gesellschaftliche Gleichstellung der Homosexuellen erringen können. 1933 mit der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten, brach dieser Prozeß jäh ab. Die rassenpolitische Ideologie des Nationalsozialismus führte zu einer Homosexuellenverfolgung ohnegleichen in der Geschichte. Zehntausende homosexueller Männer und Frauen wurden ihrer

Freiheit beraubt, in die Konzentrations- und Straflager der Nazis verschleppt, dort geschunden, verstümmelt und umgebracht. Der 1935 verschärfte NS-Paragraf 175 StGB blieb in der Bundesrepublik bis 1969 unverändert in Kraft. Die Tatbestandsdefinition der heute geltenden liberalisierten Fassung steht nach wie vor in nationalsozialistischer Rechtstradition.

6. Mit der Beibehaltung einer gesonderten Strafrechtsvorschrift zur Homosexualität ist der Gesetzgeber von seinem kriminalpolitischen Programm abgewichen, das Strafrecht auf die Abwehr gravierender, sozial schädlicher Verhaltensweisen zu beschränken. Mit der Bestrafung einer angeblichen „Verleitung“ von Minderjährigen zur Homosexualität, haben moralisierende Betrachtungsweisen aus der Zeit der Sittengesetze und irrationale, wissenschaftlich nicht begründbare Maßnahmen durch die Hintertür wieder Eingang in das Strafrecht gefunden.

Für uns ist die Homosexualität nichts Minderes, Kriminelles, Infektiöses, das verpönt und verfolgt gehört.

Elementare Menschenrechte auch für Homosexuelle durchzusetzen, ist unser Ziel. Die ersatzlose Streichung des § 175 StGB ist hierfür von zentraler Bedeutung!

#### Erstunterzeichner:

Mitglieder der AIDS-Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages: Sophinette Becker, Dipl.-Psych.; Manfred Bruns, Bundesanwalt; Dieter Riehl, Priv.-Doz.; Dr. Rolf Rosenbrock, Politologe, Dr. Günter Amendt, Sexualwissenschaftler/Schriftsteller; Susanne Baer, Juristin; Halina Bendkowski, Soziologin; Dr. Frits Bernard, Psychologe; Dr. Gisela Bleibtreu-Ehrenberg, wiss. Publizistin; Prof. Dr. Lorenz Böllinger, Rechtswissenschaftler; Claus Brandt, Rechtsanwalt; Karl-Georg Cruse, Schwulenreferent der Deutschen Aids-Hilfe; Dr. Martin Dannecker, Sexualwissenschaftler; Helge Dreyer, Rechtspfleger, Vorstand Deutsche Aids-Hilfe; Dr. Klaus Görgens, Sexualmediziner; Dipl.-Psych. Margret Hauch, Sexualwissenschaftlerin, Prof. Dr. Helmut Kentler, Sozialpädagoge; Prof. Dr. Friedrich Koch, Erziehungswissenschaftler; De. Ilse Kokoula, Sozialwissenschaftlerin; Prof. Dr. Dr. Rüdiger Lautmann, Soziologe; Manfred May, kath. Pfarrer; Hildegard Pfeil, Juristin, Landesvorstand Niedersachsen der Humanistischen Union; Dr. Friedemann Pfäfflin, Sexualwissenschaftler; Prof. Dr. Wolfgang Popp, Germanistik; Stefan Reiß, RA; Prof. Dr. Dieter Runze, 1. Vorsitzender der Deutschen Aids-Hilfe e. V.; Andreas Salmen, Politikwiss.; Prof. Dr. Gunter Schmidt, Sexualwissenschaftler; Prof. Dr. Eberhard Schorsch, Sexualwissenschaftler; Herbert Seegelken, Pastor; Prof. Dr. Volkmar Sigusch, Sexualwissenschaftler; Detlev Spitzhart, Pfarrer; Gregor Stix, Dipl.-Theologe (Kath.); Klaus Timm, Personalrat; Dr. Barbara Zeh, Sexualwissenschaftlerin.

Überregionale Schwulen- und Lesbenorganisationen: Bundesarbeitsgemeinschaft Schwule im Gesundheitswesen, Ärzte und Therapeuten e. V., Demokratische Lesben- und Schwuleninitiative (DeLSI) e. V., Liberaler Arbeitskreis Homosexualität (Hamburg); Ökumenische Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche e. V.; Verband von 1974 e. V.

Weitere sexualwissenschaftliche, medizinische und psychologische Organisationen: Arbeitsgemeinschaft humane Sexualität e. V.; Centrum für Sexualwissenschaft e. V. (Berlin); Magnus-Hirschfeld-Gesellschaft e. V.; Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie e. V.

Unterstützung weiterer Organisationen: Sozialistische Deutsche Arbeiter-Jugend Landesverband Rheinland-Westfalen.

Für das Initiativbüro:  
Volker Beck, Günter Dworek, Frank Hoyer, Stephan Schilde.

## „Legaler Schwangerschaftsabbruch muß möglich sein“

Unter dem knappen Titel „Schwangerschaftsabbruch“ hat der *Pro Familia*-Bundesverband gerade eine weitere Veröffentlichung in seiner Reihe „*Pro Familia*-Standpunkt“ herausgegeben. In knappen Abschnitten wird der Standpunkt der *Pro Familia* unter verschiedenen Aspekten zusammengefaßt; die Abschnittsüberschriften veraten bereits die wichtigsten Aussagen, wie beispielsweise „Es gibt kein Patentrezept für Verhütung“, „Legaler Schwangerschaftsabbruch muß möglich sein“, „Die Entscheidung der Frau ist zu respektieren, „Strafandrohungen sind schädlich“ . . .

Der *Pro Familia*-Standpunkt zum Schwangerschaftsabbruch kostet DM 1,- und ist zu beziehen über die *Pro Familia*-Bundesgeschäftsstelle, Cronstettenstraße 30, 6000 Frankfurt 1. Bei Abnahme ab 50 Exemplaren beträgt der Stückpreis DM 0,50.

## pro familia magazin in Stichworten

Für die vergangenen Ausgaben des *pro familia* magazins (ab 1/81 bis einschließlich 1/89) gibt es seit neuestem ein einfaches Stichwortregister, das aber das Auffinden wichtiger Themen sicherlich ein wenig erleichtert. Es ist gegen Einsendung von DM 2,50 in Briefmarken (Portokosten) zu beziehen über die *Pro Familia* Bundesgeschäftsstelle, Cronstettenstraße 30, 6000 Frankfurt am Main 1. Bestellungen von größeren Mengen sind *nicht* möglich; es kann immer nur eine Kopie abgegeben werden.

## Beratung in Trennungs- und Scheidungssituationen

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung hat eine Stellungnahme zur Beratung in Trennungs- und Scheidungssituationen vorgelegt. Jahr für Jahr sind etwa 95000 Kinder und Jugendliche davon betroffen, daß ihre Eltern sich scheiden lassen. Die Gemeinschaft der Lebenspartner ist damit zwar beendet, sie bleiben aber gemeinsam Eltern ihrer Kinder. Frühzeitige Unterstützung durch sachkundige Beratung kann in vielen Fällen langfristig schwerwiegende Probleme für Kinder und Jugendliche vermeiden helfen. Die Stellungnahme kann bezogen werden von der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V., Amalienstraße 6, 8510 Fürth.

## Adressen der Landesverbände

**Baden-Württemberg:**  
7000 Stuttgart 1  
Schloßstraße 60  
Telefon (0711) 61 7543

**Bayern:**  
8000 München 40  
Türkenstraße 103/I  
Telefon (089) 399079

**Berlin:**  
1000 Berlin 30  
Ansbacher Straße 11  
Telefon (030) 2139013

**Bremen:**  
2800 Bremen  
Stader Straße 35  
Telefon (0421) 49 1090

**Hamburg:**  
2000 Hamburg 13  
Teesdorfstraße 8  
Telefon (040) 44 195322

**Hessen:**  
6000 Frankfurt/Main 1  
Schichaustraße 3-5  
Telefon (069) 44 7061

**Niedersachsen:**  
3000 Hannover 1  
Am Hohen Ufer 3 A  
Telefon (0511) 15459

**Nordrhein-Westfalen:**  
5600 Wuppertal 2  
Loher Straße 7  
Telefon (0202) 8982122

**Rheinland-Pfalz/Saarland:**  
6500 Mainz, Schillerstraße 24  
Telefon (061 31) 22 5022

**Schleswig-Holstein:**  
2390 Flensburg,  
Am Marienkirchhof 6  
Telefon (0461) 86930

# Europäische Perspektiven in der IPPF

Auszugsweise Übersetzung und Kommentierung des IPPF Regional Background and Policy Paper, vorgelegt zum Regional Council Meeting 1988

## Zusammensetzung der Europaregion

In 23 europäischen Ländern bestehen Mitgliederorganisationen der IPPF. Sie unterscheiden sich erheblich in ihren wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Merkmalen; die Region ist nicht homogen, es gibt in ihr viele unterschiedliche Gesellschaftsformen.

Die ökonomische Situation wird von Problemen wie Arbeitslosigkeit und Kürzung sozialstaatlicher Leistungen begleitet, die tiefgreifende Auswirkungen auf das Familienleben und die sexuellen Beziehungen haben. Frauen, ethnische Minderheiten und die Jugend sind ganz besonders vom Mangel an Beschäftigungschancen betroffen. Diese und andere Entwicklungen stellen die Mitgliedsorganisationen vor neue Aufgaben.

In Europa gibt es organisierten Widerstand gegen Familienplanung und Sexualerziehung und folglich auch gegen die Arbeit der Organisationen für Familienplanung (FPO). Dieser Widerstand hat unterschiedliche Wurzeln. Er leitet sich aus politisch konservativen Bewegungen ab, kann religiös begründet sein oder geht von Regierungen aus, die eine pronatalistische Politik angesichts sinkender Geburtenraten befürworten. Der Widerstand richtet sich gegen vorhandene Methoden der Familienplanung und ihre Verbreitung, und er wird von frauenfeindlichen Gruppen getragen.

Zwischen geltenden Gesetzen und ihrer Verwirklichung gibt es in den meisten europäischen Ländern ein andauerndes Ungleichgewicht; das betrifft die Möglichkeiten zur Wahrnehmung von Familienplanung ebenso wie die schulische Sexualerziehung, aber auch die Dienste zur Behandlung von Infertilität.

Europa hat anhaltend niedere Geburtenraten. Im Durchschnitt bekommt eine Frau zwei Kinder, in manchen Ländern liegt die Rate unter dem Reproduktionsniveau. Dennoch ist die Geburtenrate innerhalb der einzelnen Länder wie im Vergleich zueinander höchst unterschiedlich. Generell ist Geburtenregulierung in Europa weit verbreitet, aber der Anteil der Personen, die Zugang zu verschiedenen reversiblen Methoden der Verhütung, der Sterilisation, zum Schwangerschaftsabbruch sowie zur Sterili-

tätsbehandlung haben, ist höchst unterschiedlich. Das gilt vor allem für die große Zahl von Migranten aus Ländern in Europa selbst wie von außerhalb. Der medizinisch kunstgerecht ausgeführte Abbruch einer Schwangerschaft im ersten Trimester ist in der Mehrzahl der Mitgliedsländern legal oder wird toleriert.

## Die Rolle der Europaregion

Die Europaregion macht es sich zur Aufgabe, bestehende und in der Entstehung begriffene FPO zu unterstützen, ihre Programme zu vervollständigen und den Austausch untereinander und zwischen den Regionen in der gesamten IPPF zu fördern, um damit die Verfügbarkeit von Diensten zur Familienplanung global zu verbessern.

Die Europaregion sieht sich verpflichtet, das Grundrecht der freien Entscheidung aller Menschen über die Zahl ihrer Kinder zu befördern. Sie ist davon überzeugt, daß dieses Recht ungeachtet demographischer Folgen Geltung beanspruchen muß und daß es auch den Menschen zusteht, die nicht die gewünschte Zahl von Kindern haben können. Die Region unterstützt das Recht aller Menschen, ihre Sexualität zu erkunden und erfüllt zu leben.

Die Region will dem Widerstand gegen Familienplanung entschlossen entgegenreten, wie es in den Statuten der IPPF und ihrer Mitgliedsorganisationen festgelegt ist.

## Strategien der Europaregion

Die Europaregion erklärt es zu ihrer Aufgabe, folgende Strategien zu verfolgen:

1. Unterstützung der einzelnen FPO, um sie zu unterhalten und weiter zu entwickeln.
2. Anregung der Erweiterung von Kenntnissen über menschliche Sexualität und der Art und Weise, wie sie das Wohlbefinden der Individuen und der Gesellschaft als ganze beeinflusst.
3. Anregung von sozialen Reformen, die das Grundrecht auf Familienplanung und die Gleichberechtigung der Geschlechter ausgestalten.

4. Artikulation des Bedarfs an Information, zum Zugang zu allen Methoden der Kontrolle von Fruchtbarkeit, einschließlich der Behandlung von Unfruchtbarkeit, sowie für einen hohen Qualitätsstandard von Verhütungsmitteln.
5. Sorgfältige Beobachtung der sozialen, wirtschaftlichen, psychischen, biologischen und demographischen Faktoren, die auf menschliche Fruchtbarkeit Einfluß haben können.
6. Einhaltung und Kontrolle der Standards von Diensten zur Familienplanung in der Region.
7. Veranlassung einzelner FPO, auf ihre Regierung Druck auszuüben, in den Schulen Sexualerziehung zu erlauben, Familienplanungs- und Gesundheitsdienste auszubauen, soziale und pädagogische Strukturen durch angemessene gesetzliche Reformen zu ermöglichen.
8. Weiterentwicklung der Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten und Versorgung mit entsprechenden Beratungsdiensten, die besonders den sexuellen Aspekt von Partnerschaften ansprechen können.
9. Erleichterung des Austausches über die unterschiedlichen kulturellen und ethnischen Voraussetzungen von Familienplanung und Förderung der Auseinandersetzung über Fragen der Sexualität.
10. Sicherstellen des Bewußtseins von aktuellen wie zukünftigen Konsequenzen der Benutzung verschiedener Methoden der Geburtenregelung.

## Kommentar und Einschätzung

Die hier vorgestellten Zielvorgaben für die Europaregion können notwendigerweise nicht genauer auf die konkreten Bedingungen in einzelnen Ländern eingehen. Für die in der europäischen Gemeinschaft zusammengeschlossenen Länder ließen sich jedoch für die einzelnen Strategien konkretere Überlegungen anschließen, weil hier die Bedingungen noch am ehesten vergleichbar sind, und auch ein gemeinsames Vorgehen der einzelnen FPO möglich und oft auch wün-

schenswert wäre.

Zu den Themen, die mir besonders vor- dringlich erscheinen, gehört eine Auseinander- setzung mit dem mit der Familienplanungs- bewegung verbundenen Verständnis von Ge- burtenplanung. Berücksichtigt man dabei die Weiterentwicklung von Reproduktionstech- niken, so stellt sich dringend die Frage nach der Kontrolle von Planenden, die nicht mehr, wie es bisher üblich zu denken war, alleine die betroffenen Frauen und Männer sind, sondern auch potentielle Experten für Men- schenproduktion sein können. Angesichts dieser Entwicklung muß in der Region ge- nauer überlegt werden, wie sie die Menschen- rechtsposition in allgemein verständlicher, aber auch unmißverständlicher Weise gegen jedes Ansinnen verteidigt, das diese Experten im Interesse eines zweifelhaften Fortschritts zur Kontrolle mißbrauchen können. Auch der in der IPPF bisher recht unreflektiert be- nutzte Begriff von Qualität, etwa im Bezug auf die zur Verfügung zu stellenden Dienste, muß neu bestimmt werden. Ein Maßstab für diese Bestimmung sollte unbedingt der Grad der Unabhängigkeit sein, den die Individuen von Expertenversorgung erhalten.

Eine weitere dringende Frage richtet sich auf die Veränderungen, die der weit verbreitete Gebrauch von Verhütungsmitteln, allen voran die Pille, auf die sexuelle Identität von Frauen und Männern ausgeübt hat. Der Wi- derstand gegen die Pille hat rationale und ir- rationale Elemente. So wie bei den Repro- duktionstechniken ist auch hier die Trennung von Sexualität und Fruchtbarkeit als einer kollektiven Möglichkeit sicher nicht ohne Auswirkungen auf das Empfinden und den Umgang mit der eigenen Sexualität. Das hat für die Sexualpädagogik ebenso Konsequen- zen wie für den Umgang der Erwachsenen mit ihrem Körper.

Für die Mitgliedsorganisationen in den EG-Ländern sollte sich schließlich bereits jetzt eine neue Form der Zusammenarbeit in der Region finden lassen, zumal die Verein- heitlichung des Marktes und der rechtlichen wie politischen Rahmenbedingungen für alle Auswirkungen haben wird. Das betrifft nicht nur die Möglichkeit der gesundheitlichen Versorgung und die bereits jetzt überall sich abzeichnenden Kürzungen und Tendenzen zur Reprivatisierung von Risiken, sondern gerade auch die überall wieder neu erstarkten Oppositionsbewegungen, die nicht nur die Durchführung des Schwangerschafts- abbruchs erschweren, sondern ganz in der Ten- denz einer konservativen Wende auch eine neue Form repressiver Sexualmoral zu er- richten bemüht sind. Für Teile der europäi- schen Region wird es dringend erforderlich, mehr als bisher sich diesen veränderten Rah- menbedingungen durch organisatorische Konsequenzen zu stellen.

Monika Simmel-Joachim

## Kulturkampf International: IPPF mischt sich ein

Elke Thoß

Verschiedene Initiativen der Vereinten Nationen sowie internationaler nichtstaatlicher Organisationen (NGOs) im Zusammen- hang mit einem möglichen Internationa- len Jahr der Familie veranlaßten den In- ternationalen Verband für geplante Eltern- schaft (IPPF) – seinen UN-Beobachtersta- tus nutzend –, sich in diesen Prozeß einzumis- chen. IPPF wurde Mitglied eines UN-Kom- mittees nichtstaatlicher Organisationen zum Thema Familie (NGO Committee On The Family), welches 1985 in Wien eingerichtet worden war. Dieses Komitee zog Organisa- tionen unterschiedlichster Ausrichtung an, darunter Pfadfinder, Heilsarmee, Familien- verbände, katholische Organisationen, Le- bensschützer, Frauenverbände. Ihr gemein- sames Ziel ist nicht nur die Durchsetzung ei- nes internationalen Jahres der Familie, son- dern gleichermaßen die Beeinflussung der Zielsetzung eines Internationalen Jahres der Familie. Da die Mehrheit der Komitee-Mit- glieder aus kirchlichen und konservativen Organisationen besteht, war die Richtung der Komitee-Arbeit klar. Zu einem ersten Eklat kam es, als eine der Arbeitsgruppen einen Entwurf einer „Deklaration für die Rechte der Familie“ vorlegte. Begründet wurde dieser Entwurf mit dem Interesse einiger Komitee-Mitglieder, die UN-Men- schenrechtserklärung um einen Zusatz über die Rechte der Familie zu erweitern, weil die Erklärung bislang im wesentlichen nur In- dividualrechte berücksichtigte. Der Entwurf war für die IPPF und einige andere Organi- sationen unakzeptabel, weil er

- die Rechte der Frauen wie auch die Förde- rung von Gleichheit in der Familie völlig außerachtläßt,
- das westliche Familienideal propagiert und dabei religiöse, kulturelle und regio- nale Unterschiede in den Familienstruk- turen ignoriert,
- Familienplanung negativ bewertet und
- Abtreibung als „direkte Verletzung des fundamentalen Rechts auf Leben“ be- zeichnet.

Darüberhinaus hatten es die Verfasser des Entwurfs – obwohl Mitglieder eines UN- Komitees – nicht für nötig befunden, be-

reits existierende UN-Vereinbarungen wie zum Beispiel die Konvention (\*) zur Ab- schaffung aller Formen von Frauendiskrimi- nierung zu berücksichtigen. Einige der Aus- führungen befinden sich sogar im direkten Gegensatz zu UN-Vereinbarungen.

### Zweiter Entwurf

Mit einer umfangreichen und scharfen Stellungnahme und im Verbund mit einigen wenigen Komiteemitgliedern erreichte die IPPF die Rücknahme des Entwurfs. Ein überarbeiteter zweiter Entwurf stand im November 1988 zur Diskussion. Zum Teil ist die Kritik am ersten Entwurf aufgenommen worden. Dies ändert jedoch nichts an der weiterhin wertkonservativen, mittelschicht- igen und eurozentristischen Orientierung des Entwurfs, welcher für die Länder des ge- samten UN-Systems Bedeutung haben soll. Nicht unerwähnt bleiben sollte, daß im glei- chen Zeitraum eine vom Generalsekretär des Europarats persönlich eingerichtete Ar- beitsgruppe einen Entwurf für eine Europäi- sche Deklaration der Familie erarbeitet hat.

Ob es zu einem Internationalen Jahr der Familie kommen wird, wird in diesem Jahr entschieden. Nur vier UN-Mitglieder – die U.S.A., Schweden, Holland und Japan – ha- ben sich bisher dagegen ausgesprochen. Auch die IPPF hat ernsthafte Einwände. Da Familienstrukturen, Traditionen und Wert- vorstellungen international so verschieden sind, bezweifelt sie die allgemeine Anwend- barkeit internationaler Maßnahmen zur „Stärkung der Familie“. Zusätzlich befürcht- et sie eine zunehmende Ideologisierung im Falle einer international geführten Diskus- sion über die Familie und Nachteile für die Rechte der Frauen und der Familienpla- nung.

Die IPPF ist seit kurzem noch auf einem weiteren Feld im Rahmen des UN-Systems aktiv. Obwohl sie UN-Beobachter-Status hat, wird ihr die Verfolgung für sie relevan- ter Entwicklungen im UN-System nicht im- mer leicht gemacht. Auch wird sie nicht au-

(\*) Im UN-System hat eine Deklaration empfehlenden und eine Konvention verpflichtenden Charakter.

tomatisch beteiligt, wenn es um ihre Themen geht.

Vor nahezu zehn Jahren, und zwar zum Ende des Internationalen Jahres des Kindes, schlug die polnische Regierung die Idee einer UN-Konvention über die Rechte des Kindes vor. Zwei Arbeitsgruppen – eine NGO- und eine UN-Arbeitsgruppe – wurden in der UN-Menschenrechts-Kommission eingerichtet und erhielten den Auftrag, bis 1989 einen Entwurf für eine Konvention über die Rechte des Kindes vorzulegen. Neun Jahre wurde an diesem Entwurf gearbeitet. Während des gesamten Zeitraums wurde der Begriff Kind als „jeder Mensch bis zu 18 Jahren“ definiert. Plötzlich im November 1988, nach Einschätzung der IPPF auf Druck von Lebensschutz-Gruppen, wurde dem Entwurf eine Präambel zugefügt, die auf die Rechte des Kindes „vor und nach der Geburt“ eingeht. Dieser Teil der Präambel geht auf die Einleitung zu einer UN-Erklärung der Rechte des Kindes zurück, die 1959 von der UN-Generalversammlung verabschiedet worden war. Dort heißt es:

„... das Kind auf Grund seiner körperlichen und geistigen Unreife besonderer Schutzmaßnahmen und besonderer Fürsorge bedarf, und zwar sowohl vor als auch nach der Geburt.“

### *Kampf der Interessen*

Die IPPF befürchtet nun, daß die Präambel der geplanten Konvention von Interessengruppen mißbraucht werden kann, um zum Beispiel eine neue Hierarchie der Werte durchzusetzen, die dem Ungeborenen Vorrang vor einer Frau, die an einer Schwangerschaft zu sterben droht, zu geben oder um ein durch Vergewaltigung oder Inzest gezeugtes Leben gegen die Frau durchzusetzen. Daher setzt sie sich für die Abschaffung dieser Formel ein. Da die UN-Menschenrechtskommission Anfang März dem Entwurf zugestimmt hat und ihn im November 1989 der UN-Vollversammlung zur Abstimmung vorlegen wird, bleiben der IPPF nur noch wenige Möglichkeiten der Einflußnahme. Sie will nun über die nationalen Familienplanungsorganisationen Einfluß auf die nationalen UN-Delegationen nehmen. Im Falle der bundesdeutschen Delegation, die sich neben der irischen besonders für die Präambel stark gemacht hat, wird dies ein schweres Unterfangen sein. Ihr Delegationsleiter ist der CSU-Politiker Richard Jäger, und dieser ist besonders stolz darauf, daß zum ersten Mal in einer UN-Konvention der Schutz des Ungeborenen festgeschrieben werden soll. Bedrückend ist, daß die UN-Menschenrechtskommission zum einen das Recht Ungeborener fest-

schreiben will und zum anderen sich nicht dazu durchringen konnte, der Beteiligung von Kindern an Kampfhandlungen eine entscheidende Absage zu erteilen.

### *Tiefgreifende Unterschiede*

Die Entwürfe für eine UN-Deklaration der Rechte der Familie und eine UN-Konvention der Rechte des Kindes sind Teil einer Auseinandersetzung, die wir nicht oberflächlich als ein weiteres Komplott feindlich gesinnter Kräfte gegen die IPPF und die Familienplanung abtun sollten. Vielmehr widerspiegelt sich in ihnen die aktuelle Auseinandersetzung konkurrierender Lebensformen vorwiegend westlicher Industriegesellschaften. Es ist daher auch nicht verwunderlich, daß die maßgeblichen Initiativen aus europäischen Ländern kommen. Neben den U.S.A. hat Europa in den letzten zwanzig Jahren einen rasanten Prozeß der „Pluralisierung von Lebenslagen“ zu verzeichnen, die sich nicht ausschließlich in der Negation von Ehe und Familie erschöpfen. In diesem Prozeß geht es nicht nur um die Koexistenz verschiedener Lebensformen, sondern auch um Geld, Rechte und Anerkennung von Lebensformen, die anders sind als die der herkömmlichen Familie. Dies ist ein notwendiger und nicht einfacher Prozeß, der zuweilen kulturkampfbähnliche Dimensionen annimmt. Nur das ernsthafte und vorurteilsfreie Einlassen auf diese Entwicklung wird letztlich darüber entscheiden, inwieweit zukünftig Frauen selbstbestimmter in unseren Gesellschaften leben können.

Wenn nun Wertkonservative und Lebensschützer diesen Prozeß für sich entscheiden wollen, indem sie das Regelwerk des UN-Systems für ihre Belange zu verändern suchen, machen sie damit zweierlei deutlich: Regelwerke sind ihnen wichtiger als der Dialog und die Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Lebensformen und auch deren Anerkennung. Zum anderen halten sie es für zulässig, Konflikte und Fragen, die aus Entwicklungen westlicher Industriegesellschaften resultieren, dem größten Teil des UN-Systems, nämlich den Entwicklungsländern, aufzuoktroieren. Das erste ist bedauerlich und das letztere schamloses Hegemonialdenken. Geht es doch bei den Wertkonservativen vielfach um die Wiederherstellung privilegierter alter Verhältnisse, so geht es in der Dritten Welt zualterererst um die Beseitigung unerträglichen Elends. Es mutet grotesk an, wenn auf einer Sitzung des NGO Committee On The Family, dessen Arbeit dem gesamten UN-System zugute kommen soll, von 71 Teilnehmern/innen 68 auf Europa kommen und nur drei aus den Entwicklungsländern (Kenya, Uganda und China).

### *Klärungsbedarf*

In der Auseinandersetzung um konkurrierende Lebensformen ist die Situation der IPPF nicht leicht, und zwar nicht nur wegen ihres kontroversen Arbeitsgegenstandes: Sexualität, Verhütung, Abtreibung. Intern ist die Diskussion zu diesem Thema wenig oder ambivalent entwickelt. Die wenigen, die sich einmischen, wenn auch von höchster Ebene, müssen zur Kenntnis nehmen, daß es zahlreiche Familienplanungsorganisationen gibt, die zum Beispiel ein Internationales Jahr der Familie uneingeschränkt begrüßen würden, um damit endlich aus der Ecke der Geschmähten herauskommen zu können. Daß dies eher ein Interesse der Psychohygiene ist als ein Programm, scheint nicht bewußt zu sein.

Es steht außer Frage, daß die gegenwärtige Auseinandersetzung um konkurrierende Lebensformen im UN-System auf allen Ebenen der IPPF gegenwärtig sein sollte. Interne Foren wie die Members's Assembly, die Regionalratstreffen bieten sich an. Das Lebensformenthema birgt die Chance in sich, das interne unkritische Nebeneinander kultureller Differenz anzugehen und kontroverses Miteinander zu fördern, das Verhältnis Erster zu Dritter Welt im Innen- und Außenverhältnis konsequent und kritisch zu überdenken, die Frauenfrage neu aufzugreifen sowie das Verhältnis Erwachsener zu Kindern in der eigenen Programmatik zu behandeln.

### *Redaktionsschluß für die nächsten Ausgaben*

Die Redaktion freut sich über jeden Beitrag aus dem Kreis des Leserinnen und Leser, auch über Leserbriefe (die sollten möglichst kurz gehalten sein, damit Kürzungen nicht erforderlich sind).

Heft 4/89 zum Thema „Aspekte der Sterilisation“ erscheint Anfang Juli. Das Schwerpunktthema ist redaktionell abgeschlossen. Aktuelle Kurzberichte können bis zum 30. Mai eingeschickt werden.

Heft 5/89 zum Thema „Kinder um jeden Preis“ erscheint Anfang September. Redaktionsschluß für Beiträge zum Schwerpunktthema ist der 5. Juni, für aktuelle Kurzberichte der 27. Juli.

# Pro Familia zum Gesundheitsreformgesetz

Im November 1988 hat der Bundesvorstand die nachfolgende Stellungnahme zum Gesundheitsreformgesetz verabschiedet und sie Anfang Dezember an die Ministerpräsidenten der Länder sowie den Fraktionen der Parteien im Bundestag zur Kenntnis gegeben. „Der Pro Familia-Bundesverband wird sich auch im Falle Ihrer Zustimmung zu dem Gesundheitsreformgesetz für eine Änderung im Sinne der genannten Forderungen einsetzen“, heißt es in dem dazugehörigen Anschreiben.

Das Gesundheitsreformgesetz ist inzwischen – ohne die gewünschten Änderungen – verabschiedet; es gilt also weiterhin für sie einzutreten.

## Allgemeine Einschätzung

Nach Ansicht von Pro Familia wird das vom Bundestag verabschiedete Gesundheitsreformgesetz dem Anspruch, die Strukturen des Gesundheitswesens zu verbessern, nicht gerecht.

Es handelt sich bei dem Gesetz um einen Beitrag zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen. Die Ursachen der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen werden durch das Gesetz nicht angetastet.

So ändert das Gesetz zum Beispiel nicht die sozial unvermeidbare Konsequenz, daß gut verdienende junge Männer in der privaten Krankenversicherung Beiträge unter 150–200 DM monatlich zahlen, während Familien mit Kindern bei den Ersatzkassen und Allgemeinen Ortskrankenkassen zu weitaus schlechteren Konditionen versichert sind.

Die kostentreibenden Faktoren, wie die Preisgestaltung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln bleiben unberührt. „Wirtschaftlichkeit“ statt Gesundheitsförderung ist die Maxime für das Gesundheitswesen, die durch das Gesetz noch gefördert wird (so „muß“ z. B. aus Gründen der Amortisation das Ultraschallgerät in der Praxis eines niedergelassenen Arztes möglichst bei der Diagnose eingesetzt werden).

Aus familienpolitischer Sicht der Pro Familia ist ein Krankenversicherungssystem erforderlich, das allen Versicherten, ob mit oder ohne Kindern, gleiche Konditionen bietet.

Auch die Ungleichbehandlung von Frauen und Männern durch die privaten Krankenversicherungen ist abzulehnen (Warum sollen Frauen für ihr „Gebärrisiko“ noch extra bei der Krankenversicherung bezahlen?).

Eine einheitliche Behandlung aller Versicherungswilligen und -pflichtigen durch alle Krankenkassen und -versicherungen muß aus familienpolitischen Überlegungen gefordert werden.

Begrüßenswert ist die Tatsache, daß im Gesetz Prävention als Teil des Aufgabenkatalogs der Krankenkassen definiert wird. Allerdings wird dieser Gedanke nicht konsequent zu Ende geführt, denn zur Präven-

tion gehört zweifellos auch die Möglichkeit, Verhütungsmittel kostenlos oder stark subventioniert auszugeben.

Die Initiative einiger Bundestagsabgeordneter, die Finanzierung des Schwangerschaftsabbruchs in der Reichsversicherungsordnung zu belassen, wurde von der Bundestagsmehrheit übernommen.

Pro Familia lehnt einen Sonderstatus für die Finanzierung des Schwangerschaftsabbruchs, der Sterilisation und der Beratung zu empfängnisverhütenden Methoden, wie es der Bundestag beschlossen hat, ab.

## Stellungnahme zu einzelnen Teilen des Gesetzes, die die Arbeit der Pro Familia betreffen

a) Leistungen nach §§ 200e–g der Reichsversicherungsordnung

Pro Familia tritt dafür ein, daß die Finanzierung des Schwangerschaftsabbruchs, der Sterilisation und der Beratung über empfängnisverhütende Methoden als unverzichtbare Bestandteile im Leistungskatalog der Krankenversicherung bleiben.

Die Möglichkeit der Beitragsrückerstattung bei Nichtinanspruchnahme der Versicherung steht zudem nur Frauen offen, die einen Arztbesuch zur Beratung oder Verschreibung Verhütungsmittel selbst bezahlen oder aber nicht in Anspruch nehmen.

Daher fordert Pro Familia, daß die Beratung zu empfängnisverhütenden Mitteln wie eine Vorsorgeuntersuchung behandelt und auf die Beitragsrückerstattung nicht angerechnet wird.

b) § 20 (Gesundheitsförderung) bzw. § 31 (Arznei- und Verbandmittel) des Gesundheitsreformgesetzes (GRG)

Nach Ansicht der Pro Familia sind Verhütungsmittel ein unverzichtbarer Bestandteil der Gesundheitsvorsorge und gehören daher in den Leistungskatalog der Krankenversicherung. Was bereits für Sozialhilfeempfänger über das Bundessozialhilfegesetz möglich ist, muß auch für die Mitglieder der Krankenversicherung gewährleistet sein.

Es kann heute nicht mehr ernsthaft bestritten werden, daß eine befriedigende und angstfreie Sexualität sehr hohe Bedeutung für das körperliche und seelische Wohlbefinden des Menschen hat. Damit sexuelle Beziehungen im Hinblick auf ungewollte Schwangerschaften relativ angstfrei gelebt

werden können, ist der freie Zugang zu Verhütungsmitteln zu gewährleisten.

Da die Inanspruchnahme und Wirksamkeit von Verhütungsmethoden wesentlich davon abhängt, daß eine individuell verträgliche und subjektiv akzeptable Methode verwendet wird, muß die freie und unbehinderte Wahl zwischen den vorhandenen Methoden möglich sein.

Es ist heute wissenschaftlich gut belegt, daß ein Zusammenhang besteht zwischen der Verfügbarkeit einer breiten Palette kostenloser oder durch Subvention stark verbilligter Verhütungsmittel einerseits und wirksamem Verhütungsverhalten (gemessen an der Häufigkeit von ungewollten Schwangerschaften bzw. Schwangerschaftsabbrüchen) andererseits.<sup>1</sup>

Die Abgabe von Verhütungsmitteln im Rahmen des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung ist daher nach Auffassung der Pro Familia dringend geboten.

c) § 27 (künstliche Befruchtung) des GRG

Die Leistungen für eine künstliche Befruchtung sollen wie alle anderen Leistungen der Familienplanung im Leistungskatalog der Krankenversicherung erhalten bleiben.

d) § 61 Abs. 3 (Mutterschaftsgeld) des GRG  
Pro Familia hält die jetzt bestehende und im Gesetz bestätigte Mutterschutzfrist und Bezugszeit des Mutterschaftsgeldes – 6 Wochen vor und für die ersten 8 Wochen nach der Entbindung bzw. 12 Wochen bei der Mehrlings- und Frühgeburten – für völlig unzureichend.

Die Bezugszeit nach der Entbindung muß auf mindestens 12 bis 14 Wochen (bei Mehrlings- und Frühgeburten entsprechend) ausgedehnt werden.<sup>2</sup>

e) Krankengeld bei Erkrankung des Kindes

Die Zementierung der bestehenden Regelung – pro Kind und Kalenderjahr längstens 5 Arbeitstage Krankengeld bei Erkrankung des Kindes – muß als völlig unangemessen und als kinder- und familienfeindlich abgelehnt werden.

– Kinder sind in der Realität an mehr als 5 Arbeitstagen pro Kalenderjahr krank. Gerade die Kinderkrankheiten, deren Ursachen mit der Schadstoffbelastung der Umwelt zusammenhängen, verlangen eine längere Zeit für Zuwendung und Pflege.

– Die Pflege der kranken Kinder durch andere Familienangehörige (Großeltern o. ä.) ist oftmals nicht möglich. Eine Betreuung durch Krankenschwester/-pfleger oder Babysitter ist einmal eine teure Lösung und zum anderen bei Kleinkindern keine gute Lösung (die Mitaufnahme der Eltern bei Krankenhausaufnahme von Kleinkindern hat genau diesen Hintergrund).

– Kinder erkranken nicht nur bis kurz vor dem 9. Lebensjahr. Es ist je nach Erkrankung des Kindes und Entwicklungsstand generell nicht verantwortbar, ein Kind, das 8 Jahre und älter ist, bei Erkrankungen unbetreut allein in der Wohnung zu lassen.

Daher fordert Pro Familia folgende familien- und kinderfreundliche Alternative:

● Krankengeld bei Erkrankung des Kindes für mindestens 10 Arbeitstage im Kalenderjahr pro Elternteil, mindestens 20 Arbeitstage für Alleinerziehende.

● Das o. g. Krankengeld muß bis zum 12. Lebensjahr des Kindes gezahlt werden darüber hinaus bei Erkrankungen, die eine Selbstversorgung des kranken Kindes nicht ermöglichen.<sup>3</sup>

## Anmerkungen und Literatur

<sup>1</sup> – Ketting/van Praag: Schwangerschaftsabbruch, Tübingen 1985;

– Jones et al.: Unintending Pregnancy, Contraceptive Practice and Family Planning Services in Developed Countries, in Family Planning Perspectives 20, 1988, 53–87;

– Modellversuch intensiver Sexualaufklärung und Familienplanungsberatung in Verbindung mit kostenloser Abgabe von Kontrazeptiva an junge Frauen im Bezirk Ribe, Dänemark.

<sup>2</sup> Begründung: Was in „ärmeren“ Ländern finanziert werden kann, müßte sich die „reiche“ Bundesrepublik Deutschland doch wohl auch für das Kinderkriegen kosten lassen können.

<sup>3</sup> Begründung: Die heute häufige Praxis, daß Kinder von berufstätigen Eltern bei Erkrankungen mit Medikamenten „vollgestopft“ werden, damit sie spätestens am 3. bis 5. Tag der Erkrankung wieder zurück in die Schule oder den Kindergarten geschickt werden können, geht einseitig zu Lasten der Kinder und ihrer Eltern. Dieses Problem verlangt eine gesellschaftliche Lösung, damit es befriedigend geregelt werden kann.

# „Der Liebe auf der Spur“

Eine neue Filmserie für die Sexualpädagogik?

„Der Liebe auf der Spur.“ 8 teilige Spielfilmserie; Regie Mietek Lewandowsky; Buch: Peter Bauhaus; Produktion: IFAGE Filmproduktion im Auftrag des BMJFFG in der Zusammenarbeit mit der BZGA 16mm/Video (VHS) Farbe je 30 min. Begleitbroschüre herausgegeben vom BMJFFG; Text: Dr. P. Schwarz Landau; Redaktion: Prof. Dr. N. Kluge. Ausleihe über Landesfilmdienste.

## 1. Selbstdarstellung

Diese Filme sind laut Selbstdarstellung in der Begleitbroschüre:

„Eine achtteilige Jugendserie zum Thema Liebe und Sexualität. Im Mittelpunkt der in sich abgeschlossenen Episoden stehen junge Leute zwischen 12 und 18 Jahren. Ihre Erfahrungen sind insbesondere in der Pubertät von widersprüchlichen Gefühlen begleitet, von Neugierde und Angst, von Träumen und Erwartungen, von Hoffnungen und Enttäuschungen. Vom Umgang mit diesen Gefühlen erzählen die acht Geschichten.

Sie sind daher nicht als Aufklärungsfilm zu verstehen, sondern sie konfrontieren Jugendliche mit der Frage nach der zwischenmenschlichen Bedeutung und den partnerschaftlichen Konsequenzen von Sexualität.

Dabei werden Themen wie erste Menstruation, erster sexueller Kontakt, Homosexualität, gewollte und ungewollte Schwangerschaft, Partnerprobleme und Konflikte im Elternhaus ebenso angesprochen und dargestellt wie die möglichen psychosozialen Folgen von Aids. Die spielfilmhafte Aufbereitung des Stoffes erlaubt den Jugendlichen eigene, oft unausgesprochene Probleme wiederzuerkennen und sich somit leichter auf eine Auseinandersetzung mit den dargestellten Themen einzulassen.“

Und weiter zur Gestaltung der Filme heißt es dort:

„In acht Spielfolgen dreht sich in jeweils 30 Minuten alles um Liebe und Sinnlichkeit und um des Menschen Last mit der Lust. Poppig, locker, mit viel Musik und Realitätssinn, aber auch mit viel Wärme und Behutsamkeit begleitet der Film junge Leute in alltäglichen Situationen, die alle mit Pubertät, Freundschaft, Verliebtheit und Sexualität zu tun haben. Sexualität verstanden als eine spezifische Kommunikationsweise, bei der sich jeder als Partner einbringen und an bestimmte Orientierungspunkte zu halten hat: an Vertrauen, Aufrichtigkeit, Treue, Liebe, Verantwortung.“

Zur Didaktik und Pädagogik kann man lesen:

„Sexuelle Verhaltensweisen sind in der Spielfilmserie „Der Liebe auf der Spur“ immer eingebunden in vielschichtige soziale Situationen. Ausgangspunkte dieser Filmproduktion waren folgende Prinzipien.

● Sexualität wird als integrierter Bestandteil menschlicher Entwicklung betrachtet.

● Sexualität ist ein Teilaspekt sozialer und partnerschaftlicher Beziehungen.

● Sexualität verlangt ein verantwortungsbewußtes Handeln gegenüber sich selbst, dem Partner und der Gesellschaft.

Die Spielfolgen wollen nicht im strengen Sinn – wie frühere Filme – sexuelle Aufklärung betreiben, sondern sexualpädagogisch bedeutsame Alltagssituationen in ihren sozialen Bezügen vor Augen führen.

Soweit die Selbstdarstellung. Im folgenden möchte ich zuerst eine stichwortartige Übersicht der Inhalte der einzelnen Filme geben. Sie sollen mehr Einblick in die jeweiligen Themen geben, da die Titel der Filme durch ihre „Blumigkeit“ wenig darüber aussagen.

Des weiteren werde ich mich mit der Film-dramaturgie beschäftigen und der gewollten oder ungewollten Didaktik dieser Serie.

Der Schluß ist ein Versuch, eine Ideologiekritik zu formulieren, die nicht mehr unbedingt entlang der üblichen politischen Front verläuft.

## 2. Inhaltliche Gliederung

*Folge 1: „Ich kann mich gut leiden“*

Pubertät: erste Menstruation; feuchte Träume des Jungen; einseitige, unerwiderte Liebe; Zielgruppe: 13–16jährige.

*Folge 2: „Hingeflogen – Herz verbogen“*

Pubertät: pubertäre homosexuelle Kontakte zwischen Jungen; einseitige Lieben; Konflikt mit Eltern (Mutter) wegen erster Kontakte; Zielgruppe: 13–16jährige.

*Folge 3: „Laß uns reden – hör mir zu“*

Erste Liebe: Konflikt um die gegenseitigen Erwartungen, der Eifersucht beim sich näher kennenlernen; Zielgruppe: 13–16jährige.

*Folge 4: „Was mein Herz bewegt“*

Erste Liebe (bei älteren Jugendlichen): männliche Homosexualität; „reife“ Liebe (Eltern); Scheidungsprobleme mit den Auswirkungen auf die Tochter; unterschiedliche Erwartungen bei Zärtlichkeiten zwischen Jungen und Mädchen; Zielgruppe: 16–20jährige.

*Folge 5: „Meinst du mich?“*

Gefestigte Liebe, mit dem Wunsch, miteinander schlafen zu wollen; Hinweis auf vulgäre Sexualität über negative Figur; Zielgruppe: 16–20jährige.

*Folge 6: „Ich dachte wir sind alt genug“*

Gefestigte Liebe mit erster Kirse; Ehekrise bei Elternpaar; Gefestigte Liebe mit Höhepunkt Schwangerschaft; vermutete ungewollte Schwangerschaft; Zielgruppe: 16–20jährige.

*Folge 7: „... und wir fangen neu an“*

Neuanfang von Beziehungen: – altes Paar; – gefestigte Liebe heiratet wegen Kind, Geburt; – Alleinlebende Mutter (Elternteil) beginnt neue Beziehung – Konflikt mit Tochter; – Homosexuelles männliches Paar träumt vom Eigenheim; Zielgruppe: 16–20jährige. ▶

### Folge 8: „Etwas hat sich verändert“

Aids und die Angst davor; Aids als Prüfstein von Freundschaften (alles in Heteroszene); Zielgruppe: 16–20jährige

## 3. Dramaturgie

Sie orientiert sich an Serienproduktionen des Fernsehens (Lindenstraßenprinzip). So sind die einzelnen Filme nicht unbedingt als abgeschlossene Spielhandlungen zu sehen, sondern es werden erst nach und nach die Charaktere und sozialen Situationen mit den weiteren Filmfolgen deutlich.

Fast jeder Film ist dramaturgisch sehr verschachtelt, zeichnet sich durch harte Montage aus, womit eine Menge von Haupt- und Nebenhandlungen und Symbole dargestellt werden.

Gleichwohl sehr viele Aspekte der „Liebe“ dargestellt werden, sind sie somit flüchtig und werden kaum problematisierend oder gar provozierend weiterverfolgt, z. B. wird ein Konflikt einer ungewollten Schwangerschaft durch einen falschen Schw. Test aufgelöst; oder eine Aidspositivtestvermutung wird ebenfalls durch ein Negativtestergebnis „gelöst“. Die Psychogramme der Protagonisten sind teilweise farblos; – es fällt auf, daß durchweg die weiblichen Personen sensibler und beziehungsorientierter dargestellt werden.

Zumindest oberflächlich scheint dies mit den Erfahrungen in der Sexualpädagogischen Arbeit überein zu stimmen.

Alle Filme werden mit einem „Intro“ eingeleitet: Eine Band spielt ein flottes Stück, Ulla, eine Taxifahrerin, gesellt sich verspätet hinzu und singt: „Ich bin gerade so in Stimmung, wär so gern in deiner Näh . . . , es geht mir gut, ich fühl mich wohl“.

Sie stellt in allen Folgen eine Art sozialer Mittelpunkt dar; sie ist die jugendliche Übermutter der Jugendlichen.

So leitet sie auch im off-Ton die jeweilige Folge mit dem Bericht des neusten Standes der Beziehungen in der Gruppe ein.

Gleichwohl auch sie nicht ohne Beziehungskonflikte dargestellt wird, strahlt sie doch – auch durch ihre Songtexte – einen fast schon grenzenlosen Optimismus aus.

Proberaum, Wohnung von Ulla und ein Innenhof sind die Drehscheibe des Geschehens. Diese spezielle Seriedramaturgie erlaubt es nicht, einzelne Filme ohne weiteres in der Sexualpädagogik zu verwenden, da die sozialen Beziehungen und Orte nur langsam erschlossen werden können.

## 4. Didaktik

Insbesondere durch die „schnelle“ und verschachtelte Dramaturgie fallen durchproblematisierte Handlungsstränge unter den Tisch, oder sie ergeben sich bestenfalls im

Zusammenhang von mehreren Filmen.

Die Auswahl für den Pädagogen – die er ja in jedem Falle treffen muß – fällt somit sehr schwer. Schwer fällt es auch, Schwerpunktthemen zu finden, da eine Vielzahl von Aspekten zur Sexualität in jedem Film angesprochen werden.

Die „Impulsfunktion“ ist das wichtigste Kriterium beim Einsatz eines Filmes: Über Identifikation oder Gegenidentifikation und Konfrontation (Provokation) vertiefende Gespräche in der Gruppe in Gang zu setzen.

Insgesamt wird eher mit positiven Lernmodellen gearbeitet (Katja zeigt Zebu, wie Frauen Zärtlichkeiten wünschen; die Gruppe zeigt Solidarität und Verständnis für Aids-Gefährdete).

Auf der anderen Seite werden überdeutlich bewußt eingeführte Gegenidentifikationsfiguren (Ossi) benutzt, die allerdings nicht provozieren, sondern in den dementsprechenden Szenen als indiskutabel dargestellt werden, das Gute und das Böse wird deutlich vorgeführt.

Positive Lernmodelle und positive sympathische Menschen dominieren jedoch.

## 5. Ideologie

An diese sehr modernen und professionell gemachten Filme mit klassischer Ideologiekritikmanier heranzugehen, fiel mir sehr schwer.

Das alte Schema von sexualfeindlicher Sexualmoral versus emanzipatorischer Sexualaufklärung greift hier nicht mehr.

Dennoch möchte ich 4 Punkte der Welt-sicht/Ideologie formulieren, die diese Filme durchziehen:

- Die soziale Atmosphäre bei den gezeigten Jugendlichen ist insgesamt modern im Sinne einer positiven Lebens- und Genußhaltung.
- Politische Aktivitäten, soziale Bezüge und Probleme mit anderen gesellschaftlichen Gruppen gibt es nicht.
- Es herrscht eine eigenartige „Lehre“ von „Spaß haben wollen“.
- Pädagogisch/normativer Hintergrund ist das „Prinzip“, einer schon zur Ideologie geronnenen „integrativen Sexualität“. Autonome Sexualität, Sex ohne Liebe gibt es nicht oder soll es nicht geben.
- Homosexualität wird analogisiert mit heterosexueller Wohlanständigkeit und zudem ziemlich verschämt am Rande dargestellt.
- Dies alles führt dazu, daß permanent das „hohe Lied“ der Liebe gesungen wird; das „garstige Lied“ der Liebe, die Geilheit und das Vulgäre tauchen nur in einer Sequenz auf, um es dann aber eindeutig auf eine widerliche Person zu projizieren.
- Eine Trennung zwischen erwünschtem hohen Lied und unerwünschtem garstigen

Lied der Liebe findet jedoch heute offensichtlich Zustimmung bei allen gesellschaftlichen Gruppen:

Sexualität nur mit Liebe, soll integriert sein, ist nur schön im partnerschaftlichen Verhältnis.

Der Wunsch nach Kuschel- und Heileweltsex – ohne Aggression und bösen Gedanken ist allgegenwärtig.

Vulgarität, aggressive Töne und die Geilheit (oder salonfähig ausgedrückt: Die Leidenschaft), die die Harmonie stört und natürlich anarchistische Züge hat, wird mehr und mehr in den sog. Rotlichtbereich (Prostitution, Pornographie, Sexmarkt) verbannt, um sie dort – bei gleichzeitigem Genuß – brandmarken zu können.

Diese Ideologie, die sich einer politischen Zuordnung entzieht, ist das durchgängige „Prinzip“ dieser Filme; sie können deshalb durchaus als antiaufklärerisch bezeichnet werden.

Dazu paßt auch die in der Begleitbrochüre auffällig betonte Feststellung, daß diese Filme keinesfalls als „Aufklärungsfilm“ verstanden werden sollen.

Den im Begleitheft so deutlich fallengelassenen Anspruch einer sexuellen Aufklärung möchte ich doch weiter für sehr gültig halten, verstehe ich doch Aufklärung nicht im „zeigen wie es geht“, sondern als ein noch lange nicht eingelöstes Unterfangen, selbstverantwortliches Handeln bei Jugendlichen zu fördern.

## Zusammenfassung

Sehr gut und professionell gemachte Filmserie, die fast alle Aspekte menschlicher Sexualität anspricht, jedoch dabei wenig konzentriert und problematisierend Themen verfolgt.

Spezielle Seriedramaturgie (schnelle Montagen; Verschachtelungen und Andeutungen vieler Aspekte) erschweren den sexualpädagogischen „Zugriff“.

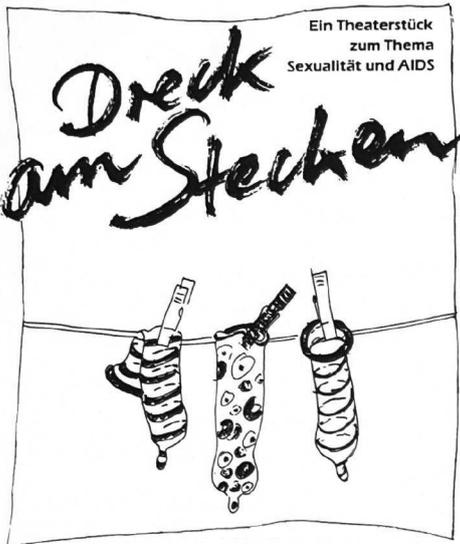
„Integrative“ (angepaßte?) Sexualitätsdarstellung vermeidet Provokationen.

Positive Lernmodelle werden überwiegend vorgeführt: Sperriges wird entweder nicht weiter verfolgt oder als exotisches Außenseitertum bei Jugendlichen gebrandmarkt.

Der Einsatz der Filme kann dennoch empfohlen werden, da immerhin der Versuch unternommen wurde, Jugendliche zu ermutigen, die Spuren der Liebe zu ergründen.

Die alte Erfahrung, daß letztendlich das gruppenspezifische Geschehen bei der sexualpädagogischen Arbeit viel gravierender als ein Filmerelebnis ist, läßt es zu, daß die Kritikpunkte an den Filmen Themata im Gruppen- oder Einzelgespräch der sexualpädagogischen Arbeit werden können.

Eberhard Wolz



Man beladet sich in einer Werbegruppe, der zu erledigende Auftrag ist nicht, es geht um „Aidsprävention für Jugendliche“, Verkaufsprodukt ist das Kondom.  
Darmstädter Echo 29.11.1988

Können die Zuschauer am Anfang noch über als skurril und witzig Stück lachen, so werden sie gegen Ende mit vorgehaltenem Spiegel zum Nachdenken gezwungen. Um die Fragen, die sich dabei stellen, gemeinsam zu erörtern, werde im Anschluß noch zur Diskussion geladen.  
Darmstädter Echo 29.11.1988

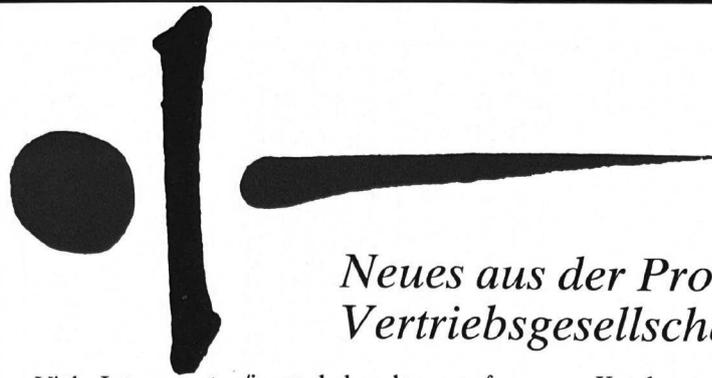
Der Berliner Theatermarkt hat vieles zu bieten, aber diese Gruppe ist wirklich eine Bereicherung der Theaterzene, besonders für die jugendlichen Zuschauer.  
26/88

Theaterproduktion Reiner Strahl, Berlin Muskauer Straße 19, 1000 Berlin 36, Telefon 030/6184911

### AIDS auf der Bühne

„Dreck am Stecken“ heißt ein Theaterstück, das siebzig Minuten lang ohne Pause von fünf Personen gespielt wird. Es richtet sich in erster Linie an junge Jugendliche, und es ist Teil des Konzepts, daß die Schauspieler immer anschließend mit den Zuschauern diskutieren. Vorgeführt wird die große Bandbreite unterschiedlicher Reaktionen gegenüber dieser fatalen Krankheit und den von ihr Betroffenen.

Diese Theaterproduktion geht auf Tournee und Interessenten können sich wenden an: Reiner Strahl, Muskauer Straße 19, 1000 Berlin 36, Telefon 030-6184911.



## Neues aus der Pro Familia Vertriebsgesellschaft

Viele Interessenten/innen haben lange auf unseren Katalog warten müssen, der auch uns graue Haare gemacht hat. Nicht nur die Beratungsstellen von Pro Familia können diesen Katalog auslegen, sondern auch andere Verteilerstellen, wie Cafes, Apotheken, Ärzte/innen, Gesundheitszentren und andere. Anruf oder Postkarte genügt, wir schicken die notwendige Anzahl Kataloge zu.

Die Preise für Großbestellerinnen sind nicht im Katalog; wir senden Ihnen jedoch auf Anfrage unsere Konditionen.

Unsere bunten Condoome (Lavetra color, sortiert), die nach wie vor reißenden Absatz haben, sind getestet worden. Im Labor der NVSH (Niederländische Familienplanungsorg.) wurden „die Bunten“ gealtert, aufgeblasen und hart geprüft. Ergebnis: sehr gut! Wir sind zufrieden, geben „die Bunten“ gerne weiter ab und weisen nochmals daraufhin, daß Condoome in durchsichtiger Folie eingeschweißt nicht der Sonne ausgesetzt werden sollten. Dies gilt für alle Condoome, nicht nur für unsere bunten.

Ein Jahr CONDOMERIA in Frankfurt! Ein bescheidenes Jubiläum hinter dem viel Erfahrung im Verkauf und der Kundeninnenberatung liegt. Wir könnten fast schon ein kleines Buch schreiben über die gute Resonanz des ersten Pro Familia Ladens. Wer also demnächst mal nach Frankfurt kommt, auch auf der Durchreise, sollte bei uns hereinschauen und die Vertriebsgesellschaft live kennenlernen.

Für alle, die Geld anlegen möchten: Beteiligen Sie sich als stille(r) Teilhaber(in) (Kommanditist/in) bei uns. Alles übers Steuersparen und Geldanlegen finden Sie im neuen Beteiligungsprospekt (bitte DM 4,- in Briefmarken beilegen.) Geldanlegen können alle die mehr als DM 500,- einlegen und gleichzeitig Steuern sparen möchten. Wo ihr Geld, wenn es auf der Bank liegt, arbeitet, wissen Sie nicht. Mit einer Beteiligung bei uns dagegen unterstützen Sie eine gute Sache und wissen, was damit passiert.

Alle Anfragen und Bestellungen an:  
Pro Familia Vertriebsgesellschaft mbH & Co KG  
Gutleutstr. 139, 6000 Frankfurt (M) 1, Tel. 069/251930

### Neu

#### Gerda Jun

#### Kinder, die anders sind

Treffbuch 16

„Selbstverständlich hatte ich mir mein Leben anders gewünscht, weniger belastet. Aber ich kann doch nicht einfach ohne Gewissensbisse so tun, als ginge mich der Martin gar nichts an, als sei er gar nicht mein Sohn. Wo er doch so große Sehnsucht nach menschlicher Wärme und liebevollem Angenommensein hat - und wohl immer haben wird. Wie kann man sich denn da distanzieren? Ich konnte es nicht. Und so habe ich mich auf die Realitäten meines Lebens eingestellt...“

In einfühlsam geführten Interviews schildern elf Eltern geistig bzw. körperlich behinderter Kinder „die Realitäten ihres Lebens“: Liebe, Besorgnis, Einsamkeit, Tatendrang und Bewunderung wechseln einander ab. Das Bedürfnis nach Austausch bleibt. Wie werden andere mit den Problemen fertig? Dieses Buch vermittelt Antworten, die weiterhelfen. Nach sechs Auflagen in der DDR erscheint dieses lebendige Sachbuch jetzt im Psychiatrie-Verlag.

ISBN 3-88414-106-6

180 Seiten 12.80 DM

#### Hans Luger

#### KommRum

#### Der andere Alltag mit Verrückten

Der Psychiatrie den Nachschub abgraben. Die Alternativen selbst in die Hand nehmen. Das KommRum in Berlin versucht es seit neun Jahren. „Normale“ und „Verrückte“ kommen rum, gestalten ihr Leben gemeinsam.

Hans Luger hat das Projekt mitgegründet und ein Buch mit Sprengkraft geschrieben. Er nimmt den Leser mit in den Alltag, schildert einfühlsam und lebendig die kleinen Niederlagen und Erfolge. Dabei legt er unorthodox den Finger auf die alten Wunden der psychosozialen Versorgung, die die Verrückten immer noch in der Krankenrolle festhält.

Sein Modell von „Verrücktheit“ als soziale Strategie gegenüber Verletzungen der Persönlichkeit trifft den Kern: Schmerz versetzt Welten.

ISBN 3-88414-105-8

264 Seiten 24.80 DM

Pro Familia-Ortsverband Ludwigshafen sucht baldmöglichst

#### 1 männlichen Sexualpädagogen

für 20 Stunden/Woche, Bezahlung nach BAT V b. Befristeter Arbeitsvertrag auf 1 Jahr - keine ABM. Arbeitsbereich: Gruppenarbeit mit Lehrlingen in Großbetrieben, Öffentlichkeitsarbeit, Sexualpädagogik, insbesondere mit männlichen Jugendlichen, Multiplikatorenarbeit.

Berufserfahrung in der pädagogischen Gruppenarbeit, sowohl der Jugend- und Erwachsenenbildung, wird vorausgesetzt.

Bewerbungen an:  
Pro Familia, Ortsverband Ludwigshafen, Wittelsbachstraße 69, 6700 Ludwigshafen/Rhein, Tel. 0621/563015.

## pro familia magazin

Ankreuzen und einsenden an:  
Gerd J. Holtzmeyer Verlag  
Weizenbleek 77, 3300 Braunschweig

### Fest-Abonnement

Hiermit abonniere ich das *pro familia magazin* ab Heft \_\_\_/8 bis mindestens Ende 1989. Das Abonnement verlängert sich stillschweigend von Kalenderjahr zu Kalenderjahr, wenn ich nicht bis 30. September kündige.

● Mit der Abo-Bestätigung erhalte ich ein Heft aus dem Jahrgang 1985 kostenlos.

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_

Dieses Abonnement kann ich innerhalb von 10 Tagen widerrufen. Die Frist ist gewahrt, wenn ich innerhalb dieser Zeit den Widerruf absende.

Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_



**Neu**

Hannelore Westphal

## Die Liebe auf dem Dorf

ISBN 3-923722-32-X

166 Seiten

DM 29,80

Hannelore Westphal

## Die Liebe auf dem Dorf



Vom Wandel der Sexualmoral und der Prostitution auf dem Lande

### Vom Wandel der Sexualmoral und der Prostitution auf dem Lande

Die Autorin rekonstruiert mit sozialhistorischem und biographischem Material die Veränderungen der Sexualmoral im dörflichen Leben seit dem vorigen Jahrhundert. Sie hält sich dabei an sozialhistorische Standardwerke. Zusätzlich hat sie östlich von Hamburg 19 Dorfbewohner im Alter zwischen 60 und 96 Jahren nach ihren Erfahrungen über die Veränderungen in den Geschlechterbeziehungen auf dem Dorf befragt. So entstand ein aus sozialgeschichtlichen Dokumenten und erzählter Lebensgeschichte zusammengesetztes „Sittengemälde“, das den Wandel in der dörflichen Sexualmoral sichtbar macht.

Monika Simmel (Hrsg.):

## Weibliche Sexualität

Von den Grenzen der Aufklärung und der Suche nach weiblicher Identität. Mit Beiträgen von neun Autorinnen.

24,80 DM (ISBN 3-923722-24-9)

Roland Diel, Mechthild Rohlf's:

## Empfängnisverhütung

Gynäkologische Konzeptionen in Beratungsgespräch, Fachliteratur und ärztlicher Ausbildung. Eine empirische Untersuchung.

26,80 DM (ISBN 3-923722-27-3)

Lydia Hauenschild:

## Zwillinge – die doppelte süße Last

Ein Ratgeber für die Monate vor und nach der Geburt.

18,— DM (ISBN 3-923722-30-3)

Wir setzen mit diesen Büchern die erfolgreiche Reihe fort, in der seit 1985 folgende Titel erschienen sind: „Schwangerer Mann – was nun?“, „Vergewaltigung – Die Opfer und die Täter“, „Männer & Verhütung“, „Pädophile Erlebnisse“.

Bücher aus dem Verlag, in dem auch das „pro familia magazin“ alle zwei Monate erscheint.

Fordern Sie unseren Prospekt „Frauen-/Männer-Sexualität, Familienplanung, Beratung, Empfängnisverhütung“ an. Bücher aus dem Verlag, in dem auch alle zwei Monate das *pro familia magazin* erscheint.

Weizenbleek 77, 3300 Braunschweig

# Gerd J. Holtzmeyer Verlag